

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

I.

[urn:nbn:de:bsz:31-217762](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217762)

# I.

	Seite		Seite
Karlsruhe u. seine Geschichte	1	Allerlei Bemerkenswertes . . .	29
Karlsruhe als Theater- und Kunststadt . . . . .	5	Städt. Straßenbahn . . . . .	30
Allgemeine Nachrichten über Karlsruhe . . . . .	8	Post- und Telegraphenwesen	33
Landestheater . . . . .	9	Bekämpfung der Tuberkulose	45
Konzerthaus . . . . .	11	Feuerschutz . . . . .	49
Kolosseum . . . . .	13	Meldewesen . . . . .	52
Rheinhafen . . . . .	15	Bestattungswesen . . . . .	55
Sehenswürdigkeiten . . . . .	19	Krankentransporte . . . . .	59
		Dienstmannsgebühren . . . . .	59
		Desinfektion . . . . .	60

Stand vom 1. November 1924



## Karlsruher Geflügelzucht Rheinhafen

G. m. b. H.

Güldliche Uferstraße 9—15 :: Fernsprecher 5669

Postfach-Konto 23138

**Größte Geflügelzucht u. Legefarm Deutschlands**  
**==== Zentralbrütereier ====**

3000 der besten Zucht- und Rassetiere auf ca. 20 Hektar großem Wald-  
 und Wiesengelände am Rheinhafen und Gut Rüppurr

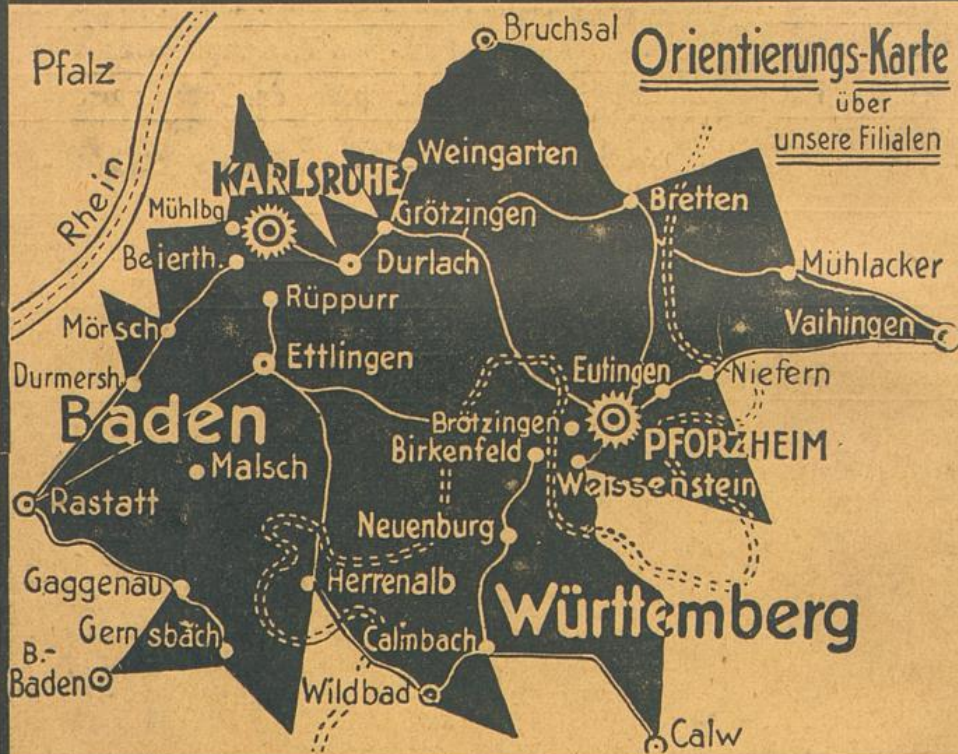




# Pfannkuch

G. m. b. H.

über 80 Filialen in Baden und Württemberg



#### Südstadt:

Werderstr. 34, Tel. 3164  
Rüppurrerstr. 21  
Winterstr. 34  
Am Bahnhofsplatz, Tel. 3360

#### Oststadt:

Gerwigstr. 52  
Ludwig Wilhelmstr. 10, Tel. 2611

#### Altstadt:

Durlacherstr. 1, Tel. 1123  
Zähringerstr. 9, Tel. 3054  
Steinstr. 2

#### Mittelstadt:

Amalienstr. 25  
Karlstr. 13, Tel. 1213  
Karlstr. 82, Tel. 1691  
Boeckhstr. 14  
Sofienstr. 66, Tel. 1453  
Erbprinzenstr. 29  
Karl-Friedrichstr. 3, Tel. 2890

#### Südweststadt:

Gutenbergplatz  
Kriegsstr. 141, Tel. 1683  
Kaiser-Allee 73, Tel. 3356

#### Mühlburg:

Rheinstr. 25, Tel. 1418  
Hardtstr. 36, Tel. 4973

#### Beiertheim:

Bulacherstr. 8, Tel. 5624

**Rüppurr:** Rastatterstr. 5

Kontore u. Hauptlager Oberfeldstraße im Industriegelände  
Nähe Rheinhafen.

Telefon: 4460-4465

### Sonder-Abteilung für Konfitüren:

Kaiser-Allee 73, Tel. 3356, Karlstr. 13 (Ecke Akademiestr.), Tel. 1213, Karl-Friedrichstr. 3 (Marktplatz), Tel. 1676, Werderplatz 34, Tel. 3164.

### Zigarren-Abteilung:

Karl-Friedrichstr. 3, Tel. 1676

Werderplatz 34, Tel. 3164





Karlsruhe vom Schloßsturm aus.

## Karlsruhe und seine Geschichte.

Im Auftrage des Verkehrsvereins verfaßt von Professor Hans Schorn.

**I**nmitten der herrlich weiten oberrheinischen Tiefebene, zwischen Ober- und Unterbaden prächtig abgesetzt, ragt vor der rötlichen Porphyrlandschaft der nordwärts letzten Schwarzwaldansläufer der Schloßsturm, das Wahrzeichen der ehemaligen Residenz, immer noch über das Häusermeer der heute schnell zuwachsenden und an ihrer Peripherie mit viel neuerstandenen Siedlungen in typischem Rot und Weiß sich schmückenden Stadt. Wohl sind der Turm, dessen Grundstein in feierlicher und prunkvoller Weise am 17. Juli 1715 gelegt ward, und der originelle und schöne Spätbarockbau des erst 1775 vollendeten Schlosses nicht mehr Sitz fürstlichen Hoflebens, aber democh bedeuten sie mehr als das traditionelle Symbol einer fürstlichen Laune, die bedächtigt im Rücken eines nach Norden breit geöffneten Halbkreises — die den geräumigen Schloßplatz säumenden Arkadenhäuser am Zirkel zeigen ihn noch jetzt augenfällig — die Stadt „Carlsruhe“ ent-

stehen ließ. Scheut man überdies die Mühe einer Turmbesteigung nicht, so überblickt man noch heute von diesem Mittelpunkt des Kreises das ganze absonderlich geometrische Schema, nach dem diese junge Stadtgründung vollzogen wurde. Jedes seltsame Gewirr von Straßen und Gassen fehlt, die Fläche ist in ein System strahlenförmig vom Schloßsturm ausgehender Straßenzüge aufgeteilt; aber nicht nur die innere Stadt ist streng an diese Fächerform gebunden, sogar der Grundriß der Alleen und Wege in den nach Norden sich ungeheuer weit dehnenden Waldflächen ist genau so durch Radialen zerlegt. Diese gleichmäßig konstruktive Funktion scheint durch die „Lange Straße“, die jetzige Kaiserstraße, aufgehoben, denn als energischer Querstrich von Ost nach West durchbricht dieser heute mit den Verlockungen einer wirklichen Großstadt ausgestattete Boulevard die absolutistische Physiognomie; über ihn, der beiderseits den engen Gürtel der ursprünglichen Innenstadt mit den äußeren Wachstumsringen gradlinig verbindet, ergießt sich der Strom der Menschenmassen, die höchst ungern in die





Alter Bahnhof.

patriarchalische Stille der Seitenstraßen einbiegen . . .

Ob nun eigentlich Markgraf Karl Wilhelm bei der Erbauung des einsamen Waldschlosses auch gleich an eine Stadtgründung dachte, ist nicht ganz klar. Er hatte bis dahin wie so mancher seiner Vorgänger zu Durlach in der Karlsburg residiert, die man freilich nach der Zerstörung durch die Franzosen 1689 nur teilweise wiederherstellen konnte, weil die guten Durlacher kein Geld mehr zum Ausbau des neuen Schlosses hergeben wollten und überhaupt über alle Maßen rätionierten, weil ihr Herr tatsächlich die Absicht einer modernen Stadtvergrößerung hegte. Das auf dem halben Weg zwischen der alten Römerfestung mit dem turris ad lacum und dem Rhein neu hergestellte Schloß Gottesane — überdies eine alte Klosteranlage — genügte jedenfalls seinen Ansprüchen auch nicht, die nur durch eine pompöse Nachbildung von Versailles selbst befriedigt werden

konnten. Mehr und mehr erstanden dann hinter dem Schloß Häuschen und Bassins für Sing- und Wasservögel aller Art und erschloß sich gen Norden ein großer Park mit allerlei wilden und zahmen Tieren, während zu gleicher Zeit die Stadt heranwuchs und zwar in zweifacher Form: denn neben den vorgeschriebenen modellmäßigen Häusern der vollberechtigten Bürger und Adligen in dem eigentlichen „Strahlheim“, dem ausgespannten Sonnenschirm, entstand gleichzeitig in alter Unregelmäßigkeit Klein-Karlsruhe, das „Dörfle“, die Ansiedlung der beim Schloßbau und den umfangreichen Gartenanlagen beschäftigten ärmeren Arbeiter. Die eigentümliche Entstehung der neuen Residenz erregte übrigens im damaligen Deutschland ein gewisses Interesse. Freunde kamen zugereist und drückten ihre Verwunderung etwa so aus: „Karlsruhe ist ein derartiges, nach sehr eigenem Plane erbauter Städtchen — mitten im Walde, wo einst Unerochen und Elentiere





Abgebranntes Museum (rechts), früh. Warenhaus Tieg u. Hotel Erbprin; (links)

gehaust. Der Abtich eines so verfeinerten Fürstenthums von der Wildnis macht mir ein ganz besonderes Vergnügen.“

Anfangs hielt es recht schwer, auf der durch manchen mühsamen Aythieb mitten im Hardtwald erst freigelegten Fläche Handwerker und einen kleinen Hofstaat anzusiedeln. Mannigfache Erleichterungen und Privilegien waren notwendig, um Menschenmaterial anzulocken und für die Verpflanzungspolitik des Markgrafen zu gewinnen. Die Stadt wuchs daher recht langsam und bedächtig, lag sie doch zunächst auch nicht an einer der großen Verkehrsstraßen der Welt, und so sehr der Schöpfergeist ihres Gründers sich mühte, seinem neuerwählten Lieblingsitz das geordnete Aussehen einer Residenz zu geben, zur Handelsstadt konnte und wollte er sie nicht machen und vermochte sie also in keine rechte Weltbeziehung zu setzen. Karlsruhe zählte im Jahre 1730 etwas mehr als 2000 Einwohner, am Ende des Jahrhunderts kaum 3000. Erst als der kleine markgräfliche Hof verschwand und aus Baden ein Kurfürstentum und gar ein Großherzogtum wurde, profitierte auch Karlsruhe selbst von diesem Wandel der Zeiten. Von nun an haben nicht nur die badische Geschichte, sondern auch deutsches und europäisches Geschehen an

ihrem Wachstum mitgewirkt. Weltkundig angelegtes Vermögen half rasch mit, die Mittel zu prächtigen Neubauten (Marktplatz und Rondell) flüssig zu machen, vor allem gab aber der geniale Weinbrenner in einer glänzenden Bauperiode der Residenz einen reinen, edlen klassizistischen Stil. Die einstens zur Sicherheit errichteten Stadttore — südlich das Karls-, Ettlinger-, Adler-, (Bahnhof-) und Rüppurrer Tor, westlich das Einkehheimer- und Mühlburger Tor, östlich das Durlacher Tor — mußten der weiteren Entwicklung wegen bald geöffnet oder sogar beseitigt werden, nur das Gittertor im nördlichen Schloßgarten blieb geschlossen. Zwischen 1810 und 1864 hat sich die Einwohnerzahl verfünffacht, und bis heute sind aus den 30000 Seelen von 1864 wieder fast fünfmal mehr geworden. Doch ich will nicht weiter zum laudator temporis acti werden, weder den Kunstsinne der Fürsten hervorheben, denen die Stadt manches schöne Bauwerk verdankt, noch von dem Gemeinsinn der Bürgerschaft reden, die schon als Bürgercorps die Stadt schützte und eingedenk der auf ihren Fahnen eingewobenen Inschrift „Fidelitas“ der Stadt stets die Treue hielt. Karlsruhe, die improvisierte Stadt in einem improvisierten Staat, hat sich zusehends gefestigt und sich nicht nur



durch ihre politische Bedeutung als Haupt- und Residenzplatz eine gewisse Einflusssphäre in der näheren und weiteren Umgebung gesichert. Wohl hat sich der Kern durch die zwei Jahrhunderte seit der Gründung ziemlich konserviert und namentlich im Aussehen der Mittelstadt sich wenig geändert. Aber nicht mehr das hohe und kleine Beamtentum sind heute alleinige Träger ihrer kulturellen Bedeutung. Kaufleute finden sich heute ebenso zahlreich in ihren Mauern ein, wie Männer, die an den Bürotischen der Ministerien ihre Angelegenheit zu regeln haben. Die einst so ruhige Stadt, die eher ein hortus Carolorubanus zu nennen war, sieht sich vor entscheidende volkswirtschaftliche, bodenpolitische und verkehrstechnische Probleme gestellt. Eine neue Entwicklung in den äußeren Stadtteilen ist angebrochen. Weit nach Süden vorgelagert, erhebt sich der neue Bahnhof, nachdem die ältere Anlage längst tief der Stadt das Gesicht zerschnitten und sie in ihrem natürlichen Wachstum behindert hatte. Karlsruhe hat nach Jahrzehnten mehr oder minder bescheidenen Daseins sich machtvoll an den Verkehr der Welt, an den Handel der Welt angeschlossen. Die Süd- und Oststadt ist schon im Besitz großer Fabrikanlagen, die zahlreiche Arbeiter ernähren, und zahlreiche Industrien haben sich diese Metro-

pole des deutschen Südwestens zum Ausgangspunkt gewählt. Die Schlagbäume am Duracher- und Mühlburger Tor, vordem die natürlichen Schlußpunkte der kleinen unansehnlichen Stadt, sind gefallen. Vor allem hat man in der immer energischer drängenden Erweiterung nach Westen und mit der Errichtung des Rheinhafens, der endlich — 1898—1901 — durch einen Stichkanal die Verbindung mit dem begehrtesten und stärkst benutzten unter den deutschen Strömen herstellte, nachgeholt, was frühere Generationen versäumt hatten. Dadurch ist der Industriebezirk im Banwald und der westwärts dem ehemaligen Vorort Mühlburg, der oftmals Witwensitz badischer Markgräfinnen war, vorgelagerte Fabrikkomplex mitsamt seinen Speichern und Hallen in erster Linie zum lebensstärkenden Nerv der Stadt geworden. Die irakle Goldwäscherei, die hier einstens große Ausbente lieferte und nach Großherzog Leopold Rheingolddukaten schlagen ließ, aber dann rasch so erträgnislos wurde, daß gewöhnliche Erdarbeit den Goldwäschern mehr einbrachte, ist in anderer Form wieder erstanden: Aus den industriellen Anlagen und Lagerräumen dort draußen gehen heute zu Schiff mancherlei Karlsruher Produkte nach allen Richtungen der Windrose.



Schlossgarten.





Kunsthalle

## Karlsruhe als Theater- und Kunststadt.

Im Auftrage des Verkehrsvereins verfaßt von Professor Hans Schorn.

**K**rüher als Geld und Waren machten Karlsruhe Geist und Kunst draußen bekannt, denn die Markgrafen sahen es stets als ein *nobile officium* an, auch der Kunst und allen schöngeistigen Dingen in ihrem Haus ein Obdach zu gewähren. Schon das Durlacher Repertoire war durch seine Opern, Pantomimen, Ballette und Schäferspiele berühmt. Im Karlsruher Residenzschloß erwachte deshalb ebenfalls rasch künstlerisches Leben, eine ständige Hofmusik wurde gegründet, der Ostflügel des Schlosses ausschließlich als stattliches Theater und Ballhaus hergerichtet. Bedeutende Geister der deutschen Literatur trafen sich wiederholt am badischen Hof, namentlich Markgraf Karl Friedrich, der Nachfolger des Gründers der

Stadt, hielt rege Beziehungen zu Klopstock, Lavater, Herder, Gellner, Goethe, den beiden Stolberg, Jung-Stilling. Er dachte sogar an die Errichtung einer Universität, wie ein diesbezüglicher Vorschlag aus dem Jahre 1761 beweist. Vornehmlich galt aber neben den Regierungsgeschäften und den nach der Eröffnung der Ständerversammlung 1819 übernommenen Verpflichtungen die Fürsorge der Fürsten der Theaterkunst, die deshalb mehr als die Pflege der anderen Künste und Wissenschaften auf ehrwürdiger Tradition beruht.

Seit 1784 ist im Orangeriegebäude ein Theater hergerichtet, das nicht nur für den Hof, sondern auch für das Publikum Vorstellungen gibt. Das Prädikat „Hofschauspieler“ wird verliehen, sobald zureisende Truppen, wie die des Direktors Appelt, länger hier verweilen oder wie der Straßburger W. Vogel mit seiner



tüchtigen Gesellschaft für regstes Theaterleben sorgen. 1808 wird das unter dem Baudirektor Weinbrenner begonnene neue Theaterhaus eröffnet, 1810 das Institut offiziell zum Hoftheater erhoben und von nun an durch mäzenatische Subvention von seiten des Hofes ständig erhalten. Eine schwere Katastrophe freilich ist der Theaterbrand vom 28. Februar 1847, für dessen mehrfache Opfer öffentliche Trauergottesdienste abgehalten werden. Für die beim Theaterbrand Verunglückten wird sogar auf dem alten Friedhof ein besonderes Denkmal errichtet. Indes dauert die Unterbrechung nicht allzulang. Nachdem vorübergehend das Komödienhaus an der Stelle des alten Orangeriegebäudes abermals als Nottheater gedient hat, erlebt die Theaterkunst unter der kundigen Leitung von Eduard Devrient in dem auf Befehl Leopolds I. neuerbauten und heute noch benutzten Haus einen ungeahnten Aufschwung. Diese Glanzperiode des Karlsruher Hoftheaters setzte sich auch fort, nachdem Devrient 1870 die Leitung der Hofbühne dem Dichter G. von Puttitz übergeben hat. Dessen Nachfolger sind dann Dr. Bürklin und Baffermann. Auf die in der gesamten Musikgeschichte fast einzig dastehende Blüte der Karlsruher Oper unter Felix Mottl sei nur kurz hingewiesen; gestützt auf ein vorzügliches Ensemble und weitgehendst gefördert durch Großherzog Friedrich I. hat er damals den Karlsruher Vorstellungen Weltruf verschafft. Heute ist das Theater in den Besitz des Landes übergegangen, aber getreu der großen Tradition, die sich an diese Pflegestätte deutscher Kunst knüpft, steht auch die neue badische Regierung ihre vornehmste Aufgabe in der weiteren Förderung von Oper und Schauspiel. Leiter des badischen Landestheaters, dem neuerdings im Konzerthaus eine zweite Bühne (hauptsächlich für Lustspiele) und im Künstlerhaus ein Kammerpielraum angegliedert wurden, ist zurzeit Intendant Robert Volkner; die Opernleitung untersteht in der Hauptsache dem Operndirektor Fritz Cortolezis, an verantwortlicher Stelle sorgt für das Schauspiel Oberspielleiter Felix Baumbach, Vorstand des gesamten Bühnenwesens ist Direktor Emil Burkard.

Eng verbunden mit dem Landestheater ist seit alter Zeit auch das übrige Musikleben der Stadt. Eine stolze Reihe alljährlich vom Landestheaterorchester ausgeführte Sinfoniekonzerte bilden den Mittelpunkt. Daneben beherbergt Karlsruhe seit langem ansehnliche Gesangsvereinigungen. Eigens für deren Festlichkeiten und Versammlungen wurde nach der großen Sängertagung im Jahre 1871 mit dem Bau der städtischen Festhalle begonnen und diese im April 1877 feierlich eingeweiht. Badische Landesgesangsfeste wurden zwar auch schon früher hier abgehalten, sogar ein großes Musikfest fand 1853 hier statt, doch ist die inzwischen mehrfach erweiterte und heute auch mit einer großen Konzertorgel geschmückte Festhalle erst der richtige Raum für alle solche außergewöhnliche Veranstaltungen geworden. In dem dahintergelegenen schönen Stadtgarten dient ein Musikpavillon sonntäglichen Promenadenkonzerten. Zur wichtigsten Musikbildungsanstalt der Stadt wurde das aus einer Privatgründung des Hofrats Ordenstein hervorgegangene badische Landeskonfervatorium, das gegenwärtig von Professor Philipp geleitet wird.

Seit 1846 besitzt Karlsruhe auch eine Kunsthalle, die zunächst in ihren Räumen nur aufnahm, was fürstlicher Sammeleifer zusammengebracht hatte, aber bald wurde die Sammlung nicht mehr allein aus Mitteln der Großherzoglichen Zivilliste unterhalten, sondern durch zahlreiche Neuerwerbungen aus der Staatskasse vermehrt und neben den von einem Privatsammler stammenden, sehr bedeutenden Bildern altdeutscher Meister immer stärker zu einer übersichtlichen Schau über die Kunstentwicklung im 19. Jahrhundert umgestaltet, die bekanntlich sehr eng mit der geschichtlichen Wirksamkeit badischer Maler zusammenhängt. Fast alle großen Erscheinungen der Epoche von Schirmer, Feuerbach und Schwind bis zu Hans Thoma, Schönleber und Wilhelm Trübner haben an der Karlsruher Akademie der bildenden Künste gewirkt und manche ihrer an den Ufern der Alb entstammenden Bilder gehören längst der großen Kunstgeschichte an. Erhöhtes Interesse wendet die heute unter Leitung von Dr. W. F. Storck stehende ba-



dische Kunsthalle auch dem kulturgetränkten Heimatboden — namentlich am Oberrhein und Bodensee — zu, um die wertvollste Sammlung des Landes auch nach dieser Richtung zu ergänzen und andererseits doch nicht den Zusammenhang mit der Gegenwart zu verlieren, die in der badischen Landeskunstschule unter der lebendigen Lehrtätigkeit von Albert Haaseisen und A. Babberger gepflegt wird. Eine wichtige Ergänzung bilden die Sammlungen und Ausstellungen des badischen Landesmuseums im Schloß, wohin alle kunstgewerblichen Fachsammlungen und die umfangreichen Bestände der Altertums- und Völkerkunde überführt und museumstechnisch äußerst geschickt untergebracht wurden. In den Prachträumen des linken Schloßflügels bis hinauf ins Mansardengeschloß ist eine Fülle des Sehenswerten systematisch geordnet und übersichtlich aufgestellt, wie in kaum einem zweiten ähnlichen Zwecken dienenden Gebäude. Um die museale Umwandlung und Einrichtung der Schloßräume hat sich der jetzige Direktor, Professor Dr. Hans Rott, sehr verdient gemacht. Rein wissenschaftlichen Zwecken dient vor-

nehmlich die Technische Hochschule, das frühere Polytechnikum. Gegründet wurde die Schule schon 1825, doch der jetzige Bau erst 1832 begonnen und 1836 vollendet. Im Laufe der Zeit wurden viele Erweiterungen und Nebenbauten nötig, um der stark zunehmenden Frequenz gerecht zu werden und neuen Zweigen der technischen Wissenschaft genügend Arbeitsräume zu schaffen. Der Erwähnung wert ist schließlich noch die Landesbibliothek am Friedrichsplatz, die Anfang des 16. Jahrhunderts in Pforzheim angelegt wurde, heute aber berühmte Codices und Handschriften aus allen Teilen des Landes besitzt und ständig wertvollen Zuwachs an Neuerscheinungen erhält. Der öffentlichen Benützung wurde sie schon 1765 übergeben. In anderen Bildungsmöglichkeiten ist in Karlsruhe kein Mangel, das von jeher als spezielle Schulstadt bevorzugt war. Volks-, Mittel-, Gelehrten-, Gewerbe-, Kunst-, Kunstgewerbe-, Malerinnen- und Musikschulen sind in großer Zahl vorhanden. Als Bildungsstätten besonderer Art sind endlich noch die Seminare und das Staats-technikum hervorzuheben.



Nymphengarten mit Erbyrinenschlößchen (früh. Musikschule).



## Allgemeine Nachrichten über Karlsruhe.

Die Landeshauptstadt Karlsruhe liegt in der sogen. Hardtebene westlich der Kraichgauer Hügel, etwa 7 km vom Rhein entfernt, unter 49° 1 nördl. Breite und 8° 25 östl. von Greenwich, 116 m über dem Berliner Normal-Null. Die Stadt wurde gegründet 1715 von Markgraf Karl Wilhelm von Ba-

den-Durlach, welcher seine Residenz in das drei Jahre später vollendete Schloß vom benachbarten Durlach her verlegte. Die fächerförmige Anlage der Altstadt hat den Turm des Schlosses zum Ausgangspunkt, das Schloß selbst wurde 1752—1782 neu erbaut.

### Bevölkerungsbewegung:

1719	1 994	1840	23 484	1885	56 972	1915	148 635
1720	2 347	1846	25 733	1890	73 684	1916	147 316
1750	2 752	1849	23 217	1895	84 030	1917	144 700
1780	3 858	1850	25 402	1900	97 185	1918	143 600
1790	4 525	1852	24 299	1905	111 249	1919	137 508
1809	9 048	1858	25 762	1910	134 302	1920	137 349
1810	10 597	1864	30 367	1911	135 168	1921	138 200
1815	14 491	1867	32 004	1912	137 416	1922	141 000
1820	16 000	1871	36 582	1913	141 931	1923	142 209
1830	19 718	1875	42 739	1914	145 859	1924	rd. 146 000
1837	22 545	1880	49 301				

Die Zahlen sind von 1871—1905 nach der jeweiligen Volkszählung, von 1910 an nach der Berechnung des Städt. Statist. Amtes festgestellt, letztere auf den Herbst des Jahres, errechnet.

Die Bevölkerungszahl von 1914 verteilt sich auf die verschiedenen Stadteile wie folgt: Altstadt 116 284, Mühlburg 12 079, Weiertheim 4191, Daylanden 5572, Grünwinkel 2170, Rintheim 2390, Rüppurr 3173, zusammen 145 859.

Konfessionell setzt sich die Einwohnerzahl von 1910 folgendermaßen zusammen: Evangelische 67 491, Katholische 61 693, Israeliten 3058, sonstige Christen 757, Konfessionslos und nicht feststellbar 1303, insgesamt 134 302.

Die Zahl der Haushaltungen in Karlsruhe (nebst Vororten) ist rund 41 000.

Die Gemarkung Karlsruhe umfaßt 450 012 Ar; davon sind 62 936 a mit Häusern bebaut,

51 584 a kommen auf Straßen und Eisenbahnen, 7934 a auf Gärten und Parkanlagen, 78 063 a auf Wald und 16 556 a auf Wasserfläche.

Die reizvolle landschaftliche Umgebung Karlsruhes bietet angenehme Tagesausflüge in den Schwarzwald, Odenwald, Pfälzerwald usw. Mit einer niederen Sterblichkeitsziffer zählt die Stadt zu den gesündesten des Deutschen Reiches. Der mittlere Barometerstand ist 731,43 mm, die mittlere Jahrestemperatur 1913 + 10,4° C (höchste + 29,5°, niedrigste - 6,7°). Durchschnittliche Luftfeuchtigkeit 1913: 78%, Bewölkung 64%. Mittlerer jährlicher Luftdruck 1913: 751,8 mm. Jährliche Niederschlagsmenge 1913: 827 mm. — Der Unterschied zwischen mitteleuropäischer Zeit und Karlsruher Ortszeit ist + 26 Minuten 23 Sekunden.



# Badisches Landestheater

Theaterkasse-Fernsprecher  
188 u. 818

Schloßbezirk 2

Postcheckkonto  
7744

## Tages-Eintrittspreise (Goldmark):

I. Rang Seitenloge . . . . .	6.—	9.—	10.—
I. Rang Mittelloge . . . . .	6.—	9.—	10.—
Balkon Fremdenloge . . . . .	6.—	9.—	10.—
Parterre . . . . .	4.50	6.—	7.—
I. Rang-Loge und Balkon . . . . .	4.50	6.—	7.—
Sperrsitze I. Abteilung . . . . .	4.50	6.—	7.—
Sperrsitze II. Abteilung . . . . .	3.80	5.50	6.—
Parterre-Logen . . . . .	3.80	5.50	6.—
II. Rang			
Mitte . . . . .	3.40	4.50	5.—
Seite . . . . .	3.—	4.—	4.50
III. Rang			
Mitte . . . . .	2.50	3.—	3.80
Seite . . . . .	2.—	2.50	3.—
IV. Rang			
Mitte . . . . .	1.20	1.60	2.—
Seite . . . . .	1.—	1.40	1.80
II. Rang Stehplatz . . . . .	2.—	2.20	3.—
III. " " . . . . .	—70	—90	1.—
IV. " " . . . . .	—60	—80	—90

### Vorzugskarten sind in sämtlichen Vorverkaufsstellen zu haben.

Schecks werden bei Entrichtung größerer Beträge (Kauf von Vorzugskarten) angenommen.

Die Vorstellungen, zu denen die Vorzugskarten Gültigkeit haben, werden jeweils im Wochen-  
spielplan mit \* kenntlich gemacht. Zu diesen Vorstellungen haben die Inhaber von Vorzugs-  
karten ein Vorrecht, jeweils Samstags an der Theaterkasse von 1/2 4—5 Uhr und in sämtlichen  
Verkaufsstellen. Der allgemeine Vorverkauf und der weitere Umtausch von Vorzugskarten für  
diese Vorstellungen beginnt am Montag.

Für die Vorstellungen, zu denen die Vorzugskarten keine Gültigkeit haben, haben die Inhaber  
von Vorzugskarten ein Vorkaufsrecht (je zwei Karten), von dem in der Regel am Samstag  
nachmittag 1/2 4—5 Uhr Gebrauch gemacht werden kann. — Allgemeiner Vorverkauf im Landes-  
theater werktags von vormittags 1/2 10—1 Uhr und nachmittags von 1/2 4—5 Uhr, und Tages-  
kasse werktags von 1/2 10—1 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 11—1 Uhr im Hauptgebäude  
bzw. Konzerthause. Abendkasse jeweils eine halbe Stunde vor Beginn der Vorstellung.

Umlaufzeit für die Benützung der Vorzugskarten 4 Monate.

Die Zeit der Ausgabe wird auf dem Schutzblatt vermerkt.

Beim Umtausch gegen die Eintrittskarte sind einzelne Abschnitte ohne das Schutzblatt ungültig.

**Eintrittskarten werden nur bei Abänderung der Vorstellung zurückgenommen.**

### Karten-Verkaufsstellen in der Stadt:

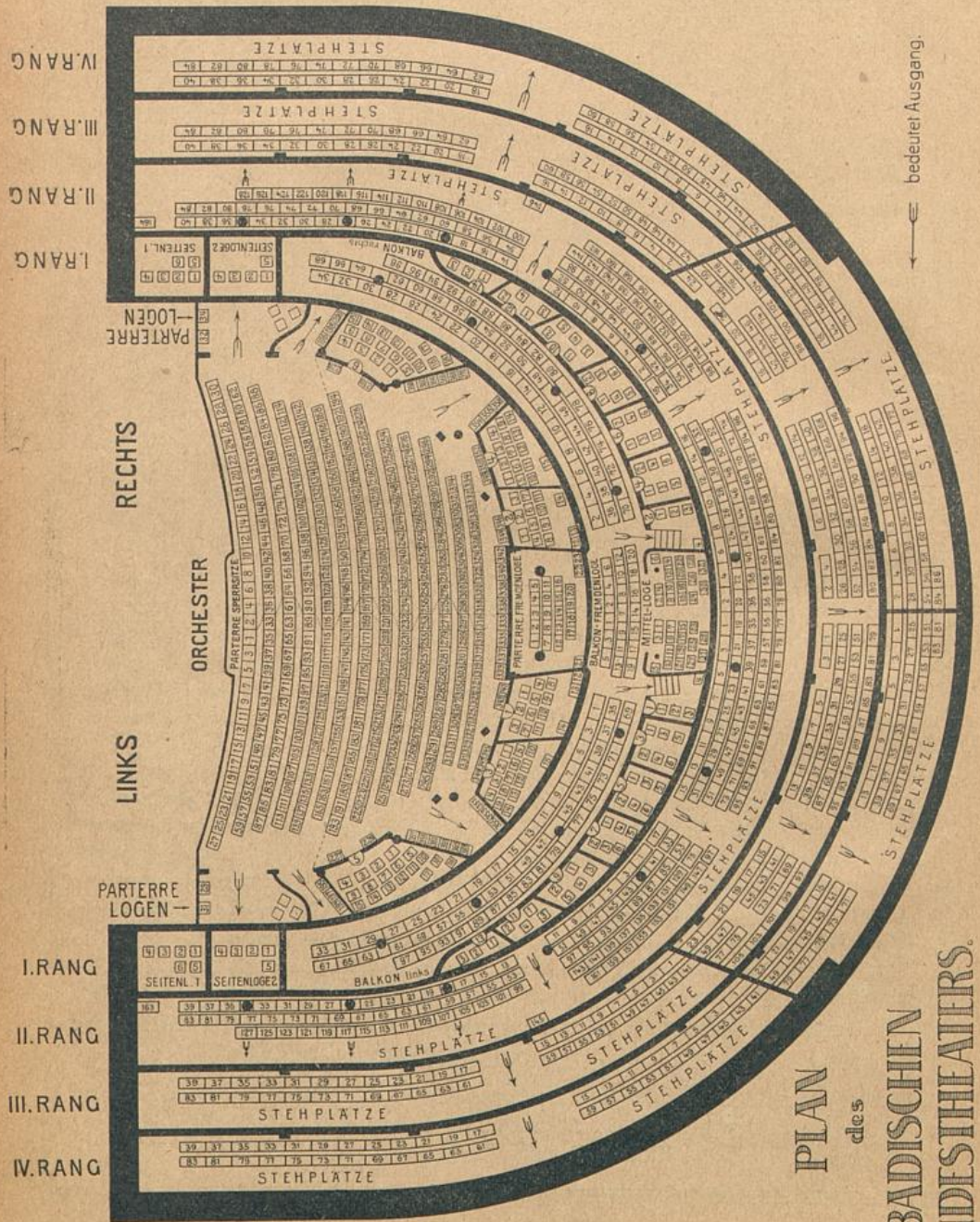
Zigarrenhandlung **Brunnert**, Kaiser-Allee 29, Fernsprecher 5752; Musikalienhandlung **Doert**,  
Kaiserstraße 159, Fernsprecher 638; Kaufmann **Karl Holzschuh**, Werderstraße 48, Fern-  
sprecher 503; **Gebr. Knauff**, Papierhandlung, Kaiserstraße 63, Fernsprecher 1255.



# KÜNSTLERHAUS-RESTAURANT

I. RANGES :: TELEFON 156

Karlstraße 44, Haltestelle der Straßenbahn Karlstor



Eintrittsbedingungen  
umseitig!

PLAN  
des

BADISCHEN  
LANDESTHEATERS.



# Hofapotheke

Inhaber: Dr. August Krieg, Hofapotheker

Staatlich geprüft  
Nahrungsmittel-Chemiker



# Kaiserstraße 201

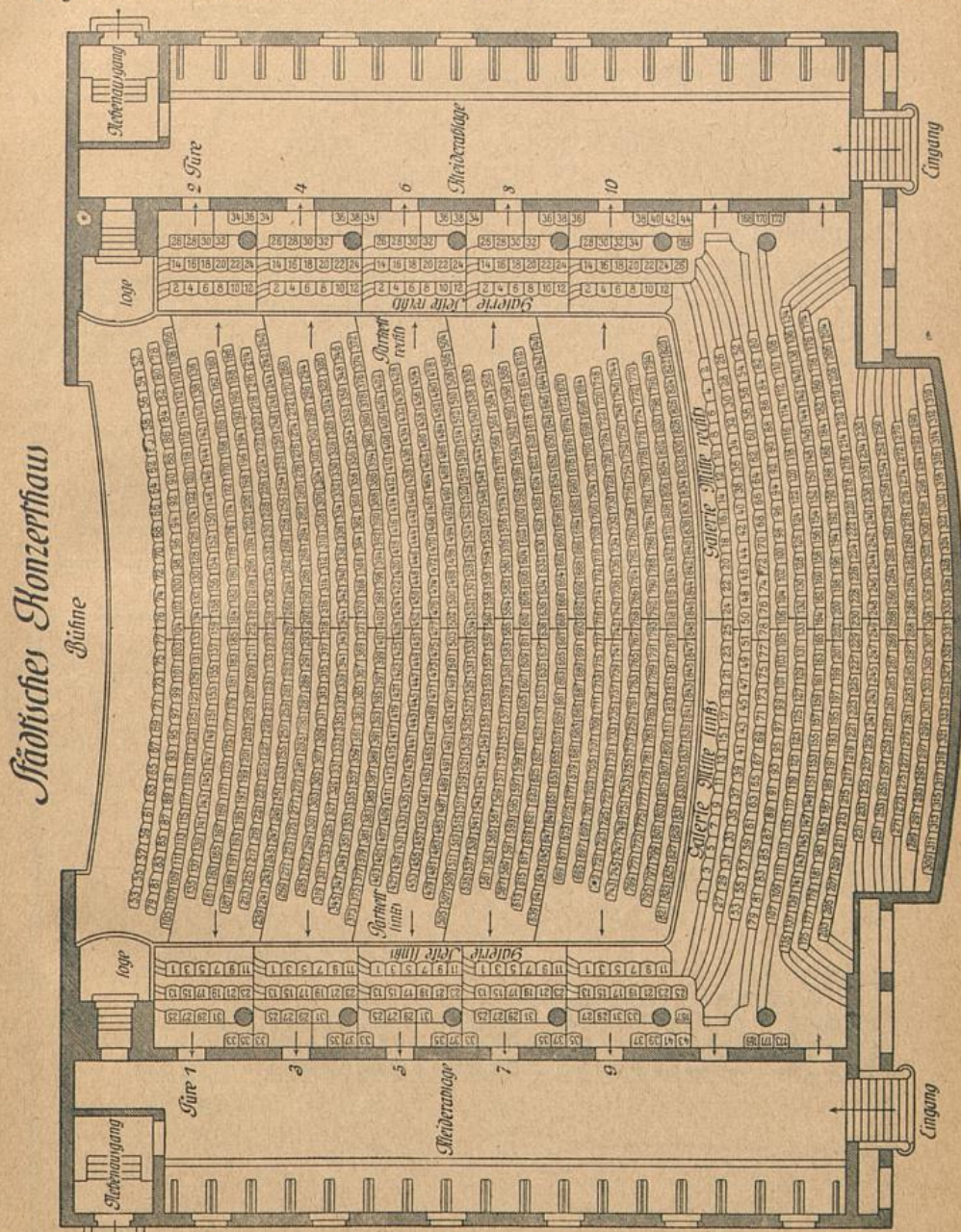
Ecke Waldstraße

KARLSRUHE i. B.

Telephon Nr. 491

Postscheck 9748 Karlsruhe

Lager von in- und ausländischen Spezialitäten ❖ Homöopathische Offizin in getrenntem Lokale



Vor Parkett I. Abteilung befinden sich noch zwei Reihen mit den Nummern 1-51 links und 2-50 rechts

## Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut

Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No. 831



# Städtisches Konzerthaus

Gartenstraße 5 :: Konzerthaus-Kasse Fernsprecher 850

\*

**Tages-Eintrittspreise** (Goldm.). — Mittl. Vorkriegspreise als Grundpr.

Orchestersperrsitze M. 4.80 — Parkett I. Abt. M. 3.80, II. Abt. M. 3.20,  
III. Abt. M. 2.50 — Galerie Mitte I M. 2.20, II M. 2.00 — Galerie  
Seite I M. 2.20, II M. 2.00

Hierzu Theaterzettel, ferner Einlaßgebühr, Garderobegeld und Sozialabgabe.  
Vorverkaufsgebühr 40 Pfg. und 20 Pfg., bezw. 50 und 30 Pfg.

**Karten-Verkauf:** Vorverkauf und Tageskasse Schloßbezirk 5 (nördlich  
vom Theatergebäude) werktags von 1/2 10—1 Uhr;  
Tageskasse an Sonn- u. Feiertagen von 11—1 Uhr im Konzerthaus; Abend-  
kasse im Konzerthaus jeweils eine halbe Stunde vor Beginn der Vorstellung.

Verkaufsstellen in der Stadt:

Zigarrenhandl. **Brunnert**, Kaiser-Allee 29, ☎ 5752; Musikalienhandl. **Doert**,  
Kaiserstr. 159, ☎ 638; Kaufmann **Karl Holzschuh**, Werderstr. 48, ☎ 503;  
**Gebrüder Knauf**, Papierhandl., Kaiserstr. 63, ☎ 1255.

Schecks werden bei Entrichtung größerer Beträge (Kauf von Vorzugskarten) angenommen.

**Eintrittskarten werden nur b. Abänderung d. Vorstellung zurückgenommen.**

*Plan vom Konzerthaus umseitig!*

## Schrempp-Printz-Bier

### am besten mundets mir



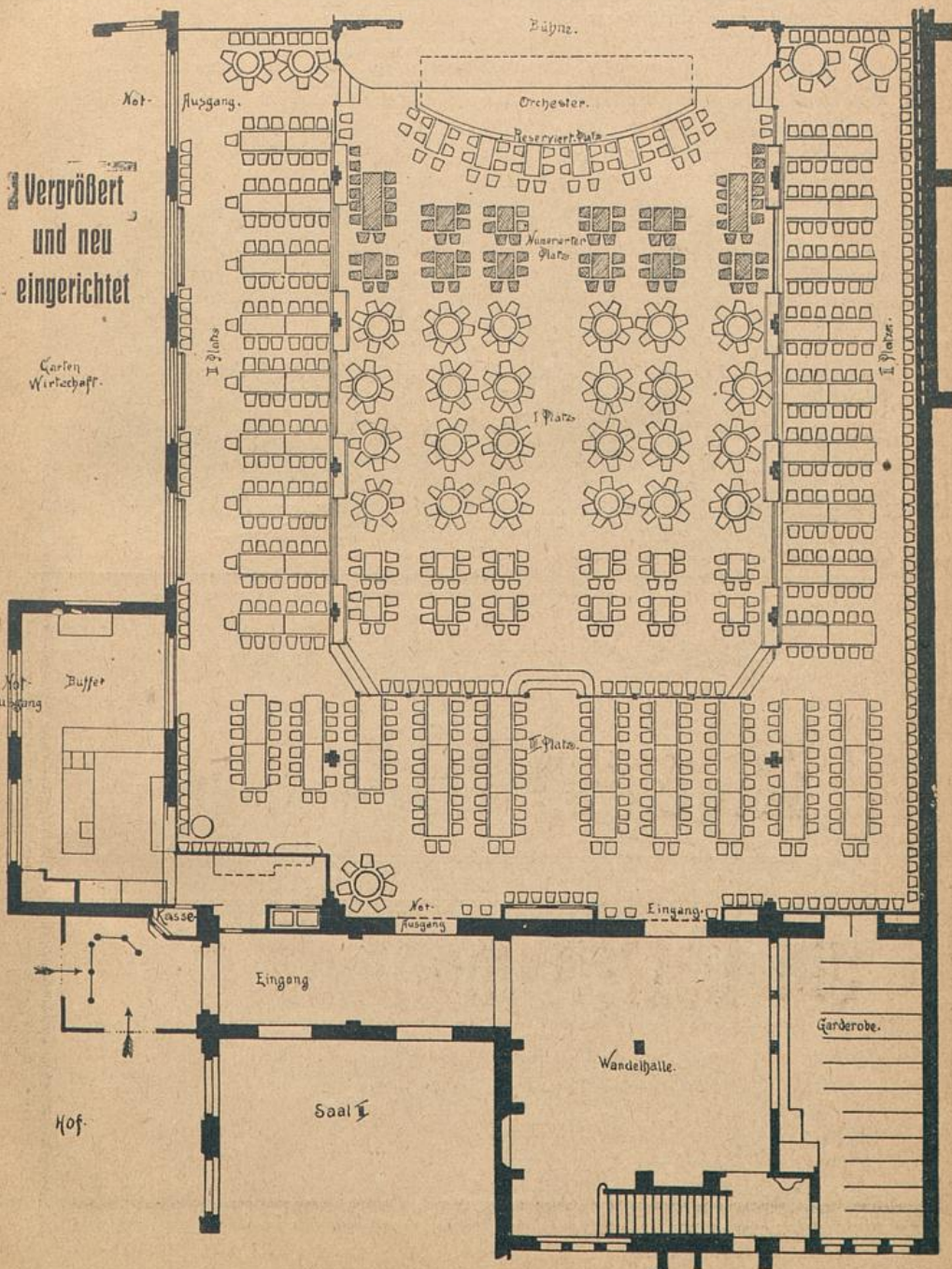
# Erstes Karlsruher Varieté-Theater

Wochentags **eine**  
Vorstellung

## COLOSSEUM

Sonntags **zwei**  
Vorstellungen

Waldstr. 16/18 *Hauptausschank der Brauerei Schremp-Prinz* Waldstr. 16/18



Platzbestellungen Tel. 5599



**KAISER-PASSAGE**beginnt Ecke Kaiser- und Wald-  
straße, endigt in die Akademiestraße

Flächen-Inhalt ca. 4300 qm

Bes.: **V. Merkle**. Empfehlenswerte Spezialgeschäfte: Zigarren- und Zigarettengeschäft; frische Blumen und Pflanzen; Optiker u. Werkstätte; Musikalienhandlung; künstliche Blumen; Korsetts; fotogr. Atelier; Accumulatoren (Varta-Vertrieb); Juwelen u. Uhren; Bandagist u. hygien. Artikel; Mal- u. Zeichenbedarfsartikel; Japanbazar; Herren- u. Damenfriseur; Hutgeschäft; Büchsenmacherei; elektr. Artikel u. Lampen; Kohlenhandlung; Antiquitätenhandlung; Schnittmustergeschäft; Schneiderspezialartikel; ferner das Kaiser-panorama u. das altrenommierte Bier- u. Weinrestaurant zum Löwenrachen mit großen und kleineren Sälen und Garten; zum Ausschank gelangt bayrisches und hiesiges ff. Moninger Bier. Die Passageverwaltung befindet sich Passage Nr. 28 II. Tel. 1781.

**BURGHOF**KARL WILHELMSTR. 50  
TELEFON-ANSCHLUSS 4011

BRAUEREI-AUSSCHANK DER BRAUEREI HÖPFNER

\*  
\*  
\***KONZERTE**\*  
\*  
\*

GROSSES LAGER GUT GEPFLEGT IN- U. AUSLÄNDISCHER WEINE  
KÜCHE, METZGEREI UND KÜHLANLAGEN  
NEBENZIMMER / SAAL / GARTEN



# Am Rheinhafen ansässige Handels- und Industrie-Firmen

(Die Nummern in Klammern geben die Lage auf dem umstehenden Plane an.)

Aktiengesellschaft für Metallindustrie vorm. Gustav Richter. Südliche Uferstr. 5. ☎ 604. [64]	Eichelgrün & Co. Martin. (vorm. Gebr. Eichelgrün) Feldbahnfabrik. Hansastr. ☎ 1342. Büro: Kaiser- str. 235 <sup>III</sup> , Straßenbahnhaltestelle. Hirschstr. ☎ 5124. [70]	Hermann Josef, Schiffsbedarf. [30] Hohmann, Max, Südbodenstr. 8. [41] Holt & Willemsen, Nordbodenstr. 11. [3]
Bau- und Holzindustrie A.-G. [58]	Eisinger, Max, Sägewerk, Holzhandlg. Kontor und Wohnung: Eisenlohr- straße 41. ☎ 4673. Lager: Rheinhafen. ☎ 2694. Säge- werk: Kirnach-villingen.	<b>Johann, Jakob.</b> Holzspedition, Schifffahrt, Holz- lagerung. Honsellstr. 28. ☎ 4571, 4572 u. 4573 (Privat). [53] [67]
Bayrische Nutzholz-Handels-A.-G. München. Lager: Karlsruhe- Rheinhafen (Becken IV), Hansa- straße 24. ☎ 4733. [54]	Elfasser, A., Südbodenstr. 25. [60] Englert, Carl, Bergwerk, Nordl. Ufer- str. 7. [14]	Karlstr. Mudererein. [67] <b>Kathreiners Malzkaffee-Fabriken,</b> G. m. b. H. ☎ 924 [19]
Berg & Strauß, Eisenhandlung [61] Berlin-Karlsruher Industriewerke [43] Blaul, J., Baumat. Großhdlg [17]	Ettlinger, L. J., Eisenhandlung, Hoch- bahnstr. 1. Hauptbureau: Kronen- str. 24. ☎ 77. Anschlüsse: Lager- halle Rheinhafen. ☎ 777. [35 u. 35 a]	Kiefer, Friedrich Chr., Hoff., Kohlen- handlung. Büro: Karlstraße 4. ☎ 254 u. 2543. [29]
Bruchsaler Gefellch. f. Holzhandel u. Holzbe- arb., Südbodenstr. 44. ☎ 2738 [47 u. 61 a]	Ettlinger & Wormser, J., Südl. Ufer- straße 4. ☎ 5, 15, 205 u. 876. [65]	<b>J. H. Koenigsfeld, G. m. b. H.</b> Rheinhafen, Werfthalle 2 ☎ 5746. Eildampferdienst Rotterdam—Mannheim (Ludwigs- hafen)—Karlsruhe—Straßburg i. E. (Kehl) und umgekehrt. Spedition, Lagerung, Versicherung. Eig. Häuser in Mannheim, Winters- dorf, Kehl, Straßburg, Breisach. Agentur der Holland-Amerika-Linie, Rotterdam und Rotterdam-Süd- amerika-Linie. Rotterdam. [25]
Carnap, Moritz von, G. m. b. H., Holz-Spedition u. Schifffahrt. ☎ 886 u. 287. Südbodenstr. 16 20. [44, 46]	Freisch Jul., Baumaterialienlager. [12 b] Fuchs Söhne, G., Uferstr. 2. ☎ 909, 57. [31]	
Deutsch-Koloniale Gerb- und Farbstoff- Gesellschaft, Südbodenstr. 40. [45]	Fäßler Wilh. [72] Hafenamtsgebäude [15] Hafenamtsverfäße. [16]	
Diefenbacher, Hans. Sackfabrik. G. m. b. H., Werftstr. 10. ☎ 5443 und 5444. [18]	Franz Daniel & Co., Kohlenlager. [49]	
Durlacher Mahlfabrik G. m. b. H. [2]		

## Menzinger-Fendel

### Transportgesellschaft m. b. H.

### Karlsruhe-Rheinhafen

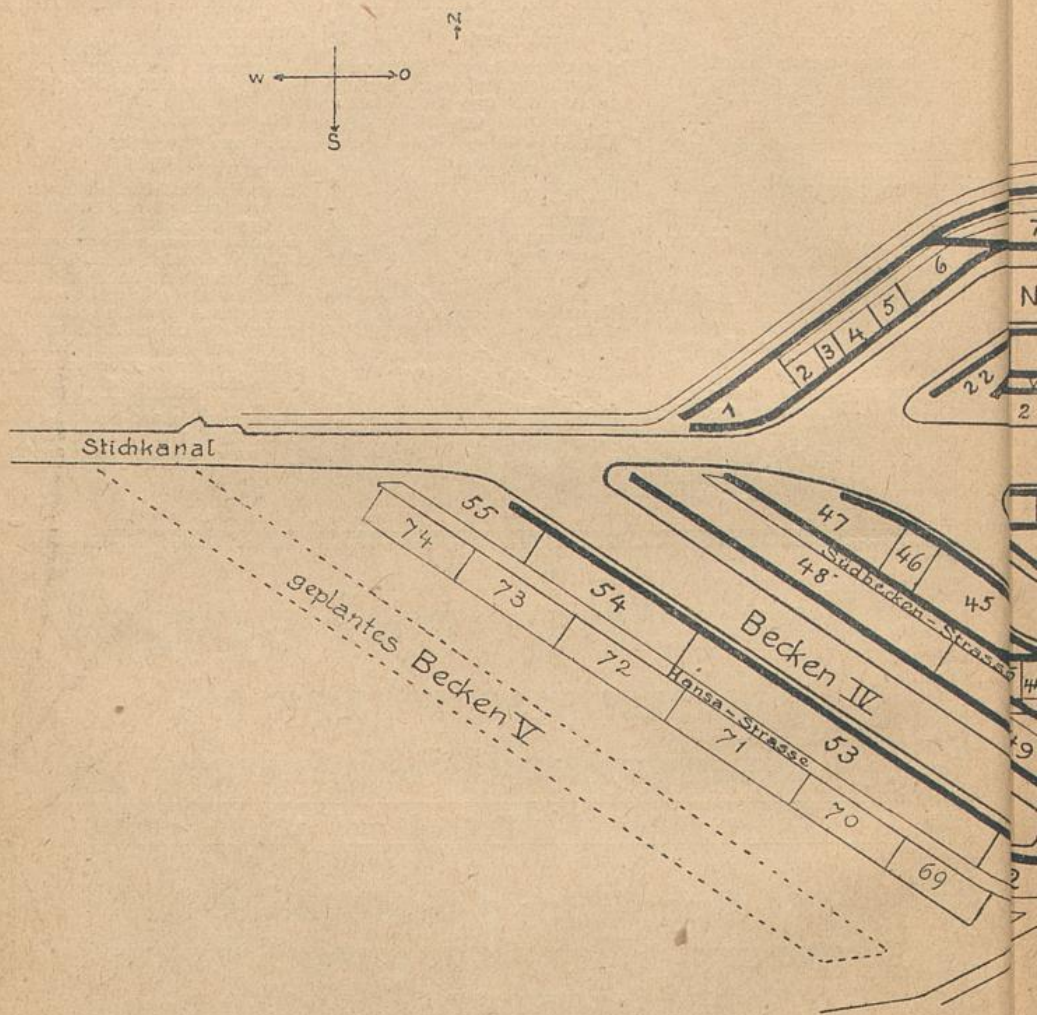
Telefon 4668 und 4588 — **Werfthalle 3** — Telegr.-Adr.: Transitverkehr

**Spedition \* Schifffahrt**  
**Lagerung \* Versicherung \* Import-**  
**und Export-Verkehr**

Billigst. Übernahme nach u. von allen Plätzen des In- u. Auslandes  
Eildampferdienst nach und von Holland ohne Umladung



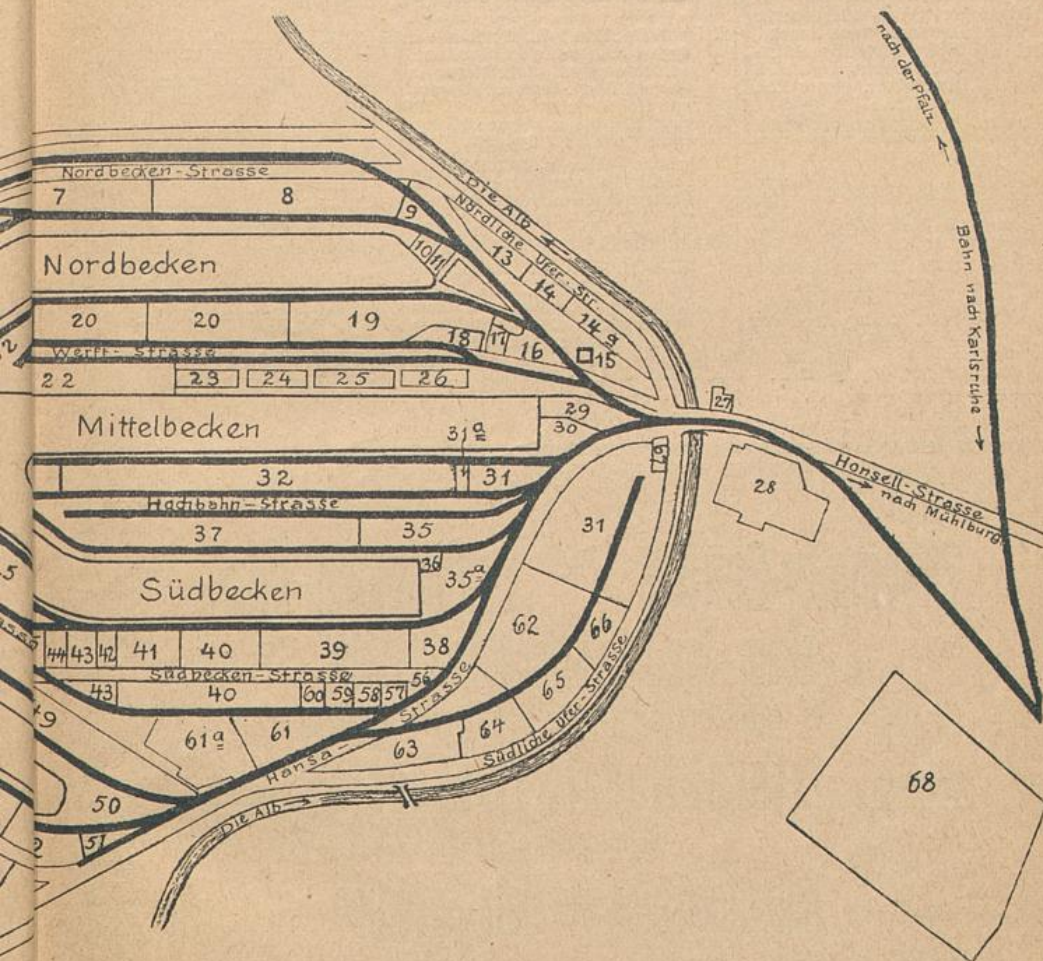
# Rheinhafen Karlsruhe



Umschlagsplatz für den Verkehr mit den mittleren und südlichen Teilen von Baden, Württemberg und Bayern, sowie mit den anschließenden außerdeutschen Ländern, besonders der Schweiz. Zeitgemäß eingerichtete Lagerräume, auch Keller.



# Letzter deutscher Oberrhein-Hafen auf unbesetztem Gebiet.



Umschlag von Massengütern jeder Art. An dem in Aussicht  
genommenen fünften Hafenbecken ist noch baureifes Gelände  
an Handel und Industrie zu günstigen Bedingungen abzugeben.  
Auskunft erteilt das **Städtische Hafenamt Karlsruhe**. Fernruf 864 u. 865.



Abföhlfabrik, Maschinenfabrik, Artern.  
Südbrückenstr. 19. [57]

Klein & Aulmann, Eisenhandlung. [9]

Kraft Fritz, G. m. b. H.  
Holzgroßhandlung, Hansastraße.  
☎ 4623. [73]

Lafch, C. B., Südbrückenstr. 12 a. [35 a]  
Lafkraftwagenverkehr Reibel [14]

**Lloyd-Spedition G. m. b. H.**  
Allgem. Verfrachtungsstelle  
Holztransporte, Fluß- u. Seeverkehr  
**Rheinhafen, Haus Hansa**  
☎ 2914, 2996. Pk 6344. Geschäftsführer: Wilh. Dracker, Hertzst. 6  
☎ 2996. Stadtbüro: Kaiserst. 229.  
☎ 5725, 4492.  
Versicherung :: Internationale Spedition

Mannheimer Lagerhausgesellschaft, Werfthalle I [26]

Maschinenbau-Gesellschaft Karlsruhe, A. u. G.,  
Wattstr. 1. [68]

Maschinenfabrik Oscar Sichtig & Co.,  
Südl. Uferstr. 3. [66]

Menzinger-Fenbel, Transportgesellschaft  
m. b. H. Werfthalle III. ☎ 4668,  
4588. [23, 40]

Menzinger-Fenbel, Transportgesellschaft  
m. b. H. Kohlenabteilung, Südbrückenstraße. [23, 40]  
Büro: Kaiserst. 96. ☎ 5883.

Mintze & Co. Gebr., Hanfstr. 16. [50]

Nieten, August & Emil, Rheinhafen.  
☎ 5706, 5707 und 5708. Werfthalle.  
[22]

Nieten, Carl August & Co., Kohlen-  
Koks, Briketts, Nordbrückenstr.  
☎ 982 u. 5165. [7]

Noury & van der Lande, Südbrückenstr. 24 a. [42]

Peppler, August, Farben- und Stützfabrik,  
Artemühlent, Werfthalle I. [21, 26]

Prölsdörfer, J., Eisengroßhandlung,  
Rheinhafen, nördl. Uferstraße 9.  
☎ 868 und 5495. Pk 3950. [13]

Raab, Richard & Cie., Hanfstr. [51, 53]

Reibel & Co., G. m. b. H., Werfthalle I.  
☎ 445. Schiffahrt, Spedition,  
Kohlen en gros, Fabriklager in  
deutsch. Portl.-Zement, Futterart  
und Melassefütterfabrik. [5, 26]

Rheinische Asphalt- und Zementplatten-  
fabrik, G. m. b. H. ☎ 973. [43]

Rheinische Kohlen- u. Brikett-Gesellschaft  
Mülberger m. b. H.,  
Kontor: Amalienstr. 25. ☎ 250  
und 245. Südbrückenstr. [39]

Rheinische Schwemmstein-Indu-  
strie G. m. b. H., Karlsruhe.  
Büro Karlst. 4. ☎ 254. Fabriken  
Rheinhafen und Urmitz a. Rhein  
Gesellschafter u. Geschäftsführer  
Friedrich Kiefer. Pk 13815. [1]

Rheinklub Alemannia. [10]

Rhenania, Expeditions-Gesellschaft, verm.  
Leon Weiß. [24]

Röckling, Gebr., Kohlenlager. [54, 55]  
Rudertlub, Akademischer. [11]

Schaeffer & Cie, Farben- und Lackfabrik,  
Südbrückenstr. 7. [59]

Schaeffer & Co., Werkz.-Masch.-Fabr.  
Schnelldrehbänke, Rheinhafen  
Hansastr. 9 ☎ 317. [62]

Scheurer & Cie, Leigwarenfabriken. [4]

Schmidt Jul. Vertr. des Kohlenkontor  
Weyhenmeyer & Co., Kommandit-  
Gesellschaft, Hochbahnstraße 16.  
☎ 5587. [24, 25]

Stadelhaus & Buchloh, Nordbrückenstr. 1. [8]

Städt. Elektr. Werk. [28]

Stinnes, Matth., Hochbahnstraße 5/7. [37]

Sträßenwalzenbetrieb vorm. H. Reiffen-  
rath, Südbrückenstr. 17. [56]

Strauß, Max, Südbrückenstr. 16. [38]

Strauß, Nathan, Ulm, Metallwaren, Nordbrückenstr. [6]

Stromeyer, M Lagerhausges., Werfthalle 14. ☎ 906, 907 u. 936. [20]

Gesellschaft Sinner [24, 25]

Ufer, Gebr., Stahlwerkzeuge u. Werkzeugmaschinen. Hauptlager und  
Bureau : Herrenstr. 31. ☎ 422. [31 a]

Vereinigungsgesellschaft Rhein. Braunkohlenbergwerke. [48]

Winfdermann & Co., Hochbahnstr. 8. [32]  
Wolf Leonh. [71]

**Eildampfer-Betrieb / Schleppkahn-Dienst**

**Rhein-See-Durchfrachten-Verkehr**  
in Verbindung mit der Hamburg - Amerika - Linie

Lagerung

**Internationale Transporte**

Spedition

Sonder-Abteilung:

**Holz-Umschlag = Holz-Spedition**

**Karlsruher Schiffahrts-Aktiengesellschaft**

Fernsprecher Nr. 553 und 891

Depeschen: „Rheinfahrt“



## Karlsruher Sehenswürdigkeiten usw.

### Sammlungen, Ausstellungen, Bibliotheken.

#### Sammlungen = Gebäude, Erbprinzenst. 13 (Friedrichplatz).

Erbaut in italienischem Renaissancestil 1865/73 von Berdmüller.

Im Sammlungen-Gebäude wurden 1873 die Landesbibliothek, 1875 das Münzkabinett und die Sammlungen für Altertums- und Völkertunde eingerichtet. Seit Ende 1920 sind letztere als Landesmuseum ins Schloßgebäude überführt worden.

Der Besuch der Sammlungen ist unentgeltlich. Öffnungszeiten bei den einzelnen Abteilungen angegeben. Zu anderen Zeiten wende man sich an den Diener (läuten).

#### Enthält:

##### Badische Landesbibliothek.

Lesesaal: 10—1 und 2—3 (Sommer), So. 11 bis 1, (Winter auch 2—4). Ausleihezimmer nur werkt. 11—1, Mo.—Fre. auch 3—4.

##### Landesammlungen für Naturkunde.

So., Mi. u. Fre. 11—1 u. 2—4. Zu anderen Zeiten nach Meldung beim Diener.

##### Münzkabinett.

#### Schloß-Gebäude.

##### Badisches Landesmuseum.

Enthält die Bestände der ehem. „Vereinigten Sammlungen“ am Friedrichsplatz und des ehem. Kunstgewerbemuseums, das Bad. Denkmälerarchiv, und die Stadt. Sammlungen.

Essentlich zugänglich täglich (außer Mo. und Do.) von 11—1 u. 3—5 (Winter 2—4) für 1 M., sonst 5 M. Schulen u. gemeinnütz. Vereine haben zu den öffentl. Stunden u. Donnerstags freien Eintritt, ebenso Künstler und Studierende der Kunst- und techn. Schulen gegen Ausweis.

#### Kunsthalle, Hans Thomast. 2.

Unter Großherzog Leopold von Hübsch erbaut 1836/45, in neuerer Zeit mehrmals erweitert.

#### Enthält:

##### Gemäldegalerie, nebst plastischer Sammlung.

Geöffnet: Mittwoch, Samstag, Sonntag von 11—1, 3—5 (im Winter 2—4) Uhr. Außerhalb der Besuchszeiten ist das Museum gegen besonderes Eintrittsgeld geöffnet. Eintrittsbedingungen sind am Hauptportal angegeben.

Ein Führer mit Erläuterungen, verfaßt von Zeicheninspektor Eyth, ist erschienen im Verlag G. Braun in Karlsruhe und zum Preise von M. 1.— am Galerie-Eingang, bei jeder Buchhandlung und beim Verlag erhältlich. Ebenso sind von einer Anzahl der besten Gemälde Postkarten in Kunstdruck ausgegeben worden, Preis je 6 Pf.

#### Thoma-Museum (Eingang Hauptportal der Kunsthalle).

Vereinigung von etwa hundert Hauptwerken, Zeichnungen und Studien Hans Thomast. Kapellenraum. Geöffnet wie die Gemäldegalerie.

#### Kupferstich-Kabinett und Handzeichnungen-Sammlung. Eingang an der linken Seite der Kunsthalle.

Lesesaal und Studienraum: Di., Mi., Do. 11—1, 3—5. Unentgeltlich.

#### Kunsthistorisches Institut.

Lesesaal: Di., Mi., Do. 11—1, 3—5. Unentgeltlich.

#### Stickerie-Ausstellung.

Di., Do. u. Fre. 10—12.

#### Badischer Kunstverein, E. W., Waldst. 3. ☞ 26.

Erbaut 1900 von Friedrich Nagel. Moderne Kunstausstellungen.

Geöffnet So. 11—1 u. 2—4, an den Wochentagen Mitte September bis Mitte März 10—1 und 2—4, Mitte März bis Mitte September 10—1 und 3—5. Juli und August geschlossen.

#### Landesgewerbeamt, Karl Friedrichst. 17.

Erbaut von Fr. Weinbrenner.

#### Enthält:

##### Badische Gewerbebücherei.

Besuchszeiten: Sommerdienst (Anfang April bis Ende September): 10—1 vorm., 3—6 nachm., Winterdienst (Anfang Oktober bis Ende März): 10—1 vorm., 3—6 nachm. (Mo., Mi., Do. und Sa.), 4—8 nachm. (Di. u. Fre.).

Geschlossen: an allen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, sowie an den Nachmittagen der Montage und Samstage. Ferner im August (s. Anschlag).

##### Vorbilder-Sammlung.

Wie Gewerbebücherei.

##### Ausstellung des Landesgewerbeamts.

Ausstellung (Technologische Sammlungen). Geöffnet werktags von 10—12 Uhr vorm. u. 2—4 Uhr nachmittags. Sonn- und Feiertags von 11—1 Uhr.

Montag und Samstag nachm. geschlossen. Führung kann auf Wunsch nachm. zur Verfügung gestellt werden. Eintritt frei.

#### Kunstgewerbemuseum, Westendst. 81.

Erbaut von Durm 1890, 1901 erweitert. Die Bestände sind ins Schloßgebäude überführt und dem Landesmuseum einverleibt worden.

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**

Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No. 831



**General-Landesarchiv, Nordl. Bildapromenade 2.**

Öffnungszeiten: Sommer: Mo.—Fr., 1/28—1/21 u. 1/23—1/27, Sa. 1/28—1/22. Winter: Mo.—Fr. 8—1/21 und 1/23—7, Sa. 8—2.  
Erbaut von Nagel.

**Archivalische Ausstellung geschlossen.**

**Großherzogliche Majolika-Manufaktur, Kunstkeramische Werkstätten.**

Ausstellungen: Schloßbezirk 17 (hinter dem Schloßgarten) u. Hoffst. 7. Werkstätten: Schloßbezirk 17, Buchenweg 3 u. Ettlingen. Kaufgelegenheit.

Mo. bis Sa. 8—1/24.

**Hygiene-Museum „Mutter und Kind“, Kinderkrankenhaus, Karl Wilhelmst. 1.**

Mittwochs und Sonntags von 1/23—4 Uhr u. Samstags von 4—6 Uhr geöffnet. Eintrittspreis 20 Pfg. zugunsten kranker Kinder.

Seit 15. Juni 1921.

**Eisenbahn-Verkehrsmuseum der Techn. Hochschule, Kaiserst. 6a.**

So. 11—1. Mi. 3—6.

**Botanisches Museum im Porphyrsaal des Botan. Gartens, Hans Thomast., Ausgang bei der Ausgangstür des Warmhauses.**

Mo., Mi. u. Fre. 10—12 u. 2—4.

**Landeskriminal-Museum, Moltkestr. 12, Eing. Blücherstr.**

**Galerie Moos, Kaiserst. 187.**

Mo.—Sa. 10—12 1/2 u. 2 1/2—6. So. 11—1.

**Gemälde-Ausstellung Gerber u. Schwinsky, Kaiserst. 221. ☞ 5081.**

**Gemälde-Galerie Ernst Hardt u. Sohn, Akademiest. 26.**

**Gemälde-Galerie-Jansen, Karl-Friedrichst. 32. ☞ 2331.**

**Kunsthans Friedrich Sebald, Waldst. 30. ☞ 4130.**

**Kunstverlag Gebr. Hirsch, Waldst. 30. ☞ 434.**

**Weitere öffentliche Bibliotheken:**

siehe unter Wohlfahrtseinrichtungen Seite III 48.

## Bauten.

### Schloß- und Palaisbauten.

**Ehemaliges Residenzschloß, Schloßplatz.**

Schloßturm (Aussicht). Eintritt unbestimmt. Erbaut in seiner ältesten Gestalt bei Gründung der Stadt 1715 von Friedr. v. Hagendorf, umgebaut 1752—82 von L. Bb. de la Guépière und Friedr. v. Reßlau in französischem Barockst. Vom alten Bau blieb nur der Turm bestehen, das kubelartige Dach auf diesem stammt von Jerem. Müller (1785). Das Markstallgebäude wurde ebenfalls von Jerem. Müller erbaut. Vom alten Schloßbau bei der Stadtgründung sind noch die jetzigen Magazin Gebäude des Landes theaters erhalten. Der Schloßplatz und Schloßgarten wurden 1815 bis 1820 angelegt, später teilweise umgestaltet.

**Ehemaliges Großherzogl. Palais, Kriegsst. zwischen Ritter- und Herrenst. Erbaut von Durm.**

**Ehemaliges Palais Prinzessin Wilhelm, Schloßplatz 23 (an der Waldstraße).**

**Ehemaliges Palais Prinz Max, Karlst. 10. Erbaut von Durm in Barock.**

**Ehemaliges Markgräflisches Palais, Karlsruhst. 23. Erbaut von Fr. Weinbrenner.**

**Fürstenberg-Palais, Erbprinzenst. 17.**

**Schweden-Palais, Hans Thomast. 1. Erbaut von Jerem. Müller.**

**Bürklin-Palais, Kriegsst. 168. Erbaut 1879 von Durm.**

**Berkholzhisches Palais (jetzt Künstlerhaus), Karlst. 44 beim Karlstor. Erbaut von Weinbrenner.**

**Berder-Palais, Bismarckst. 2. (jetzt Reichsvermögensamt). Erbaut 1875, benannt nach dem ersten Stadtkommandanten.**

**Schloß Gottesau in der ehemaligen Artilleriekaserne, Durlacher Allee 58 u. Woljartsweiererst. 5.**

Deutsche Spätrenaissance.

Ehemalige Benediktinerabtei, 1100 durch Berthold v. Hohenberg gegründet. An Stelle des zerstörten Klosters erbaut unter Markgraf Ernst Friedrich 1588 bis 1594 von Paul Rurer. 1689 durch Melac geplündert, 1735 teilweise niedergebrannt.

Seit 1818 Artilleriekaserne. 30. Juli 1873 an Karlsruhe angeschlossen.

### Kirchen usw.

#### Evangelische.

**Stadtkirche am Marktplatz. (Fr. Weinbrenner. Grundst.-Leg. 8. Juni 1807, Einweih. 2. Juni 1816.)**

**Schloßkirche, im Schloß, rechter Flügel. (Einweih. 31. Oktobr. 1717.)**

**Christuskirche, Kaiserallee 2.**

(Curjel u. Moser 1900, Einweih. 14. Oktobr. 1900.) Inneres No. 11—1.

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**  
Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No. 831



**Kleine Kirche, Kaiserst.** 131 bei der Mündung der Kreuzst.

Jerem. Müller, Louis XIV.-Stift, Grundst.-Leg. 1. Sept. 1773. Einweih. 1776.

**Lutherkirche, Ecke Durlacher Allee und Georg Friedrichst.**

(Gürjel u. Moser. Einweih. 10. Nov. 1907.)

**Johanniskirche am Werderplatz (Südstadt).**

(Grundst.-Leg. 28. April 1887, Einweih. 11. April 1889.)

**Karl Friedrich=Gedächtniskirche auf dem Lindenplatz im Stadtteil Mühlburg.**

(1786 erbaut, 1903 erneuert. Einweih. 27. Sept.)

**Prinz Ludwig=Gedächtniskirche (Mausoleum), Fürstl. Grabkapelle, im Fanengarten.**

(Hemberger, gotisch.)

**Evang. Kirche in Ruppurr.**

(Einweih. 4. Okt. 1908.)

**Evang. Kirche in Rintheim.**

#### Katholische:

**Stadtkirche St. Stephan, Erbprinzenst.** 16.

(Fr. Weindrenner. Grundst.-Leg. 8. Juni 1808, Einweih. 26. Dez. 1814.)

**Bernharduskirche am Durlacher Tor.**

(Dombaumeister Michel-Freiburg, spätgotisch, Grundst.-Leg. 23. Juni 1896, Einweih. 26. Okt. 1901.)

**Bonifatiuskirche, Ecke Schiller- und Sofienst.**

(Schroth, romanisch, Grundst.-Leg. 4. Juni 1905, Einweih. 18. Okt. 1908.)

**Peter- und Paul-Kirche, Peter- und Paul-Platz in Mühlburg.**

(Williamb. Einweih. 10. Mai 1889.)

**Liebfrauenkirche, Ecke Rugarten- und Marienst. (Südstadt).**

(Einweih. 16. Okt. 1892.)

**Heiliggeist-Kirche im Stadtteil Daylanden.**

(Einweih. 27. Okt. 1912.)

**St. Michaels=Kotkirche, Ecke Hohenzollern- u. Gebhardst. (Weiherheim).**

**St. Josephskirche im Stadtteil Grünwinkel.**

(Einweih. 31. Mai 1909.)

**St. Nikolauskirche in Ruppurr.**

(Einweih. 9. Nov. 1908.)

**Kleine kath. Kirche in Ruppurr.**

(Erbaut 1776. Besungen von Max v. Schentendorf.)

**Kirche im Stadtteil Daylanden.**

#### Evangel.=Luther.:

**Kapelle Kapellenst. h. d. Waldhornst.**

(Gottesdienst seit 1866.)

#### Alt-katholisch:

**Auferstehungskirche, an der Südl. Bildapromenade, Ecke Herbst.**

(Carl Schäfer, frühgotisch. Einweih. 8. Juni 1897.)

#### Methodisten:

**Friedenskirche, Karlst. 49b.**

(Einweih. 11. Nov. 1900.)

#### Evang. Gemeinschaft:

**Zionskirche, Weiherheimer Allee 4.**

#### Kathol.=apostol.:

**Kapelle, Südentst. 9.**

(Seit 1908.)

#### Synagogen:

**Kronenst. 15.**

(Durm. Einweih. 12. Mai 1875. Israel. Gemeinde staatl. anerl.)

**Karlsfriedrichst. 16.**

Hinterhaus. (Einweih. 28. Nov. 1881. Israel. Religionsgesellschaft, strenggläubig.)

#### Schulen:

**Technische Hochschule, Fredericiana, Kaiserst. 12.**

Gegründet 7. Okt. 1825 als Polytechn. Schule, eröffnet 1. Dez. 1825 im Obzeum bei der Stadtkirche. Gebäude Kaiserst. 12 erbaut von Hübsch, Grundst.-Leg. 1833, 1836 bezogen. Stille Halle 1864 erbaut von Hochstetter. Seit 1885 Bezeichnung Technische Hochschule, seit 1902 Fredericiana.

**Landeskunstschule und Atelierhäuser, Bismarckst. 14 u. 67, Westendst. 81 u. 83, und Hoffst. 5.**

19. Dez. 1854 gegründet als Akademie der bild. Künste.

**Kunstgewerbeschule, Westendst. 81.**

(Erbaut von Durm.) Seit Landeskunstschule.

**Baugewerkschule (Staatstechnikum), Moltkest. 9.**

(Erbaut von Kircher. 3 Bauabschnitte 1889 bis 1903. Bronzebüste von Volz. 6. November 1878 eröffnet.)

**Lehrerseminar, Comeniuschule, Bismarckst. 10.**

(Erbaut 1869 von Lang. 15. Juni 1870 eröffnet.)

**Landesturnanstalt.**

1868 erbaut von Lang. 1868 eröffnet.

**Gymnasium, Bismarckst. 8.**

1874 erbaut von Leonhaid. 3. Oktober 1874 eingew.

**Realgymnasium (Humboldtschule) u.**

**Realschule, Englerst.**

Erbaut: Realschule 1872 von Lang, Humboldtschule 1876 von Lang.

**Realgymnasium mit gymnas. Abtlg. (Goetheschule), Rend- u. August Dürst.**

Erbaut 1905 von Strieder. 8. Dez. 1908 eingew.

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**

Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No. 831



- Oberrealschule, Kaiserallee 6. (Friedrich-Schulhaus.)**  
Erbaut 1895 von Strieder. 8. Jan. 1896 eingew.
- Höhere Mädchenschule und Mädchengymnasium (Lessingschule), Sofienst. 147.**
- Höhere Mädchenschule (Fichteschule), Sofienst. 14.**  
Erbaut 1878 von Lang.
- Gewerbeschule, Adlerst. 29.**  
Erbaut von Prof. Bed.
- Städtische Handelsschule, Zirkel 22.**
- Frauenarbeitschule, Gartenst. 47.**
- Marthaschule, Leopoldst. 22.**  
Seit 1872.
- Volksschulen:**
- Gartenstraßschule, Gartenst. 22. (1882/83)**  
**Gutenbergschule I, Kaiserallee 55. (1898/1900.)**
- Gutenbergschule II, Goethest. 34. (1905/08.)**
- Sebelschule, Kreuzst. 15. (1868/70.)**
- Karl Wilhelmsschule, Bertholdplatz. (1891/92.)**
- Leopoldschule, Leopoldst. 9. (1887/88.)**
- Videllschule, Margrafenst. 28. (1852/53.)**
- Lindenschule, Kriegsst. 118. (1896/97.)**
- Margrafenschule, Margrafenst. 42. (1878/79.)**
- Mühlburger Schule I, Hardtst. 1. (1907/09.)**  
**Mühlburger Schule II, Hardtst. 3. (1874/76.)**
- Rebeniusschule, Rebeniust. 84. (1900/02.)**
- Reinholdschule, Erdbringenst. 18. (Erbaut 1846.)**
- Shillerschule, Stapellenst. 1. (1903/06.)**
- Südenschule I, Südensst. 41. (1908/10.)**
- Südenschule II, Graf Rheinst. 18. (1909/10.)**
- Zullaschule, Zullast. (1913/18.)**
- Uhlanschule I (früh. Bahnhofschule), Baumeisterst. 22. (1885/86.)**
- Uhlanschule II (frühere Schützenstraßschule), Schützenst. 35. (1877/78.)**
- Schule Rintheim. (1913.)**
- Schule Ruppurr (1912/13.)**
- In Reiertheim, Daxlanden, Grünwinkel ältere Schulhäuser.**
- Krankenhäuser:**
- Städt. Krankenhaus, Moltkest. 14 am Hardtwald.**  
Von Strieder, März 1903 begonnen, 31. Aug. 1907 eröffnet. Babilon-Korridor-System.
- Diakonissenhaus, Sofienst. 57/59. Evangel.**  
Einweih. 11. Nov. 1857.
- Neues Vinzentiushaus, Südensst. 60. Kathol.**  
Eröffnet 15. Mai 1900.
- Altes Vinzentiushaus (Augenklinik u. Abt. f. Nasen-, Ohren- u. Halskrankh.), Ede Kriegs- u. Karlst. Kathol.**  
Eröffnet 28. August 1861.
- Staatl. Frauenklinik (früheres Ludwigwihelm-Krankenheim), Kaiserallee 10. Frauenklinik, Wöchnerinnenheim.**  
Eröffnet 3. Mai 1890.
- Israelitisches Krankenhaus, Ede Kronen- u. Steinst.**
- Kinderkrankenhaus, Karl Wilhelmst. 1.**  
Im Gebäude des früh. Viktoria-Pensionats. 6. Nov. 1920 eröffnet.
- Stadtklinik (Ambulator. Klinik), Steinst. 20.**  
Eröffnet 1. Dez. 1884.
- Schulzahnklinik, Steinst. 20.**  
Eröffnet 1908.
- Fürsorgehäuser:**
- Städt. Altersheim (Armenpfründerhaus), Zähringerst. 4.**  
Erbaut 1875 mit einem Vermächtnis von Alois Schlotter.
- Städt. Kinderheim, Ede Wiesen- und Sybelst.**  
Eröffnet 10. Sept. 1913.
- v. Offenhardt-Bercholz-Stiftung (Altersheim), Weinbrennerst. 60.**  
Einweih. 20. Nov. 1912.
- Karl Friedrich-, Leopold- und Sophien-Stiftung, am Mühlburger Tor.**  
Grundst.-Leg. 3. Mai 1831, eröffnet 15. Mai 1833. Von Fischer.
- Waisenhaus, Stöfferst. 17.**  
3. Okt. 1899 eröffnet.  
Das alte Waisenhaus Ede Kriegs- und Karlstraße wurde im August 1849 abgebrochen.
- Herberge zur Heimat (Christl. Hospiz), Adlerst. 23.**  
Gegr. 7. Juni 1871.  
Zweigstelle Hardtst. 30. 1163.  
Eröffn. 31. Okt. 1900.
- Evangel. Gemeindehaus, Blücherst. 20.**  
Eröffn. 5. Juni 1904.
- Ede Marien- u. Luisenst.**  
Eröffn. 16. Juni 1907.
- Evangel. Vereinshaus, Adlerst. 23.**
- Friedrichsstift, Otto Sachsst. 2/4.**
- Frommelhaus, Kreuzst. 23.**
- Hans-Thomas-Heim, Hans Thomast. 15. 4697.**
- Hilshaus, Scheffelst. 37.**  
1897 eröffnet.
- Luisenhaus (Jugendheim), Ede Baumeister- und Ruppurrerst.**  
1891 eröffnet.
- Luisenheim, Kaiserallee 10. Eing. Kochst.**
- Marthahaus, Sofienst. 52.**  
Seit 1871.
- St. Agneshaus u. St. Elisabethenhaus, Sofienst. 25/29 u. Hirschst. 35 b.**
- St. Annahaus, Bernhardtst. 13 u. Rudolfst. 20.**

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**

Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No 831



- St. Antoniusheim, Rheinst. 107.  
Eröffn. 19. Nov. 1908.
- St. Bernhardshaus, Augartenst. 42.
- St. Franziskushaus, Grenzst. 7/11.
- Herz-Jesu-Stift, Peter- und Paul-  
Platz 5.
- St. Josefs-Haus, Winterst. 29.
- St. Marienhaus, Kriegsst. 49, Eing.  
Karlst.
- Speise- und Wärmehalle, Gartenst.  
gegenüber der Festhalle.  
Erbaut 1894 mit einem Vermächtnis Philippine  
Großholz.
- Volkstüchen:  
Luisenhaus (f. 1877), Ritterst. 7 (f. 1884),  
Hildahaus (f. 1897).

**Frühere Militärbauten:**

- Früh. Generalkommando, Bis-  
marckst. 2.
- Kadettenanstalt Moltkef. 10.  
1891 vollendet. 1. April 1892 eröffnet.
- Leibgrenadierkaserne, Moltkef. 12.  
23. Okt. 1894 bezogen.
- Dragonerkaserne, Kaiserallee 12.  
1898 bezogen.
- Artilleriekasernen, Durl. Mee 58  
und Moltkef. 20.
- Telegraphenbataillons = Ka-  
serne, Hardtst. 86.
- Zeughaus, Kaiserst. 6a (jetzt Eisenbahn-  
Verkehrsmuseum).  
Erbaut von Jerem. Müller.

**Anderer sehenswerte Bauten:**

- Rathaus, am Marktplatz.  
(Das alte, erste Rathaus, ein Holzbau, stand  
dort, wo jetzt Kaiserst. 141 Eckhaus ist.)  
Erbaut von Weinbrenner. Grundst.-Leg. 7. Mai  
1821, Einweih. 28. Jan. 1825. Sockelfig-  
uren und Giebel schmückte von Johs. Hirt. Im Tre-  
ppenhaus ein feram. Wandgemälde von Fridolin  
Dielsche. Großer und kleiner Rathausaal so-  
wie Sitzungssaal des Stadtrats (v. Hoffader),  
ferner Trauzimmer (v. Herm. Gök), zu be-  
schichtigen, Gebühr 20 Pf. (II. St., Zimmer 68).
- Bezirksamt, am Marktplatz.  
Renaissancebau von Durm.
- Bad. Landestheater, am Schloßplatz.  
Erbaut 1851/53 von Hübsch. Das alte Thea-  
ter brannte am 28. Februar 1847 ab, wobei  
63 Personen umkamen (27 Karlsruher, 36  
Fremde).  
Plan und Eintrittspreise s. Seite I. 8 u. 9.
- Landgerichtsgebäude (Justizpalast)  
Hans Thomast. 7.  
Erbaut unter Leonhard v. Kircher. Schwur-  
gerichtsaaal Neubau Okt. 1872-74. Das übrige  
Umbau oder Vergrößerung des ehem. Wasser- u.  
Straßengebäudes (v. Weinbrenner) 1874-1878.  
Bildhauerarbeiten von Volk.

- Orangerie im Botan. Garten, Hans  
Thomast. 7.  
Von Hübsch erbaut 1853/57.
- Münzstätte, Stefanienst. 28.  
Von Weinbrenner, 1827 vollendet.
- Amtsgefängnis I/II, Feuerbachst. 4.
- Amtsgefängnis III, Gottesauerst. 37.
- Oberlandesgericht, Hoffst. 10.  
Von Durm.
- Generallandesarchiv, Nördl. Hilda-  
promenade.  
Von Kappel. 1905 vollendet. Früher im Zirkel.
- Verwaltungsgerichtshof, Nördl.  
Hildapromenade 1.  
Von Kappel.
- Bad. Rechnungshof, Stabelst. 12.
- Karlsruher Lebensversicherungs-  
Bank, A.-G., Kaiser-Mee 4.  
Von Hanfer.
- Landesversicherungsanstalt, Kai-  
ser-Mee 8.
- Hauptpostgebäude, Kaiserst. zwischen  
Karls- und Douglasst.  
Erbaut im Barockstil von Walter (Berlin).  
18. Okt. 1900 eröffnet.
- Verwaltungshof, Hans Thomast. 19.
- Reichsbankgebäude, Herrenst. 30.
- Evangel. Oberkirchenrat, Ede Rit-  
ter- u. Blumenst.  
Von Curjel und Moser. 1910 vollendet.
- Erbsprinzenlöschchen im Nymphen-  
garten, Ritterst. 7.  
Von Weinbrenner.
- Kathol. Oberstiftungsrat, Beiert-  
heimer Mee 16.
- Ortskrankenkassen-Gebäude,  
Gartenst. 14.  
Eröffnet 1913.
- Bad. Landtagsgebäude (Ständehaus),  
Ritterst. 22.  
Von Weinbrenner. Grundst.-Leg. 16. Okt. 1820.  
Das alte Ständehaus befindet sich Ede Karlsfried-  
richst.-Erbsprinzenst.
- Staatsministerium, Erbsprinzenst. 15.
- Ministerium des Innern, am Schloß-  
platz 19.
- Ministerium des Kultus u. Unter-  
richts am Schloßplatz 14/18.
- Finanzministerium am Schloßplatz 3.  
Erbaut von Hübsch.
- Staatsschuldenverwaltung am  
Schloßplatz 4/6.
- Ministerium der Justiz, Herrenst. 1.
- Reichsbahndirektion, Friedrichspl. 13.

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**

Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No. 831



- Städt. Bierordt-Bad**, Gartenst. 1 neben der Festhalle.  
Erbaut 1871/73 von Durm im ital. Renaissancestil, aus einer Stiftung der Erben des Karlsruher Bürgers Bierordt. 3. April 1873 eröffnet. Gemälde gestiftet von W. Klose.
- Festhalle**, Gartenst. 3 beim nördl. Stadtgarten-Eingang.  
Erbaut von Durm. Sept. 1875 begonnen, 29. April 1877 eröffnet. Hauptsaal etwa 60 m lang und 30 m breit, faßt 2500 Menschen. Gemälde von H. Gleichauf am Südportal gestiftet von Klose, Wandgemälde von Gleichauf am Nordportal ebenfalls.
- Städt. Ausstellungshalle**, Gartenstraße, gegenüber der Festhalle.  
Von Curjel und Moser, 1915 vollendet.
- Städt. Konzerthaus**, Gartenst. 5 neben der Festhalle.  
Von Curjel u. Moser, 1915 vollendet. Stiebelreißer von Karl Albilder. Plan u. Eintrittspreise siehe Seite 1. 10 und 11.
- Hauptbahnhof**, südl. des Stadtgartens.  
Erbaut von August Stürzenader, 22./23. Okt. 1913 in Betrieb genommen.
- Städt. Friedrichsbad**, Kaiserst. 136.  
Eröffn. 7. Juli 1888.
- Städt. Arbeitsamt**, Gartenst. 53.
- Gaswerk I**, Schlachthausst. 3.  
Ende Okt. 1886 eröffnet.
- Gaswerk II**, Kaiserallee 11.  
Am 1. Mai 1869 von der Stadt übernommen.
- Wasserwerk**, Durlacher Wald hinterm Rangierbahnhof.  
1868—1872 erbaut. Seit Mai 1871 in Betrieb. Hochbehälter auf dem Lauterberg im Stadtgarten 12. Juni 1893 fertiggestellt, faßt 3200 Kubikmeter Wasser.
- Städt. Schlacht- und Viehhof**, Durlacher Allee 64.  
Erbaut von Strieder. Eröffnet 28. März 1887. Besichtigung 20 Pf.
- Bahnpostamt**, östlich des Hauptbahnhofs.  
Von Adolf Lorenz.
- Alter Bahnhof**, Kriegsst. 7.  
1842/43 von Eisenlohr erbaut in romanisierenden Formen mit Turm.
- Städt. Elektrizitätswerk**, Sonjellstraße 39 beim Rheinhafen.  
Seit 10. März 1901 in Betrieb.
- Rheinhafen-Bauten**:  
Eisenspeicher, Verwaltungsgebäude usw., von Stürzenader, Walder usw.
- Krematorium** im neuen Friedhof, Karl Wilhelmst.  
Von Stürzenader. 7. Dez. 1903 vollendet, seit April 1904 in Betrieb. Entr. 20 Pf., Gruppe 1 W. (6. Friedhofsverwalter).
- Bemerkenswerte Privatbauten**:  
**Hofapotheke**, Kaiserst. Ecke Waldst.  
(1901 erbaut von S. Billing in moderner Deutschrenaissance.)
- Warenhaus S. Diez**, Kaiserst. 92.  
(Von Curjel u. Moser.)
- Warenhaus Geschw. Knopf**, Kaiserstraße Ecke Lammstraße.  
(Von W. Kreis.)
- Haus Billing** „Goldene Eva“, am Kaiserplatz, Eing. Waischst.  
(Von S. Billing.)
- Zum Moninger**, Ecke Kaiser- u. Karlst.  
(Von Walder u. Rauschenberg erbaut in deutscher Profangotik, künstlerisch ausgestattete Wirtschaftsräume, dekorative Wandstießen von Prof. Länger.)
- Bankhaus Veit L. Homburger**, Karlst. 11.  
(Von Curjel u. Moser.)
- Grüner Baum**, Kaiserst. 3/7 am Durlacher Tor.  
(Von Wellbrod u. Schäfers.)
- Brauerei Hoepfner**, Karl Wilhelmst. 50.
- Villa Keller**, Westendst. Ecke Hoffst.
- Künstlerhaus** (ehem. Palais Berthold), Karlst. 44 beim Karlstör.  
(Von Weinbrenner, ebenso das Eckhaus gegenüber Karlst. 47.)
- Rhein. Creditbank**, Filiale Karlsruhe.  
(Von Pfeifer & Großmann, Karlsruhe), am 14. Okt. 1924 eröffnet.
- Albtal-Bahnhof**, westlich des Hauptbahnhofs an der Reichsst.
- Rühler Krug**, Bannwaldallee.
- Privatbauten** von Billing, Curjel und Moser, Sexauer, Kappel, Pfeifer u. Großmann usw. im Hardtwald-Stadtteil.
- Schützenhaus**, an der Lintenheimer Allee.  
1891 neu erbaut. Die alte frühere Schießstätte befand sich an der Kaiserallee, wo jetzt der Suttenbergplatz sich befindet.
- Kaiser Wilhelm-Passage**.  
Beginnt Ecke Kaiser- und Waldst. und endet in der Mademiest. Eröffnet 24. Nov. 1887. Flächen-Inhalt etwa 4300 qm. Mit Geschäften, Wohnungen, Wirtschaften usw.
- Alte Häuser** nach Kehlhaus Modell (um 1750) am Schloßplatz, im östl. Zirkel, in der mittleren Kronenst. und in der Zähringerst. Altes Bürgerhaus aus der Zeit der Stadtgründung: Kronenst. 20. Alte Zirkelhäuser von 1719 am Schloßplatz zwischen Ritter- und Herrenst.

**Weinbrenner-Bauten:**

Am Marktplatz (Rathaus, ev. Stadtkirche), — Karlsruhfriedrichst. (Landesgewerbeamt und Privatbauten), — Rondellplatz mit Marktgräßl. Palais und Altem Ständehaus, —

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**  
Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No. 831



Ständehaus Ritterst. 22 (1823 erbaut), —  
 lath. Stadtkirche St. Stephan, — Erbprinzen-  
 schloßchen Ritterst. 7, — Künstlerhaus Ecke  
 Karl- u. Sofienst. (ehem. Berchtholz-Palais),  
 — ehemal. Welkiersches Haus Karlst. 47,  
 Ecke Herrenst., — Zum weißen Berg am Lud-  
 wigplatz, — Münzstätte Stefanienst. 28, —  
 Wachthäuschen am ehem. Linkenheimer Tor, —  
 Privathäuser meist in der Stefanienst., nördl.  
 Karlst., Kaiserst., Erbprinzenst.

### Denkmäler.

- Bismarckdenkmal, vor der Festhalle,  
 Gartenst.  
 (Von Friedrich Moest, 3. Juli 1904 enthüllt.)
- Clio im Schloßgarten.
- Drais = Denkmal und Grashof =  
 Denkmal, in der Kriegsst., zwischen  
 Karlsfriedrich- und Lamust.  
 (Von Moest, 26. Okt. 1896.)
- Flora, im Stadtgarten, südlicher Eingang.  
 (Von Schreyögg.) Ein anderes Flora-Stand-  
 bild am nördl. Eingang zum Rosengarten.
- Zwei Gewandfiguren am Eingang  
 zum Rathaus.  
 1900 von W. Alose geschenkt.
- Grashof = Denkmal, siehe Drais-Denk-  
 mal.
- Großherzog Karl Friedrich, auf  
 dem Schloßplatz.  
 (Von Schwantbaler, 22. Nov. 1844 enthüllt.)
- Großherzog Karl Friedrich = Büste  
 unter kleinem Tempel, im Schloßgarten.
- Großherzog Leopold (Leopoldsbrun-  
 nen), auf dem Leopoldsplatz.
- Großherzog Ludwig (Marktbrunnen),  
 auf dem Marktplatz vor dem Rathaus.  
 1833 aufgestellt.
- Gutenberg-, Faust- und Schöpfer-  
 Denkmal im Treppenhause des Samm-  
 lungsgebäudes.  
 (Von W. Steinhäuser.)
- Rob. Haab = Denkmal, im Weiërtheimer  
 Wäldchen.
- Sadumoth im Stadtgarten.
- J. P. Hebel = Denkmal, im Schloß-  
 garten.  
 18. Nov. 1835 enthüllt.
- Hermann und Dorothea, im Schloß-  
 garten.  
 Marmorgruppe von W. Steinhäuser, auf einem  
 vom Wasser herrieselnden Felsaufbau.
- Hübisch = Denkmal, Hans Thomast, im  
 Botan. Garten.  
 16. Dez. 1867 enthüllt.
- Jung = Stilling = Denkmal an dem  
 alten Friedhof.
- Kaiser Wilhelm I., Mühlburger Tor.  
 (Von Prof. Adolf Heer, 18. Okt. 1897 ent-  
 hüllt.)
- Kriegerdenkmal, Kriegsst., am Ettlin-  
 ger Tor.  
 (Von S. Holz, 2. Sept. 1877 enthüllt.)
- Lauter = Denkmal im Stadtgarten, am  
 vorderen See.  
 15. Okt. 1895 enthüllt. Büste von Holz, Gra-  
 nitsockel von Strieder.
- Lidell = Denkmal. Eiserne Büste des  
 Brunnens auf dem Lidellplatze.
- Lübke = Denkmal, Westendst. 65 beim  
 Ateliergebäude.  
 12. Juni 1895 enthüllt.
- Luther = Denkmal an der Lutherkirche,  
 Durlacher Allee.
- Maul = Denkmal (Schöpfer des badischen  
 Schulturnens, Verfasser weitbekannter  
 grundlegender Turnbücher), Bismarckst. 12  
 vor der Turnhalle.  
 (Von Fr. Moest 1911.)
- Nymphengruppe im Nymphen- (Erb-  
 prinzen-) Garten.  
 (Von Wettring, 1890. Gestiftet von Komm.-  
 Rat W. Lorenz.)
- Orest und Pylades, im Botanischen  
 Garten hinter dem Landestheater.  
 (Von W. Steinhäuser.)
- Preußen = Denkmal, auf dem alten  
 Friedhof.  
 (Grabmal der 1849 gegen die bad. Revolutio-  
 näre gefallenen Preußen, Statue des Erzengels  
 Michael.)
- Prinz Wilhelm von Baden, Hans  
 Thomast, im Schloßgarten.  
 (Von S. Holz.)
- Pyramide auf dem Marktplatz.  
 (Grabmal des Gründers der Stadt, Mar-  
 grafen Karl Wilhelm, 7. März 1825 vollendet.)
- Redtenbacher = Denkmal. Im Hofe  
 der Techn. Hochschule.  
 2. Juni 1863 enthüllt.
- Scheffeldenkmal, auf dem Scheffel-  
 platz.  
 (Von S. Holz, Reliefs mit Szenen aus dem  
 Effehard, 19. Nov. 1892 enthüllt.)
- Schnebler = Denkmal, Neue Bahnhof-  
 st., gegenüber der Schneblerst.  
 Bildhauerei von D. Feist, Architektur von W.  
 Vittali.
- Denkmal der beim Theaterbrand 1847  
 Verunglückten, auf dem alten Friedhof.
- Tritonengruppe im Schloßgarten, beim  
 Eing. Waldst.
- Denkmal für die im Weltkrieg 1914/18  
 Gefallenen der Artl. Regtr. 14 und 50.  
 Ecke Linkenheimer Allee und Aha-Beg.

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**  
 Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No. 831



- Verfassungs-Säule** (Großherzog Karl-Denkmal), auf dem Rondell in der Karlsruher Friedrichst. 1826 errichtet, Bildnis Großh. Karl mit Inschrift Ende 1831 oder Anfang 1832 angebracht. Victoria im Schloßgarten. (Von Rauch.)
- Walz-Denkmal**, auf dem Lutherplatz, Kapellenst.
- Winter-Denkmal** (Bronzeplastik des Ministers Winter), Kriegsst. beim Ettlinger Tor. Von Reich 1851.

### Brunnen.

- Malschbrunnen**, am Eingang der Karlsruher Friedrichst. rechts. Zum Andenken des Oberbürgermeisters Malsch. 22. Sept. 1874. Gestiftet von W. Klose. (Architektur von Lang & Barth, Bildhauerei von Moest.)
- Stephanie-Brunnen** auf dem Stephanplatz hinter der Hauptpost. (Architektur von Billing, Bildhauerei von Binz, die Masken nach bekannten Karlsruher Persönlichkeiten.)
- Brunnen vor der kleinen Kirche**, Kaiserst. 131. (Knabe von Konrad Laucher.)
- Marktbrunnen** (mit Großherzog Ludwig-Standbild), auf dem Marktplatz vor dem Rathaus.
- Siegfriedbrunnen**, auf dem Richard Wagnerplatz. (Von Sauer. 1909. Gestiftet von Frhr. W. v. Seibened.)
- Rosengartenbrunnen**, im Stadtgarten südlich des Rosengartens. Nach dem aus der Ribbelungssage bekannten Rosengartenlied. (Von Feist.)
- Klose (Hygieia)-Brunnen**, vor dem Stadt. Bierordtbad. (Von Johs. Vint 1909. Gestiftet von Klose.)
- Leopoldbrunnen**, auf dem Leopoldplatz.
- Galathea-Brunnen**, im Sallenwäldchen. (Von Moest.)
- Marktbrunnen**, auf dem Gutenbergplatz. (Von Kapel.)
- Keram. Wandbrunnen**, im Treppenhaus des Rathauses. (Von Fridolin Dietzsch.)

### Öffentliche Gärten und Anlagen.

- Schloßplatz**, zwischen Stadt und Schloß. Mit schönen Anpflanzungen und Baumbeständen, Denkmälern, Springbrunnen und Wasserbeden, umfanden von Schloßgebäuden, Ministerien, Landestheater und vornehmen Privathäusern. 1815—20 angelegt, später teilweise umgestaltet. Hinter dem Schloß der
- Schloßgarten** mit Weiber, Springbrunnen, plastischem Schmuck und schönen schmiedeeisernen Gittertoren. Besonders bemerkenswert die große Zahl ausländischer Bäume und Sträucher. 1815—20 angelegt, später teilweise umgestaltet. Südwestlich im Anschluß
- Botanischer Garten** (Eingänge vom Schloßgarten her, in der Hans Thomast. und in der Waldst., hinter der Kunsthalle). Außer Sa. und So. täglich 6—12 und 1/2 bis 6. Pflanzhäuser und Botan. Museum Mo., Mi. u. Fre. 10—12 und 2—4.
- Fasanengarten**, Fortsetzung des Schloßgartens nach Osten. Eingang vom Schloßgarten, Zirkel oder Parkst. (zu den Kleingärten auch in der Karl Wilhelmst.) Eine gartenähnliche Waldanlage, seit Gründung der Stadt 1715. Schlößchen, Pavillons und Gartenhäuschen von Jerem. Müller 1784 erbaut; ein besonders reizvolles Gartenhaus an der sog. Zahlenmauer am Wildpark. Beim Klosterweg die Prinz Ludwig-Gedächtniskirche (Fürstliche Grabkapelle, Mausoleum), von Hemberger in gotischem Stil errichtet (Bestäuben im Pförtnerhause bei der Kirche zu ertragen).
- Wildpark**, nördlich und nordöstlich vom Schloßgarten. Ehemals reicher Bestand an Hirschen, Wildschweinen usw. wurde im Frühjahr 1919 abgeschossen. Stundenweit sich schnurgerade ziehende Alleen.
- Hardtwald**, nordwestlich des Schloßgartens. An der Linkenheimer Allee das Schützenhaus, an der Wolfst. der frühere Exerzierplatz.
- Botan. Garten und botan. Sammlungen** der Technischen Hochschule, Kaiserst. 2. Werktags 8—12 u. 2—6.
- Stadtgarten**. Eingang: Gartenst. 3 zwischen Festhalle und Konzerthaus, sowie gegenüber dem Hauptbahnhof. Der Tiergarten, der schon seit 9. Sept. 1865 als Einrichtung des Vereins für Geflügelzucht für Besucher zugänglich war, wurde 1877 von der Stadt übernommen und mit der am 29. April 1877 eingeweihten Festhalle und den Anlagen bei dieser vereinigt als „Stadtgarten“. Das Schwarzwalddhaus wurde am 25. Mai 1890 eröffnet. Die Brücke zwischen dem vorderen und hinteren Stadtgarten, vorher aus Holz, wurde am 30. April 1894 als feiter Zementbau fertiggestellt. Der Lauterberg, etwa 40 m hoch, wurde 1889—93 aufgeschüttet und gärtnerisch angelegt. Er trägt im Innern den 3200 cbm Wasser fassenden Frächbehälter der Wasserleitung. Durch

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**  
Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No 831



die Ausgrabungen zum Lauterberg entstand der Schwantensee. 1915 wurde das Rosarium angelegt.

Tagsüber immer geöffnet. Festhalle, Wirtschaft, Pflanzenhäufer, großer Rosengarten, Bierbrunnen, plastischer Schmud, Seen (Wootfabriken), Kinderplatz, Liegärten, Lauterberg, Schulgarten, Aspinium.

**Eintritt.**

		Mit Dyme Konzert	
		50 Pfg.	30 Pfg.
Nichtabonnenten:	Erwachsene . . .	50 Pfg.	30 Pfg.
	Kinder . . . . .	25 "	15 "
Abonnenten:	Erwachsene . . .	30 "	
	Kinder . . . . .	15 "	

**Sonntags:**

Nichtabonnenten:	Erwachsene . . .	60 Pfg.	30 Pfg.
	Kinder . . . . .	30 "	15 "
Abonnenten:	Erwachsene . . .	40 "	
	Kinder . . . . .	20 "	

**Sonntags-Vormittags:**

Erwachsene . . .	20 "
Kinder . . . . .	5 "

**Dauerkarten:**

Hauptkarte . . . . .	6 M.
Beisitzer . . . . .	3 "
Rentnerkarte . . . . .	2 "
Studentenkarte . . . . .	2 "
Schülerkarte . . . . .	2 "
Ferienkarte . . . . .	1 "
Kartenhefte (10 Karten) . . . . .	2 "

**Sallenwäldchen an der Ettlingerst. hinter dem Städt. Vierordtbad.**  
Mit Galathea-Brunnen.

**Garten des Städt. Vierordtbades, Ecke Garten- u. Ettlingerst.**  
Mit Alose-Brunnen.

**Beierthemer Wäldchen, vom Konzerthaus an die Beierthemer Allee entlang bis Beierthheim.**  
Mit Kob. Haach-Denkmal.

**Erbrprinzengarten (Nymphengarten), zwischen Kriegs-, Lamm- u. Ritterst. hinter dem Sammlungsgebäude.**  
Mit Nymphengruppe und Erbrprinzenfölschen.

**Friedrichsplatz, vor dem Sammlungsgebäude, Erbrprinzenst.**  
1865 angelegt, eine Schöpfung Jos. Verd-müllers.

**Stephanplatz, hinter der Hauptpost.**  
Mit Stephaniebrunnen.

**Scheffelplatz (früherer Kunstschulpfatz), Bismarckst.**  
Mit Scheffel-Denkmal.

**Archibplatz und Sonntagplatz an der Mathst.**

**Lidellplatz, zwischen Markgrafen-, Stein- und Adlerst.**

**Bahnhofplatz und Umgebung beim Hauptbahnhof.**

Einseitlich ausgebaut nach einem Entwurf von B. Bittali.

**Marktplatz, inmitten der Karlfriedrichst.**  
Mit Rathaus, Evang. Stadtkirche, Handelshof usw. Eine Schöpfung Weinbrenners.

**Mendelssohnplatz, Ecke Kriegs- und Kronenst.**

**Gaydnplatz, an der Nördl. Gildapromenade.**

Angelegt von Feinr. Sexauer.

**Gutenbergplatz, an der Gutenberg- und Goethest.**

**Tullaplatz, an der Tullast.**

**Lutherplatz, an der Kapellenst. b. alten Friedhof.**

**Alter Friedhof, Ostendst. beim Lutherplatz.**

Mit verschiedenen Denk- und Grabmalen. Der erste Friedhof seit 1718 war hinter der damal. luth. Kirche, südlich der Stelle, wo jetzt die Rampe steht. Der zweite Friedhof wurde am Lohfeld beim Süden der Waldhornst. Begeleget. Ein Teil davon ist der jetzige Alter Friedhof.

**Neuer Friedhof, Karl Wilhelmst.**

Alter Teil angelegt und erbaut 1874- (Durm), neuer Teil von 1904. Umfasst jetzt 247 071 qm. Mit Krematorium (von Stürzen-ader 1903) und Campo Santo (von Durm).

**Friedhof der israel. Gemeinde, Karl Wilhelmst. 61.**  
Seit 1895.

**Friedhof der israel. Relig.-Ge-  
sellschaft, Karl Wilhelmst. 57.**

**Bannwald, längs der Alb beim Westbahn-  
hof.**

**Stadtwald bei Rüppurr.**

**Mehplatz an der Durlacher Allee, neben dem Schlacht- und Viehhof.**

**Sportplätze.**

Im Fasanengarten, im Waldpart, an der Gardtst. in Mühlburg bei der Telegraphen-  
säferne, an der Honfeldst. in Mühlburg beim  
Rheinbasen, an der Karstl. auf dem Schieder-  
schen Gelände, an der Durlacher Allee beim  
Mehplatz, in Beierthheim beim Weihenwald, hin-  
ter dem Hauptbahnhof in der Nähe des Was-  
senwerks, auf dem Rennwiesen bei Rüppurr,  
auf dem Rintheimer Feld, in Grünwinkel bei  
der Smer-Fabrik, Eislauf- und Tennisplatz  
beim Mühlst. Krug.

**Schöne Privatgärten in der Kriegs-,  
Westend-, Zahnst. usw.**

**Verchiedenes.**

**Städt. Straßenbahn. Verwaltung u. Wagenpark Tullast. 71.**

**Städt. Lokalbahnen (Durmersheim-  
Spöck und Karlsruhe-Grünwinkel), Bahn-  
hof, Kapellenst. 9.**

**Albtalbahn. Bahnhof Reichst. beim Hauptbahnhof.**

**Rheinhafen, westlich der Stadt, mit dem Rhein durch 1900 m langen Städtkanal verbunden.**

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**

Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No. 831



Mit vier Hafeneden, Getreidelagerhaus, Werft-  
hallen, Verwaltungsgebäude von Stirzenader,  
Walder usw. Bau Sept. 1898 begonnen, 1. Mai  
1901 in Betrieb genommen, Gesamtfläche 135 ha,  
Schiffsverkehr in den letzten Jahren etwa 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub>  
Millionen Tonnen. Siehe Übersicht und Plan  
Seite I. 15–18.

Städt. Licht-, Luft- und Sonnen-  
bad, am städt. Elektrizitätswerk beim  
Rheinhafen.

Luft- und Sonnenbad des Naturheil-  
vereins am Dammerstockweg.  
Eingeweiht 26. Juli 1908.

Städt. Rheinbad bei Mayau.  
1863 eröffnet, 1876–80 umgebaut.

Ehemal. Militärschwimm-  
schule beim  
Kühlen Krug. Jetzt Vereinsbad des  
Karlsruher Schwimmvereins 1899.

Gartenstadt im Stadtteil Ruppurr und  
im Stadtteil Grünwinkel.

Siedlung der Mieter- und  
Marandwerter-Baugenossenschaft im Hardt-  
wäld beim städt. Rieselfeld (hinter dem  
ber. Kadettenhaus).

Sichtpanorama in der Kaiser-Passage.  
Werk. vorm. 9–12, nachm. 2–8, Sonn. 1  
bis 8 nachm.

Kolosseum, Waldst. 16/18.

Plan siehe Seite I. 13.

Lichtspiele: Residenztheater, Waldst. 30.  
— Palasttheater, Herrenst. 11. — Luxeum,  
Kaiserst. 168. — Eden-Lichtspiele, Kaiser-  
st. 5. — Union-Theater, Kaiserst. 211. —

Weltkino, Kaiserst. 133. — Zentral-Kino-  
Theater, Karl-Friedrichst. 26.

Städt. Gut Schöneck auf dem Turmberg  
bei Durlach. Aussicht, Wirtschaft, Draht-  
seilbahn.

Verkehrverein, Geschäftsstelle: Rat-  
haus, 2. Stock, Zimmer 55. — Rathaus.  
Hauptauskunftsstelle: Bahnhofplatz 6, ge-  
genüber dem Hauptbahnhof. — 1420.

Führer, Stadtpläne, Auskunft, Gepäc-Verfiche-  
rung, Fahrkarten. Zweigstelle: Zeitungshäus-  
den beim Hotel Germania.

Landgraben.

1588 von Markgraf Ernst Friedrich begonnen,  
im 17. Jahrhundert vollendet, um die große  
Niederung südöstlich des Gebietes, wo jetzt Karls-  
ruhe liegt, zu entsumfen. Seit Gründung der  
Stadt als offener Abwassergraben benutzt, ver-  
schlammte er immer mehr. Die innerhalb der  
Gemarkung gelegene 7,5 km lange Strecke machte  
eine Akkretion nötig, die 1879 begonnen wurde.  
Die Vertiefung war 1884, die Überwölbung 1885  
beendet, die Neufanalysierung erfolgte 1883–86.  
Das Kanalnetz umfaßt rund 114 km.

Hirschbrücke über die Kreuzung der  
Rath- und Zollst. beim Sonntagplatz.  
August 1891 vollendet.

Rangierbahnhof am Durlacher Wald.  
Seit 1895.

Appenmühle kurz vor Daglanden.

Alte Mühle, schon 1369 in einer Urkunde er-  
wähnt. Erst Zwangsmühle einiger Hardtorte,  
später im Besitz des Markgrafen Max, seit eini-  
gen Jahren städtisches Eigentum. Schöne Gar-  
tenwirtschaft.

## Kunstfreunde

dürfen nicht verjäumen, die Ausstellung von  
Gemälden hiesiger und auswärtiger Künstler  
zu besichtigen. Große Auswahl von Radie-  
rungen, Aquarellen, Scherenschnitte, Kunst-  
blätter, gerahmt und ungerahmt, gebiegene  
Einrahmungen in Gold, Mahagonie usw.  
Reichhaltige Ausstellung von Kunstgewerbe,  
Keramik, Kunsttöpfereien, bemalte Holztruhen,  
Kunstgläser, gerieb. Metall-Künstler-Schmuck.  
Befichtigung ohne Kaufzwang.

**Kunsthandlung-Kunstgewerbehaus**  
**Gerber & Schawinsky**

Kaiserstraße 221

Fernsprecher 5081

Karlsruhe i/B.



## Allerlei Bemerkenswertes über Karlsruhe

aus früheren Zeiten.

- Die erste Wasserleitung in Karlsruhe wurde am 5. Januar 1824 eröffnet. Der Hochbehälter stand früher in der Gartenstraße. Das jetzige Wasserwerk wurde im Mai 1871 in Betrieb gesetzt.
- Die Karlsfriedrichst. hieß zuerst Markgraf Karl-Straße, dann Bäregasse, später Schloßstraße und seit 1844 trägt sie ihren jetzigen Namen.
- Die ersten Droschken kamen hier 1844 auf.
- Die erste badische Postverwaltung in Karlsruhe wurde am 1. August 1811 eingerichtet. Vorher wurde der Brief-, Paket- und Personenverkehr von der Parisischen Post besorgt, deren Leitung in einem Gebäude der Adlerstraße war. Die erste Poststube in Karlsruhe wurde 1731 aufgemacht. Bis dahin mußten alle Postfächer nach Durlach getragen bzw. dort geholt werden.
- Die Straßenpflasterung begann 1752 in der Waldhornstraße, der damals meistbenutzten Zufahrtsstraße zum Schloß. Die Hausbesitzer hatten die Kosten zu tragen.
- Mit der Straßenbeleuchtung wurde 1759 ein teilweiser Anfang gemacht; allgemein wurde sie um 1780 eingeführt, und zwar mit Öllaternen an Ketten oder Pfählen. Im Sommer sowie auch im Winter bei Mondschein wurden die Laternen nicht angezündet, ebenso nicht, wenn Serenissimus abwesend war. Die Beleuchtung der ganzen Stadt wurde erst 1815 angeordnet. Gasbeleuchtung wurde erstmals am 30. Nov. 1846 in Karlsruhe in beschränktem Umfang eingeführt, von einer englischen Gesellschaft. Am 1. Mai 1869 wurde das Gaswerk von der Stadt übernommen.
- Die ersten elektrischen Vogenlampen brannten am 20. Sept. 1912 auf der Kaiserstraße. Elektrischer Strom wird vom Elektrizitätswerk seit 10. März 1901 abgegeben.
- Die erste Pferdebahn (Durlach—Karlsruhe—Mühlburg) verkehrte am 21. Januar 1877, die letzte am 19. März 1900.
- Die erste elektrische Straßenbahn (Durlach—Mühlburger Tor) lief am 27. März 1900. Fronleichnam-Prozessionen werden seit 1836 öffentlich abgehalten.
- Mühlburg wurde am 1. Januar 1886 eingemeindet, Beiertheim, Rintheim und Ruppurr am 1. Januar 1907, Grünwinkel am 1. Januar 1909, Daylanden am 1. Januar 1910.
- Die Vokalbahn Spöck—Durmersheim eröffnete den Betrieb Oktober 1890 bis Durmersheim. 29. Januar 1891 bis Spöck.
- Der erste Telegraph (Karlsruhe—Durlach) wurde am 20. Oktober 1847 in Betrieb gesetzt.
- Die erste Fernsprechanlage wurde am 1. Januar 1884 eröffnet, zuerst innerhalb der Stadt, von 1890 an auch nach auswärts.
- Die Gemarkungsgröße von Karlsruhe umfaßte 1715: 158 ha, 1800: 200 ha, 1870: 283 ha, 1875: 529 ha, 1885: 1012 ha, 1902: 1464 ha, 1903: 2107 ha, 1910: 4432 ha, 1921: 4500 ha.
- Die Eisenbahn nach Heidelberg wurde am 1. Mai 1843 eröffnet, nach Rastatt am 1. Mai 1844, nach Wilferdingen 1859 (bis Forzheim 1861), nach Marxau 5. August 1862, Rheintalbahn 4. August 1870, nach Sppingen 14. Oktober 1879, nach Nöschwog 1. Mai 1895.
- Die Albtalbahn ist seit 1. Dez. 1897 in Betrieb, zuerst bis Ettlingen, seit Mai 1898 bis Frauenalb, seit Juni 1898 bis Herrenalb.
- Die Straßen wurden zuerst 1718 vom Markgrafen nach den ersten Rittern des Ordens benannt, den er bei der Grundsteinlegung des Schloßturms stiftete. Es gab z. B. eine Rotberg-, Günzer-, Löwencranz-Gasse. Bald aber entstand der Gebrauch, die Straßen nach den Gasthäufern zu nennen, die daran lagen: Waldhorn, Krone, Adler, Kreuz, Ritter, Lamm.
- Der erste Audienztag im Schloßbau wurde Montag, den 5. Juli 1717, gehalten.
- Die Pyramide auf dem Marktplatz ist das Grabmal des Gründers der Stadt, Markgrafen Karl Wilhelm. Bei seinem Tode am 12. Mai 1738 wurde er unter dem Altare der lutherischen Kirche beigesetzt, die am Platze der Pyramide früher stand. Als die Kirche 1807 wegen Baufälligkeit abgebrochen werden mußte, errichtete man über der Gruft eine hölzerne Pyramide, die am 7. März 1825 durch die gegenwärtige steinerne ersetzt worden ist.
- Als erste Zeitung erschien am 29. Dez. 1756 das „Karlsruher Wochenblatt“, das in Rastatt herausgegeben wurde. Ihm folgte am 23. Nov. 1757 die „Karlsruher Zeitung“, in Karlsruhe hergestellt. Beide wurden 1775 vereinigt. Die „Karlsruher Zeitung“, der Badische Staatsanzeiger, ist also mit 165 Jahrgängen die älteste Zeitung von Karlsruhe und überhaupt von ganz Baden.
- Aus dem Weltkriege sind 3105 Karlsruher nicht heimgekehrt.



## Städtische Straßenbahn.

Beförderungsbedingungen gültig ab 25. Sept. 1924.

**Verwaltung:** Städtisches Bahnamt Tullast, 71, 5330/31; Kundbüro 5330/31.

**Verkaufsstellen für Zeit- und Wochenkarten:** Oststadt: Tullast, 71 (Bahnhofs) Barterraum Durachertor. Altstadt: Barterraum Mühlbürger Tor. Südstadt: Verkehrsverein Hauptbahnhof. Mühlburg: Zigaretengeschäft Renner, Philippsstraße. Durlach: Friseur Brüdel, Hauptstraße 77. Daxlanden: Fahrbediensteter Raftätter, Raftemwörthstraße 16.

**Teilstrecken:** Das Bahnnetz ist in die aus dem Teilstreckenplan am Schluß dieses Abschnittes ersichtlichen Teilstrecken eingeteilt (●—● = eine Teilstrecke). Die Grenzen der einzelnen Teilstrecken sind durch besondere weiße Schilder mit der Aufschrift: „Teilstrecke“ örtlich kenntlich gemacht.

**Sonderwagen:** Fahrpreis für jede Teilstrecke 1.50 Mark, mindestens 6.— Mark und Verkehrssteuer.

In der Zeit von 12 Uhr nachm. bis 6 Uhr vorm. beträgt der Fahrpreis das Doppelte. Bestellung muß 6 Stunden vor Benützung, und mindestens 2 Stunden vor Büroschluß erfolgen.

**Gepäckbeförderung:** Für Gepäckstücke, soweit solche einen besonderen Platz beanspruchen, ist ein Fahrchein zu lösen. Für Hunde ist der gleiche Fahrpreis wie für Personen zu entrichten. (Beförderung nur auf vorderer Plattform).

**Ausnahmebestimmungen für Kinder.** Jeder Fahrausweis, mit Ausnahme der Wochenkarte, berechtigt den Inhaber, ein Kind unter 6 Jahren unentgeltlich mitzunehmen, sofern für dieses kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird.

Für mehrere Kinder unter 6 Jahren mitnimmt, hat für je 2 von diesen den Fahrpreis für 1 Erwachsenen zu entrichten; für eine ungerade Zahl wird hierbei die nächsthöhere gerade Zahl berechnet.

**Umsteigen.** 1. Inhaber von Monatskarten sind berechtigt, innerhalb der Strecken, auf die ihre Karten lauten, ohne weiteres vom Wagen einer Strecke auf den einer anschließenden Strecke umzusteigen.

2. Inhaber anderer Fahrausweise dürfen nur einmal auf den Wagen einer anderen Strecke umsteigen, aber nur wenn dies auf dem Fahrchein vermerkt ist.

### Fahrpreise:

Vartarif (einfache Fahrcheine)	Ermäß. Fahrcheine (Fahrcheinehefte)	Monatskarten	Schülerwochenkarten von der Wohnung zur Schule bezw. umgekehrt	
			täglich 2 Fahrten	täglich 4 Fahrten
bis 5 Teilstr. 15 Pfg. über 5 Teilstr. 20 Pfg.	bis 2 Teilstrecken (12 Scheine) 1.20 M. bis 5 Teilstrecken (12 Scheine) 1.40 M. über 5 Teilstrecken (8 Scheine) 1.40 M.	bis 3 Teilstr. 8 M. bis 6 Teilstr. 12 M. bis 9 Teilstr. 16 M. ganzes Netz 24 M. Die Ausgabe erfolgt auch für den halben Monat z. halben Preis.	50 Pfg.	70 Pfg.
Kinder von 6—14 Jahren 5 Pfg.			<b>Lehrlingskarten</b> von der Wohnung zur Lehrstelle bezw. umgekehrt mit den entsprechenden Zuschlägen für die einzelnen Lehrjahre	

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**  
Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No. 831



3. Nur an Haltestellen darf der Wagen gewechselt werden, die als Umsteigstellen vom Bahnamt bezeichnet und bekanntgegeben sind.

4. Zur Weiterfahrt muß der nächste Wagen der zweiten Strecke benutzt werden. Längstens nach Ablauf einer halben Stunde seit Entwertung des Fahrscheins ist dessen Gültigkeit erloschen.

5. Im Gemeinschaftsverkehr (mit den Karlsruher Lokalbahnen, der Albtalbahn und der Turmbergbahn) gilt der Übergang von der Straßenbahn auf die Anschließbahn und umgekehrt nicht als „Umsteigen“ im Sinne dieser Bestimmungen.

**Bestimmungen für die Fahrgäste.** 1. Jeder Fahrgast, der einen Wagen besteigt und keinen Fahrausweis besitzt, hat unaufgefordert beim Schaffner einen Fahrchein zu verlangen, als Ziel seiner Fahrt die Haltestelle an der er auszufsteigen wünscht, deutlich zu bezeichnen und den Fahrpreis zu entrichten.

2. Fahrgäste, die im Besitze von Fahrausweisen sind, haben diese nach Besteigen des Wagens unaufgefordert dem Schaffner vorzuzeigen.

3. Die Fahrausweise sind auch dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

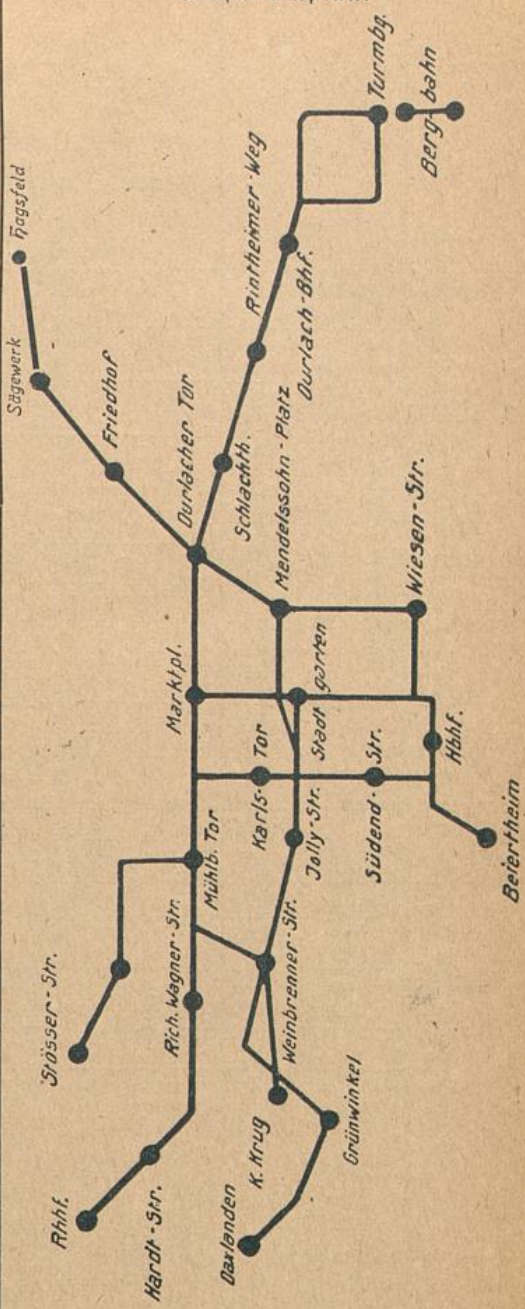
4. Wer ohne gültigen Fahrausweis im Wagen betroffen wird, hat für die zurückgelegte Strecke eine Gebühr in Höhe des zehnfachen Tarifs zu zahlen und für die weitere Fahrt einen Fahrausweis zu lösen.

5. Wer auf einen vollbesetzten Wagen aufsteigt und diesen trotz Aufforderung des Schaffners nicht alsbald verläßt, hat, abgesehen von der polizeilichen Bestrafung und der Ausweisung an der nächsten Haltestelle, für die zurückgelegte Strecke eine Fahrgebühr von 2 M. zu bezahlen.

6. Wer sich wiederholt der mißbräuchlichen Benutzung von Fahrausweisen oder der Zuwiderhandlung gegen die Betriebsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Benutzung von Wochen- und Monatskarten zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

**Gemeinschaftsverkehr.** Im Gemeinschaftsverkehr mit der Straßenbahn steht die Albtalbahn. Fahrausweise sind bei den Schaffnern erhältlich. Die Fahrpreise unterliegen besonderen Vereinbarungen. Personentarif der Lokalbahnen vom 1. Februar 1924 siehe Preistafel. Die für die Straßenbahn gegebenen Bestimmungen finden auch im Gemeinschaftsverkehr entsprechende Anwendung.

**Zeilstreckenplan.**



**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**  
 Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No. 831



**Karlsruher Lokalbahnen.**  
 Fahrpreistafel, gültig ab 1. Februar 1924 (Fahrpreise in Goldmark).

S t a t i o n	km	Einfacher Fahrpreis	Arbeiter- Wochenarten			Lehrlings-Wochenarten						Schüler- Wochenarten	G e p ä ß		
			I. Lehrjahr		II. Lehrjahr		III. Lehrjahr		4-tägig	5-tägig	6-tägig				
			6-tägig	5-tägig	4-tägig	6-tägig	5-tägig	4-tägig							
<b>Von Durmersheim</b>															
nach Mörich . . . . .	4	0,15				0,85	0,75	0,65	1,25	1,10	0,90	1,65	1,45	1,20	Traglast . . . . . 15 $\frac{7}{8}$ Kädr. Kinderwagen 15 " Kinderportwagen . 10 " Fahrrad . . . . . 30 " Motorfahrrad . . . . . 50 "
" " " " " " " " " " " "	6	0,20				0,90	0,80	0,70	1,30	1,15	0,95	1,70	1,50	1,25	
" Grünwinkel . . . . .	11	0,35	2,50	2,20	1,80	0,95	0,85	0,75	1,35	1,20	1,00	1,75	1,55	1,30	
" Mühler Krug . . . . .	12	0,40	2,60	2,30	1,90	0,95	0,85	0,75	1,40	1,25	1,05	1,80	1,60	1,35	
" Waffenfabrik . . . . .	13	0,45	2,70	2,40	2,00	1,00	0,90	0,80	1,40	1,25	1,05	1,80	1,60	1,35	
" Lokalbahnhof Karlsruhe	16	0,50	2,80	2,50	2,10	1,00	0,90	0,80	1,40	1,25	1,05	1,80	1,60	1,35	1,00
<b>Von Mörich</b>															
nach Forchheim . . . . .	2	0,10				0,80	0,70	0,55	1,15	1,00	0,80	1,50	1,30	1,05	0,85 0,90 0,95 1,00
" " " " " " " " " " " "	7	0,25	2,30	2,00	1,60	0,85	0,75	0,60	1,20	1,05	0,85	1,55	1,35	1,10	
" Mühler Krug . . . . .	8	0,30	2,40	2,10	1,70	0,90	0,80	0,65	1,25	1,10	0,90	1,60	1,40	1,15	
" Waffenfabrik . . . . .	9	0,35	2,50	2,20	1,80	0,95	0,85	0,70	1,30	1,15	0,95	1,65	1,45	1,20	
" Lokalbahnhof Karlsruhe	12	0,40	2,60	2,30	1,90	1,00	0,90	0,75	1,30	1,15	0,95	1,65	1,45	1,20	
<b>Von Forchheim</b>															
nach Grünwinkel . . . . .	5	0,20	1,90	1,60	1,30	0,65	0,55	0,45	0,95	0,80	0,65	1,25	1,05	0,85	0,70 0,75 0,80
" Mühler Krug . . . . .	6	0,25	1,95	1,65	1,35	0,70	0,60	0,50	1,00	0,85	0,70	1,30	1,10	0,90	
" Waffenfabrik . . . . .	7	0,30	2,00	1,70	1,40	0,75	0,65	0,55	1,05	0,90	0,75	1,35	1,15	0,95	
" Lokalbahnhof Karlsruhe	10	0,35	2,05	1,75	1,45	0,80	0,70	0,60	1,10	0,95	0,80	1,40	1,20	1,00	

Städtisches Bahnamt.



## Post- und Telegraphenwesen.

### Posteinrichtungen in Karlsruhe.

Bemerkungen: Im nachfolgenden Text ist unter „Sommer“ die Zeit vom 1. April bis 30. September und unter „Winter“ die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zu verstehen.

#### Postamt 1 (Hauptpost), Kaiserstr. 217.

Geöffnet an Werktagen:

8 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends.

Geöffnet an Sonn- und Feiertagen\*:

8 bis 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vormittags.

Der Brief-Ausgabeschalter für Behörden sowie der Zugang zu den Postschließfächern ist bereits 7<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr vormittags geöffnet.

Außerhalb der Schalterdienststunden können gegen eine besondere Gebühr von 20 Pf. auf geliefert werden: Einschreibbriefsendungen am Telegramm-Aufnahmeschalter, gewöhnliche und eingeschriebene Pakete nur werktags bis 9 Uhr abends, Sonn- und Feiertags nur dringende Pakete von 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—12 Uhr in der Postkammer, Eingang durch den Hof, in der übrigen Zeit beim Postamt 2 (Hauptbahnhof).

In den Bereich des Ortsbriefverkehrs für Karlsruhe fallen folgende Orte und Häusergruppen: Karlsruhe-Stadt, Mühlburg, Weiertheim, Bulach, Mülpurr, Grünwinkel, Rintheim, Darlanden, Schützenhaus, Rosenhof, Appenmühle, Radpenwörth, Karlsruhe-Gartenstadt und Elektrizitätswerk bei Ettlingen.

Vom Postamt 1 aus erfolgt die Zustellung der Briefe und Zeitungen, der Wertbriefe, der Paketarten zu Postpaketen, der Einschreibbriefe, der Postaufträge, der Briefe mit Nachnahme, der Postanweisungen und Zahlungsanweisungen der Postfachämter nach dem Ortszustellbezirk, ferner die Zustellung der Sendungen nach dem Landzustellbezirk, ausgenommen Scheibenhardt, Bahnwartshaus 61, Betriebswerkmeisterei und Schalthaus bei

\* Als allgemeine Feiertage mit der bezeichneten Wirkung gelten folgende: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Christfest, Stephanstag.

† Der Landzustellbezirk von Karlsruhe umfaßt das Schützenhaus, den Rosenhof, Lackfabrik Behrens, Krems & Schimpf, Baumanns Sandgrube, die Häuser der Witwe Schäfer, des Gärtners Cornberger, des Wilhelm Maier, des Hrn. Ewald, Dimpfel, Meher und Ludenbach, Scheibenhardt, Bahnwartshaus 61, Betriebswerkmeisterei, Schalthaus bei Bulach, gehören zum Zustellbezirk des Postamts 2.

Bulach, sowie die Ausgabe der postlagernd Karlsruhe (ohne Bezeichnung des Postamts) gestellten Sendungen; daselbst findet auch die Auszahlung der Renten der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung statt.

Polmachten und Wohnungsanzeigen sind ausschließlich bei dem Postamt 1 abzugeben.

#### Postamt 2 (Hauptbahnhof). — Sommer und Winter.

Geöffnet an Werktagen:

a) Briefannahme, Verkauf von Wertzeichen jeder Art und Briefausgabe von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

b) Annahme von Paketen, von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

c) Paketausgabe von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

Geöffnet an Sonntagen:

für Einschreibbriefe, dringende Pakete, telegraphische Postanweisungen und telegr. Zahlkarten von 7 bis 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vormittags. Für Telegramme 7 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags (gleichzeitig Gelegenheit zur Auslieferung von Einschreibsendungen gegen eine besondere Einlieferungsgebühr).

#### Öffentliche Fernsprechstelle.

Vom Postamt 2 aus werden die Pakete mit und ohne Wertangabe nach dem Ortszustellbezirk und die Eilsendungen sowie sämtliche Sendungen nach Karlsruhe Weiertheim und Bulach mit Betriebswerkmeisterei, Bahnwartshaus 61, Scheibenhardt und Schalthaus zugestellt.\*\*

Dem Postamt 2 ist die Posthaltereier unterstellt.

Postamt 3, Waldhornstr. 21. (Zweigstelle des Postamts 2.) — Sommer und Winter.

Geöffnet an Werktagen:

a) Briefannahme, Verkauf von Wertzeichen jeder Art von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

\*\* Auslieferung von Einschreibbriefen, gew. eingeschriebenen und unversiegelten Wertpaketen, sowie von Telegrammen nach Schalthaus (Sonn- und Werktagen) am besten Gittertor (Poststr.) möglich.



b) Annahme von Paketen von 8 Uhr vormittags bis 12 $\frac{1}{2}$  Uhr nachmittags und von 2 $\frac{1}{2}$  Uhr bis 6 Uhr nachmittags.

An Sonntagen geschlossen.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postamt 4, Marienst. 28. (Zweigstelle des Postamts 2.) — Geöffnet werkt. von 8—12 Uhr vorm. und von 2—6 Uhr nachm. für alle Arten von Sendungen.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postamt 5, Sofienst. 160a. (Zweigstelle des Postamts 1.)

Geöffnet an Werktagen:

von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends.

An Sonn- und Feiertagen geschlossen.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postamt Veiertheim, Breitestraße 88.

(Zweigstelle des Postamts 2.)

Geöffnet werkt. von 9—12 Uhr vorm. und 3 bis 6 Uhr nachm. für alle Arten von Sendungen.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Telegraphenamt, Kaiserst. 217 (Hauptpostgebäude, westlicher Eingang).

Ohne Unterbrechung Tag und Nacht für den Telegramm- und Fernsprechverkehr für das Publikum geöffnet.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postschekamt, Stephanstraße.

Geöffnet nur an Werktagen:

9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

Schluß für Zahlkarten und sonstige Buchungen 8 Uhr vorm., für Kassenschecks um 1 Uhr nachm.

Postamt Mühlburg, Ruitst. 6.

Geöffnet an Werktagen:

von 8 Uhr vormittags bis 12 Uhr nachmittags und von 1 $\frac{1}{2}$  Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends.

Geöffnet an Sonn- und Feiertagen:

von 8 bis 9 $\frac{1}{2}$  Uhr vormittags.

Annahme von Telegrammen an Werktagen von 6 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends ununterbrochen. An Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr bis 9 $\frac{1}{2}$  Uhr vormittags.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postamt Grünwinkel, Durmersheimerst. 55.

Geöffnet an Werktagen:

von 8 bis 12 Uhr vorm. und 2 bis 5 Uhr nachm.

Geöffnet an Sonn- und Feiertagen:

von 8 bis 9 Uhr vormittags.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden, außerdem von 6—8 Uhr vormittags, 1—2 und 5—6 Uhr nachm.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postamt Müppurr, Kastatterst. 52.

Geöffnet an Werktagen:

von 8 bis 12 Uhr vormittags und 3 bis 6 Uhr nachmittags.

Geöffnet an Sonn- und Feiertagen:

von 8 Uhr vormittags bis 9 Uhr vormittags.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden und von 6 $\frac{15}{16}$  bis 8 Uhr vormittags, ferner an Werktagen von 1 $\frac{15}{16}$ —3 und 6 bis 7 Uhr nachmittags und an Sonn- und Feiertagen von 12 $\frac{30}{60}$ —12 $\frac{45}{60}$  nachm.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Ämtliche Verkaufsstellen von Postwertzeichen

befinden sich:

Mugartenst. 83: Wilh. Sagner.

Karlst. 74: Otto Fischer.

Karlst. 95: Fritz Schleichach.

Kriegsst. 173: Wilh. Grieß.

Mitterst. 22 (Landtag): Ida Constantin.

Zullaft. 82: Julie Böller.

In Mühlburg bei:

Kaufmann Moritz We., Rheinst. 52a.

Kaufmann Karl Lampert, Kaiserallee 74.

Kaufmann Karl Gröber, Hardst. 13.

Werkm. Wilh. Pfeifer, Rheinst. 62.

In Daglanden bei:

Martin Kutterer, Pfalzst. 9.

In Grünwinkel bei:

Fr. Burkhardt, Bäder, Mörscherst. 10.

In Müppurr bei:

Kaufmann Heinrich Bätter, Ostendorfsplatz 3 (Gartenstadt).

Kaufmann v. Benroth, Kastatterst. 58.



Die wichtigsten Post- und Telegraphengebühren (Stand 1. Nov. 1924)

Gebühren in Goldmark.

Bezeichnung der Sendungen	Gewicht	Ortsverkehr	Fernverkehr	Ungarn und Tschechoslow.	übriges Ausland	Bemerkungen
Briefe . . . . .	bis 20 g	0.05	0.10	0.25	0.30	Die Ferngebühren für Brief- und Wertsendungen, Postanweisungen gelten auch nach dem Saargebiet (Päckchen nicht), ferner Danzig.
	" 500 g	0.10	0.20	jede weiteren 20 g 0.15	jede weiteren 20 g 0.15	
Postkarten . . . . .		0.03	0.05	0.15	0.20	Die Gebühren für Briefsendungen gelten ferner nach Lauenburg, Österreich, Litauen und dem Memelgebiet. (Päckchen nach diesen Ländern unzulässig.)
Drucksachen . . . . .	bis 50 g	0.03	0.03	0.05	0.05	
Klasse A (Volldruckf.)	" 100 g	0.05	0.05	je 50 g	je 50 g	Die Gebühren für Briefsendungen gelten ferner nach Lauenburg, Österreich, Litauen und dem Memelgebiet. (Päckchen nach diesen Ländern unzulässig.)
	" 250 g	0.10	0.10	je 50 g	je 50 g	
	" 500 g	0.20	0.20	je 50 g	je 50 g	Die Gebühren für Briefsendungen gelten ferner nach Lauenburg, Österreich, Litauen und dem Memelgebiet. (Päckchen nach diesen Ländern unzulässig.)
	" 1 kg	0.30	0.30	je 50 g	je 50 g	
	" 2 kg*	0.30	0.30	je 50 g	je 50 g	Die Gebühren für Briefsendungen gelten ferner nach Lauenburg, Österreich, Litauen und dem Memelgebiet. (Päckchen nach diesen Ländern unzulässig.)
Klasse B (Teildruckf.)	bis 50 g	0.05	0.05	je 50 g	je 50 g	
	" 100 g	0.05	0.05	je 50 g	je 50 g	Die Gebühren für Briefsendungen gelten ferner nach Lauenburg, Österreich, Litauen und dem Memelgebiet. (Päckchen nach diesen Ländern unzulässig.)
	" 250 g	0.10	0.10	je 50 g	je 50 g	
	" 500 g	0.20	0.20	je 50 g	je 50 g	Die Gebühren für Briefsendungen gelten ferner nach Lauenburg, Österreich, Litauen und dem Memelgebiet. (Päckchen nach diesen Ländern unzulässig.)
	" 1 kg	0.30	0.30	je 50 g	je 50 g	
	" 2 kg*	0.30	0.30	je 50 g	je 50 g	Die Gebühren für Briefsendungen gelten ferner nach Lauenburg, Österreich, Litauen und dem Memelgebiet. (Päckchen nach diesen Ländern unzulässig.)
* Nur für einzeln versandte ungeteilte Druckbände.				je 50 g	je 50 g	
Geschäftspapiere . . . . .	bis 250 g	0.10	0.10	0.05	0.05	Die Gebühren für Briefsendungen gelten ferner nach Lauenburg, Österreich, Litauen und dem Memelgebiet. (Päckchen nach diesen Ländern unzulässig.)
	" 500 g	0.20	0.20	0.05	0.05	
	" 1000 g	0.30	0.30	mindestens 0.30	mindestens 0.30	Die Gebühren für Briefsendungen gelten ferner nach Lauenburg, Österreich, Litauen und dem Memelgebiet. (Päckchen nach diesen Ländern unzulässig.)
				mindestens 0.10	mindestens 0.10	
Warenproben . . . . .	bis 250 g	0.10	0.10	0.05	0.05	Die Gebühren für Briefsendungen gelten ferner nach Lauenburg, Österreich, Litauen und dem Memelgebiet. (Päckchen nach diesen Ländern unzulässig.)
	" 500 g	0.20	0.20	0.10	0.10	
Päckchen . . . . .	bis 1000 g	0.30	0.30	—	—	Die Gebühren für Briefsendungen gelten ferner nach Lauenburg, Österreich, Litauen und dem Memelgebiet. (Päckchen nach diesen Ländern unzulässig.)
				—	—	

Postanweisungen	Bahkkarten	Pakete	Eilzustellung
bis 25 Mark . . . M. 0.20 " 100 " . . . " 0.40 " 250 " . . . " 0.60 " 500 " . . . " 0.80 " 750 " . . . " 1.20 " 1000 " . . . " 1.60	(Inland einschl. Saargebiet) bis 25 Goldmark M. 0.10 100 " 0.20 250 " 0.30 500 " 0.40 750 " 0.60 1000 " 0.80 über 1000 Goldmark M. 1.— (Höhe unbeschränkt.)	1. Zone km 75 bis 375 2. Zone bis 375 3. Zone ab 375 bis 5 kg M. 0.40 " 6 kg " 0.45 " 7 kg " 0.50 " 8 kg " 0.55 " 9 kg " 0.60 " 10 kg " 0.65 " 11 kg " 0.70 " 12 kg " 0.80 " 13 kg " 0.90 " 14 kg " 1.— " 15 kg " 1.10 " 16 kg " 1.20 " 17 kg " 1.30 " 18 kg " 1.40 " 19 kg " 1.50 " 20 kg " 1.60	nach dem Ortszustellbez. Briefe M. 0.30 Pakete " 0.50 Briefe (Ausland) " 0.60  Jedes Wort: Fernverkehr M. 0.15, Ortsverkehr M. 0.075, mindestens 8 Worte (Aufrundung auf eine durch 5 Pf. teilbare Summe.)  Inland Vorzeigegebühr . . M. 0.10 Ausland (Briefe) Vorzeigegebühr . . 0.05 dazu Einschreibgebühr (Pakete) Nachnahmegebühr für je 50.— M. " 0.50 (mit Ausnahmen)
Bei Papiermark ist 1 Goldmark = 3 St. 1 Billion.	Bei Papiermark ist 1 Goldmark = 3 St. 1 Billion.		















Unerkehffenz (Baden)	Wahlheim (Württ.)	Weil der Stadt.	Wiesental (Baden).	Wörth (Rhein).
Unterschönmattemvög.	Waiblingen.	Weil i. Dorf (Württ.).	Wiesloch.	Wöschbach.
Unterjwarzsch (Amt Gerbach)	Waibstadt.	Weil (im Schönbuch).	Wiltbad (Württ.).	Wöfingen (N. Bretten).
Unterjelmigen.	Waldangeloch.	Weiler (N. Sinsheim).	Wiltberg (Württ.).	Wurmberg.
Unterfeinbach (Württ.).	Waldbach (Württ.)	Weingarten (Baden).	Wilsferdingen.	Wüstenrot.
Untertürkheim.	Waldborf (D.-N. Tübingen).	Weingarten (Pfalz).	Wilgartswiesen.	
Unterweiffach.	Waldbuch (Württ.).	Weinheim (Bergstraße).	Wilhelmsfeld (Amt Heidelberg)	
Urloffen.	Waldfischbach.	Weinsberg.	Willsbach.	Zaberfeld.
Urbach (Württ.).	Waldhauen (Baden).	Weisenbach (Murgtal).	Willstätt (N. Kehl).	Zaizenweihen.
Urbach (Oberurbach).	Waldhauen (D.-N. Weizheim).	Weienheim (a. Berg).	Wimpfen.	Zeissam.
Urhingen (Gnz).	Waldmichelbach.	Weienheim am Sand	Wimsheim (Württ.)	Zell (Harmersbach).
Urhingen (a. d. Fib.).	Waldmössingen.	Weiffach.	Winden (Pfalz).	Zell (Pfalz).
Uenningen.	Waldsee (Pfalz).	Weifenstein (Baden).	Windsberg.	Zell-Weierbach (Amt Offenburg)
Uernheim.	Waldwinnersbach.	Weitersweiler (Pfalz).	Windschlag.	Zentern.
Uinningen.	Walldorf (N. Wiesloch).	Weitingen (Württ.)	Winnenden.	Ziegelhausen (Neckar).
Uöhringen (Bg.).	Wallhalben.	Weizheim.	Winterbach (Württ.).	Zollern.
Uölkersbach (N. Gitting.)	Wallstadt (Baden).	Wefelberg-Zefelberg.	Wintersdorf (Baden).	Zosenbach (Obenwald).
Uorderweidenthal.	Wangen (Gemeinde Stuttgart).	Wefenheim (Pfalz).	Winzeln (Pfalz).	Zuffenhausen.
Uachenheim (Pfalz).	Wanne Weil (Württ.)	Weyher.	Winzeln (Württ.).	Zunsweier.
Uachenheim (Kreis Worms.).	Wattenheim (Pfalz).	Wibbern.	Wolfach.	Züttlingen.
Uaghäufel.	Weidenthal.	Wiernsheim.	Wolffschlügen.	Zuzenhausen.
Uagshurf.	Weiber (N. Bruchsal).	Wiefenbach (N. Heidelberg).	Worms.	
			Worms-Pfiffigheim.	

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**  
Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No. 831



## Bestimmungen für die Benützung der Fernsprechanschlüsse.

Für jeden Fernsprechanschluß werden erhoben:

a) Einrichtungsgebühr für Hauptanschlüsse 90 M., für Nebenstellen 100 M., hierzu treten noch die Selbstkosten für Arbeiten und Baustoffe.

b) Ortsgesprächsgebühr 0,15 M. Mindestens sind für jeden Hauptanschluß die Gebühren für 40 Ortsgespräche monatlich zu entrichten.

### Gesprächsgebühren für den Fernverkehr:

Für ein Gespräch von 3 Minuten bei einer Entfernung

bis zu 5 km einchl.	0,15 M.
von mehr als 5 bis 15 km	0,30 M.
"    "    15    "    25    "	0,45 M.
"    "    25    "    50    "	0,90 M.
"    "    50    "    100    "	1,35 M.

über 100 km für jede angefangenen weiteren 100 km 0,45 M. mehr. überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschießende Zeit bei Entfernungen bis zu 100 km nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten, bei Entfernungen von mehr als 100 km nach einzelnen Minuten berechnet; in diesem Fall wird für jede volle oder angefangene Minute  $\frac{1}{3}$  der für die erste Gesprächseinheit festgesetzten Gebühr erhoben.

Die Zahl der von einem Anschluß aus zulässigen Ferngesprächsanmeldungen ist unbeschränkt. Gespräche können schon am Nachmittag des Vortags gegen eine besondere Gebühr von 0,15 M. unter Angabe einer bestimmten Anmeldezeit bestellt werden. (Vortagsanmeldungen.)

Für Auskünfte, die sich auf vorliegende oder erledigte Gesprächsanmeldungen beziehen, wird eine Gebühr von 0,15 M. erhoben. Die gleiche Gebühr wird für die Streichung einer Gesprächsanmeldung auf Verlangen des Aufgebers berechnet. Dagegen steht es dem Aufgeber frei, bei der Anmeldung des Gespräches anzugeben, daß die Gültigkeitsdauer zu einer bestimmten Zeit erlöschen soll (kein Gebührenzuschlag).

Die Bestimmung, daß der Teilnehmer bei der Anmeldung einer Verbindung deren Trennung nach 3, 6 usw. Minuten verlangen kann, ist aufgehoben. Gesprächsverbindungen sind nach allen Orten innerhalb des deutschen Reichs zulässig.

Xp- und V-Gebühr 0,60 M. für 1 Person, für jede weitere 0,30 M.

Neu eingeführt sind N-Gespräche; sie dienen dazu, kurze Nachrichten durch Postagenten und Inhaber von Hilfsstellen und gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen einer bestimmten Person zustellen zu lassen; Gebühr 0,60 M. für 1 Person, für jede weitere 0,30 M.

Die Aufgabe von Nachrichten durch den Fernsprecher zur Weiterbeförderung mit der Post ist nicht

mehr zulässig. Die Gebühr für die Niederschrift eines jeden durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramms beträgt 0,02 M. Daneben werden die bestimmungsmäßigen Gesprächsgebühren und Telegraphengebühren, sowie die Stundungsgebühren erhoben.

Angekommene Telegramme werden auf Antrag gebührenfrei zugesprochen.

Für ein Ferngespräch auf Entfernungen von mehr als 15 km, das nicht zustandekommt, weil der Anruf des Amtes am Ursprungs- und am Bestimmungsort oder an einem von ihnen nicht beantwortet wird, obwohl die Anschlüsse betriebsfähig sind, wird  $\frac{1}{3}$  der Gebühr für ein Dreiminutengespräch der besten Gattung erhoben.

### Verbindungen zur Nachtzeit.

In Karlsruhe findet ununterbrochener Dienst statt. Die Gebühren für Orts- und Ferngespräche sind bei Tag und Nacht gleich.

### Dringende Gespräche

sind im Ortsverkehr nicht zulässig; im Fernverkehr wird die dreifache Gebühr erhoben.

### Reihenfolge und Dauer der Gespräche.

Die Gesprächsverbindungen werden nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung hergestellt. Dringende Gespräche gehen den gewöhnlichen vor. Die Dauer eines Gesprächs darf stets bis zu 6 Minuten betragen. Auch über 6 Minuten darf ein Gespräch ausgedehnt werden, wenn die Leitung nicht von anderer Seite beansprucht wird. Liegt aber eine Anmeldung für ein dringendes Gespräch vor, so wird das im Gange befindliche Gespräch nach 6 Minuten oder, wenn diese bereits überschritten sind, nach Ablauf der für die Gebührenberechnung maßgebenden Zeiteinheit, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt, unterbrochen. Liegt dagegen eine Anmeldung für ein nichtdringendes Gespräch vor, so darf das im Gange befindliche Gespräch bis zu 15 Minuten ausgedehnt werden, wenn es als dringend angemeldet war oder wenn vom Ablauf der Zeiteinheit an, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt, die Gebühr für dringende Gespräche entrichtet wird.

### Öffentliche Sprechstellen.

Zu den bisherigen Formen treten die gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen und die öffentlichen Sprechstellen in Geschäftsräumen von Privaten hinzu. Die Gebühr für ein Ortsgespräch beträgt für solche Stellen 0,15 M.

### Fernsprechautomaten.

Die Gebühr für diese Gespräche beträgt 0,15 M. Wegen Kleingeldmangels werden zu den Automaten besonders Wertmarken herausgegeben, die an allen Postschaltern und auch anderswo käuflich sind. Die Automatenstellen erhalten Hinweise auf die nächste Verkaufsstelle dieser Wertmarken.



## Wichtigere Bestimmungen über den Postscheck- und Überweisungsverkehr innerhalb des Deutschen Reichs.

(Stand 1. November 1924.)

Der Postscheckverkehr bezweckt, den bargeldlosen Zahlungsausgleich zu fördern und den Zahlungsverkehr zu vereinfachen und zu verbilligen. Zur Eröffnung eines Postscheckkontos wird jedermann (auch Ausländer) zugelassen. Er kann das Postscheckamt bezeichnen, bei dem er sein Konto zu halten wünscht. Am vorteilhaftesten ist es, das Postscheckamt zu wählen, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt. Er kann sich auch Konten bei mehreren Postscheckämtern eröffnen lassen. Anmeldungen zum Beitritt nehmen auch alle Postanstalten entgegen. Sie erteilen Auskunft und verabsorgen den Vordruck zur Anmeldung unentgeltlich.

Auf jedem Konto muß eine Stammeinlage von z. B. 5 Rentenmark gehalten werden, die bei Abbuchungen nicht angegriffen werden darf. Bei Anweisung von Schecks darf nicht über den gesamten die Stammeinlage übersteigenden Betrag verfügt werden, weil auch noch Buchungsgebühren in Abzug kommen. Höhe des Guthabens eines Kontos unbegrenzt.

### Guthabrisiten.

#### a) Zahlkarten.

Zu Einzahlungen in beliebiger Höhe dient die Zahlkarte, auf der die Freigebühr in Freimarken anzukleben ist. Vordrucke zu Zahlkarten können an den Postscheckämtern oder vom Postscheckamt bezogen werden. Die Zahlkarte ist mit der Schreibmaschine usw. oder handschriftlich mit Tinte auszufüllen.

#### b) Überweisungen von anderen Postscheckkonten.

Die für den Postscheckkunden von anderen Kontoinhabern überwiesenen Beträge werden seinem Konto gebührenfrei gutgeschrieben. Das Postscheckamt übersendet dem Postscheckkunden die Abschnitte der Überweisungen mit dem Kontoauszug gebührenfrei.

### Laufschriften.

Der Postscheckkunde kann über sein Guthaben, soweit es die Stammeinlage übersteigt, durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto oder durch Postscheck verfügen.

#### a) Überweisungs- und Scheckhefte.

Die Überweisungs- und Scheckhefte sowie die Ersatzüberweisungen und Zahlungsanweisungen für Sammelaufträge erhält der Postscheckkunde von seinem ausländigen Postscheckamt geliefert, die Kosten hierfür werden dem Konto zur Last geschrieben. Diese Vordrucke dürfen nicht von der Privatindustrie bezogen werden. Die Auftragsvordrucke sind entweder

durch Druck mit der Schreibmaschine usw. oder handschriftlich mit Tinte auszufüllen. Die Unterschrift ist stets handschriftlich mit Tinte oder Liniensift anzugeben. Die Marksumme muß in Ziffern und in Buchstaben ausgedrückt werden. Wird der für die Angabe des Betrags in Ziffern und in Buchstaben bestimmte Raum nicht ganz ausgefüllt, so sind die leeren Stellen durch starke liegende Striche zu schließen. Der Postscheckkunde muß die Vordrucke zu Überweisungen, Ersatzüberweisungen, Schecks und Zahlungsanweisungen sorgfältig und sicher aufbewahren; etwaige Nachteile durch Unachtsamkeit dieser Vorschrift hat der Kontoinhaber selbst zu tragen.

#### b) Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto.

Die Überweisung eines Betrags durch buchmäßige Übertragung von einem Konto auf ein anderes ohne Bargeldbewegung ist die Zahlungsform, deren weiteste Ausbreitung die Hauptaufgabe des Postscheckverkehrs bildet. Da sie gebührenfrei erfolgt, liegt es im eigenen Nutzen des Postscheckkunden, sich zu vergewissern, ob der Empfänger ein Postscheckkonto hat. Es empfiehlt sich auch für alle Kontoinhaber, auf ihren Geschäftspapieren, Briefbogen, Rechnungen usw. ihr Postscheckamt und die Kontonummer mit aufdrucken zu lassen. Im übrigen geben die Verzeichnisse der Postscheckkunden Auskunft, die für den Bezirk eines jeden Postscheckamts ausgegeben und bei allen Postanstalten käuflich sind. Den Postscheckkunden werden auf Antrag die Verzeichnisse regelmäßig von ihrem Postscheckamt geliefert; der Preis wird jeweils vom Konto abgebucht.

#### c) Auszahlung durch Postscheck.

Der Höchstbetrag eines Postschecks ist unbefristet. Bei Ausfüllung des Schecks hat der Postscheckkunde darauf zu achten, daß der Scheck nachträglich nicht geändert werden kann. Der Zahlungsempfänger ist auf der Rückseite anzugeben. Soll der Betrag durch eine Postanstalt an den Postscheckkunden selbst gezahlt werden, so hat dieser auf der Rückseite des Schecks seine Anschrift anzugeben. Wenn die für ihn bei seiner Bestellpostanstalt eingehenden Zahlungsanweisungen sonst seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden, hat er am oberen Rande der Rückseite den Vermerk „Barzahlung“ deutlich und in die Augen fallend mit weißfarbiger Tinte (rot oder grün) oder einem ebensolchen farbigen Stempelabdruck oder einem weißfarbigen Klebettel mit dem Aufdruck „Barzahlung“ anzubringen.



Soll der Betrag eines Schecks vom Postcheckkunden oder von einer anderen Person bei der Kasse des Postcheckamts bar abgehoben werden, so hat der Postcheckkunde nur die Vorderseite des Schecks auszufüllen, also im Scheck außer dem Betrag nur Ort und Zeit der Ausstellung sowie die Unterschrift einzutragen (Kassenscheck). Ein Zahlungsempfänger darf weder auf der Rückseite des Schecks noch auf dem anhängenden Lastschriftzettel angegeben werden. Da die Kasse des Postcheckamts bei solchen Schecks nicht prüft, ob der Überbringer zur Abhebung des Betrags berechtigt ist, muß der Inhaber dafür sorgen, daß ein Kassenscheck nicht in unrechte Hände kommt.

Der Inhaber eines Kassenschecks kann verlangen, daß der Betrag

1. einem Postcheckkonto gutgeschrieben oder
2. durch eine Postanstalt bar gezahlt wird.

Im Fall 1 hat er auf der Rückseite des Schecks die Anschrift des Empfängers und hinter dem Bestimmungsort auch die Nummer des Kontos und das Postcheckamt, bei dem es geführt wird, anzugeben; im Fall 2 hat er auf der Rückseite des Schecks die Anschrift des Empfängers einzutragen. Der Scheck ist in beiden Fällen — ohne Begleit Schreiben — an das Postcheckamt zu senden, das auf der Vorderseite des Schecks angegeben ist.

Jeder Scheck ist binnen 10 Tagen nach der Ausstellung bei dem Postcheckamt, das das Konto des Scheckausstellers führt, zur Einlösung vorzulegen. Schecks mit Übertragungsvermerk (Indossament) werden nicht eingelöst.

#### Gebühren.

1. Für Einzahlungen mit Zahlkarte:

Bei Beträgen bis 25 Goldmark . . .	10 Goldpfennig
über 25 „ 100 „ . . .	20 „
„ 100 „ 250 „ . . .	30 „
„ 250 „ 500 „ . . .	40 „
„ 500 „ 750 „ . . .	60 „
„ 750 „ 1000 „ . . .	80 „
„ 100 Goldmark (unbeschränkt) 100	„

Die Gebühren sind vom Einzahler durch Aufkleben von Freimariken auf die Zahlkarte zu entrichten.

#### 2. Auszahlungen.

a) für jede von der Zahlstelle eines Postcheckamts bargeldlos und für jede in den Abrechnungsstellen der Reichsbank beglichene Auszahlung  $\frac{1}{4}$  vom Tausend des Scheckbetrags;

b) für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle eines Postcheckamts oder eine Postanstalt  $\frac{1}{4}$  vom Tausend des Scheckbetrags und außerdem eine feste Gebühr von 15 Rentenpfennig.

Die Gebühren zu a und b werden auf volle 5 Rentenpfennig aufgerundet; sie werden vom Konto des Auftraggebers abgebucht.

#### Gebührenfreiheit.

Die Sendungen der Postcheckämter und Postanstalten an die Postcheckkunden sowie die Briefe

der Postcheckkunden an die Postcheckämter werden in Postcheckangelegenheiten gebührenfrei befördert. Für die Beförderung der Briefe der Postcheckkunden an die Postcheckämter sind besondere gelbe Briefumschläge zu benutzen, die vom Postcheckamt zum Preise von 5 Pf. für 10 Stück bezogen werden können. Benutzt der Postcheckkunde andere als die amtlich vorgeschriebenen gelben Umschläge, so sind die Briefe freizumachen.

#### Kontoauszug.

Werden auf einem Postcheckkonto im Laufe eines Tages Buchungen ausgeführt, so erhält der Postcheckkunde vom Postcheckamt einen Kontoauszug, dem die Abschnitte der Zahlarten, Überweisungen usw. beiliegen und aus dem er den bisherigen und den neuen Stand seines Guthabens sieht.

#### Postcheck- und Reichsbankverkehr.

Will der Postcheckkunde einer Person, die ein Reichsbankkonto hat, eine Zahlung leisten, so kann er den Betrag von seinem Postcheckkonto auf das Postcheckkonto der Reichsbank gebührenfrei überweisen. Auf dem Abschnitt der Überweisung ist anzugeben, welchem Konto die Reichsbank den Betrag gutbringen soll.

Postcheckkunden, die mit der Zahlstelle des Postcheckamts verkehren, können einen Kassenscheck ausstellen und sich von der Zahlstelle des Postcheckamts statt baren Geldes eine vom Postcheckamt ausgestellte, auf ein Reichsbankkonto lautende rote Reichsbanküberweisung geben lassen. Die Überweisung kann dann sofort an die Reichsbank zur Gutschrift abgegeben werden.

Die Postcheckämter sind Mitglieder der Abrechnungsstelle der Reichsbank. Im Abrechnungsverfahren werden Postchecks ausgeglichen, die einer zur Abrechnungsstelle gehörenden Bank zur Einziehung übergeben worden sind. Die Schecks müssen mit dem quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „Nur zur Verrechnung“ versehen sein.

Kunden der Reichsbank können von ihrem Konto Beträge auf ihr eigenes Postcheckkonto überweisen lassen.

#### Postkreditbriefe.

Die Postkreditbriefe ermöglichen es den auf Reisen Befindlichen, sich unterwegs leicht und bequem mit Bargeld zu versorgen. Sie werden von den Postcheckämtern auf alle durch 100 teilbaren Summen bis 5000 Rentenmark ausgestellt und sind 6 Monate gültig. Bestellungen auf Postkreditbriefe nimmt jede Postanstalt entgegen. Hat der Besteller ein Postcheckkonto, so kann er den Betrag des Postkreditbriefs auf das anzulegende Kreditbriefkonto gebührenfrei überweisen. Auf dem Abschnitt der Überweisung oder Zahlkarte, mit der die Ausstellung eines Kreditbriefs beantragt wird, muß



die Art des Ausweises, mit dem der Besteller bei der Abhebung von Beträgen bei Postanstalten sich auszuweisen wünscht, die Behörde, die den Ausweis ausgestellt hat und der Tag der Ausstellung des Ausweises angegeben sein. Sämtliche Gebühren — auch die Auszahlungsgebühren — werden bei der Bestellung des Postscheckbriefs mit Zahlkarte bar erhoben oder bei Bestellung mit Überweisung vom Konto des Antragstellers abgeschrieben.

Der Inhaber kann gegen Vorlegung des Postscheckbriefs und des von ihm gewählten amtlichen Ausweises bei jeder Postanstalt des Deutschen Reichs während der Schalterdienststunden Beträge abheben, die durch 100 teilbar sind; tägliche Abhebungen sind bis  $\frac{1}{10}$  der Gesamtschecksumme zulässig gegen Empfangsbescheinigung auf einem der im Postscheckbrief enthaltenen Vordrucke, der vom Auszahlungsbeamten bei der Zahlungsleistung aus dem Post entnommen wird. Die Vordrucke dürfen handschriftlich nur mit Tinte ausgefertigt werden. Die Postverwaltung haftet für die auf Kreditbriefkonto gutgeschriebenen Beträge in gleicher Weise wie für Postanweisungen. Der Inhaber muß im eigenen Interesse den Postscheckbrief — getrennt von den Ausweispapieren — sorgfältig aufbewahren.

Auf Gebühren werden bei der Ausstellung des Kreditbriefs erhoben:

1. für das Kreditbriefheft 30 Rentenpfennig,
2. für die mit Zahlkarte zu leistende Bareinzahlung — Überweisung von einem Postscheckkonto gebührenfrei — die Zahlkartengebühr,
3. für Auszahlungen von je 100 Rentenmark 10 Rentenpfennig, mindestens 100 Rentenpfennig.

#### Änderungen in den Verhältnissen eines Postscheckkunden.

Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen eines Postscheckkunden, die für sein Konto von Bedeutung sind, müssen dem zuständigen Postscheckamt mitgeteilt und durch Vorlegung öffentlicher Urkunden nachgewiesen werden. Unterbleibt rechtzeitige Mitteilung, so hat die Postverwaltung den aus der Unkenntnis der eingetretenen Änderungen entstehenden Schaden nicht zu vertreten. Mit der Eröffnung des Konkursverfahrens verliert der Kontoinhaber die Befugnis, über sein Konto beim Postscheckamt zu verfügen.

Stirbt ein Postscheckkunde, so kann das Konto auf Antrag bis zu 6 Monaten — vom Tode des Postscheckkunden ab — weitergeführt werden. Zur Stellung des Antrags sind die Erben berechtigt, die sich durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbscheinigung usw. ausweisen müssen. Ein Antrag ist nicht erforderlich, wenn zur Weiterführung eine Person oder mehrere Personen ermächtigt sind.

#### Austritt aus dem Postscheckverkehr.

Der Postscheckkunde kann jederzeit aus dem Postscheckverkehr scheiden. Die Postverwaltung kann das Konto bei mißbräuchlicher

Überziehung des Guthabens aufheben.

#### Haftung der Postverwaltung.

Die Postverwaltung haftet dem Postscheckkunden für die ordnungsmäßige Ausführung der beim Postscheckamt eingegangenen Aufträge nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Sie haftet nicht für die rechtswidrige Ausführung der ihr erteilten Aufträge.

#### Sonstige mit Vorteil zu benutzende Einrichtungen des Postscheckverkehrs.

##### a) Sammelüberweisung.

Gutschriften für mindestens 5 Empfänger können in einer Überweisung (Sammelüberweisung) zusammengefaßt werden. In der Überweisung ist andererseits für die Angabe des Empfängers vorgesehene Stelle der Vermerk „laut Anlage“ zu schreiben.

Der Postscheckkunde hat der Sammelüberweisung eine Anlage beizufügen, in dieser die einzelnen Überweisungen aufzuführen und für jede Eintragung eine Ersatzüberweisung zu fertigen. Zu den Ersatzüberweisungen sind, je nachdem es sich um Überweisungen auf ein Konto des eigenen oder eines fremden Postscheckamts handelt, Vordrucke mit grüner oder gelber Farbe zu verwenden. Die Vordrucke zu den Anlagen und den Ersatzüberweisungen werden auf Bestellung dem Postscheckkunden vom Postscheckamt geliefert. Die Schlusssumme der vom Postscheckkunden zu unterschreibenden Anlage muß mit dem in der Sammelüberweisung angegebenen Betrag übereinstimmen.

Eine Sammelüberweisung darf nur Überweisungen auf Konten beim eigenen Postscheckamt oder nur Überweisungen auf Konten bei den anderen Postscheckämtern des Deutschen Reichs enthalten. Liegen beide Arten von Überweisungen vor, so hat der Postscheckkunde seinem Postscheckamt zwei getrennte Sammelüberweisungen zu senden.

##### b) Sammelscheck.

Der Postscheckkunde kann mit einem Scheck Auftrag zu Zahlungen an mindestens 5 Empfänger erteilen (Sammelscheck). Im Scheck ist andererseits für die Angabe des Empfängers vorgesehene Stelle der Vermerk „laut Anlage“ zu schreiben. Der Postscheckkunde hat dem Sammelscheck eine Anlage beizufügen, in dieser die einzelnen Beträge, die sämtlich zur Auszahlung in bar bestimmt sein müssen, aufzuführen und für jede Eintragung eine Zahlungsanweisung zu fertigen. Die Vordrucke zu den Anlagen und den Zahlungsanweisungen werden ihm auf Bestellung vom Postscheckamt geliefert. Die Schlusssumme der vom Postscheckkunden zu unterschreibenden Anlage muß mit dem im Sammelscheck angegebenen Betrag übereinstimmen.



Aufträge zu Zahlungen an Empfänger im Ausland dürfen nicht zusammen mit Aufträgen für das Inland in einen Sammelscheck aufgenommen werden.

c) Einlieferungsbescheinigungen über die durch Sammelscheck (a) oder Sammelscheck (b) gegebenen Einzelaufträge erteilt das Postcheckamt dem Postcheckkunden auf Wunsch durch Lastschriftzettel, aus denen Name und Wohnort des Empfängers ersichtlich sind. Jeder Eintragung im Verzeichnis muß ein ausgefüllter Lastschriftzettel beigefügt sein. Die Bordrude gibt das Postcheckamt ab.

#### d) Telegraphische Zahlarten.

Zahlarten werden auf Verlangen des Einzählers dem Postcheckamt, das das Konto des Empfängers führt, telegraphisch übermittelt. Der Postcheckkunde wird durch das Postcheckamt von der Gutschrift in der gewöhnlichen Weise durch Kontoauszug benachrichtigt, wenn nicht der Absender bei der Aufgabepostanstalt telegraphische Benachrichtigung des Empfängers beantragt hat.

#### e) Telegraphische Überweisungen.

Überweisungen auf ein bei einem anderen Postcheckamt geführtes Konto werden telegraphisch übermittelt, wenn es in der Überweisung durch den Vermerk „Telegraphisch“ verlangt ist. Soll außerdem der Empfänger schriftlich beschleunigt, also schneller als durch Kontoauszug, oder soll er telegraphisch benachrichtigt werden (s. auch unter h), so muß der Vermerk lauten: „Telegraphisch überweisen, Empfänger schriftlich (telegraphisch) benachrichtigen“. Diese Vermerke sowie der Vermerk „Telegraphisch“ sind mit roter Tinte, mit Farbstift oder mit schwarzer Tinte anzugeben und mit Farbstift zu unterstreichen.

#### f) Telegraphische Zahlungsanweisungen.

Scheckbeträge werden auf Antrag dem Empfänger durch telegraphische Zahlungsanweisung übermittelt. Der Vermerk „Telegraphisch“ ist auf der Vorderseite des Schecks links unten mit roter Tinte, mit Farbstift oder mit schwarzer Tinte anzugeben, vom Antragsteller zu unterschreiben und mit Farbstift zu unterstreichen.

Gewöhnliche Zahlungsanweisungen werden auf Antrag des Scheckausstellers oder des Empfängers als Postanweisung telegraphisch nachgeschickt.

#### g) Selbststellung bei Zahlungsanweisungen.

Das Verlangen der Selbststellung ist auf der Rückseite des Schecks am oberen Rande durch den Vermerk „Durch Selbststellung“ auszudrücken. Will der Scheck-

aussteller das Selbststellgeld tragen, so hat er „Bote bezahlt“ hinzuzufügen. Das Selbststellgeld wird dann von seinem Konto abgebucht.

h) Besondere Benachrichtigung des Empfängers einer Überweisung durch das Postcheckamt des Auftraggebers.

Wünscht der Postcheckkunde, daß sein Postcheckamt einen Gutschriftsempfänger von der Überweisung unmittelbar benachrichtigt, also schneller, als es durch Kontoauszug geschehen kann, so hat der Postcheckkunde dies — je nachdem die Benachrichtigung brieflich oder telegraphisch erfolgen soll — auf der Überweisung links unten durch den Vermerk zu beantragen „Empfänger schriftlich benachrichtigen“ oder „Empfänger telegraphisch benachrichtigen“. In beiden Fällen ist in der Überweisung die vollständige Anschrift des Empfängers (einschließlich Straße usw.) anzugeben. Bei schriftlicher Benachrichtigung fügt das Postcheckamt seinem Benachrichtigungsschreiben den Abschnitt der Überweisung bei. Bei telegraphischer Benachrichtigung werden die auf dem Abschnitt niedergeschriebenen Mitteilungen in das Benachrichtigungstelegramm aufgenommen. Wird das Konto des Gutschriftsempfängers bei demselben Postcheckamt geführt, so ist nur telegraphische Benachrichtigung zulässig.

#### i) Zahlungen nach dem Ausland.

Wohnt der im Postcheck bezeichnete Zahlungsempfänger im Ausland, so wird ihm der Betrag durch Postanweisung oder Wertbrief gesandt. Vom Konto des Scheckausstellers werden der Betrag des Schecks und die Gebühr für die Postanweisung oder den Wertbrief abgebucht. Die Auszahlungsgebühr wird nicht berechnet. Soll der Empfänger die Gebühr tragen, so ist der Vermerk „Gebühr trägt Empfänger“ auf den Scheck zu schreiben. Der Scheckbetrag wird dann um die Gebühr gekürzt. Der Postcheckkunde kann dem Postcheck eine ausgefüllte „Postanweisung nach dem Ausland“ beifügen und auf diese Weise den Abschnitt zu Mitteilungen an den Empfänger benutzen, wenn solche an sich zulässig sind. Auf dem Scheck ist unterhalb der Tagesangabe der Vermerk „Postanweisung anbei“ niederzuschreiben.

#### k) Überweisungen nach dem Ausland.

Zwischen dem Deutschen Reich, der Freien Stadt Danzig und der Schweiz besteht ein Postüberweisungsverkehr in der Weise, daß jeder Inhaber eines Kontos bei einem deutschen Postcheckamt Beträge auf ein Scheckkonto beim Postcheckamt in Danzig oder den schweizerischen Postcheckbüros überweisen kann; ebenso kann der Inhaber eines Scheckkontos, das bei einer dieser ausländischen Verwaltungen geführt wird, Überweisungen auf ein deutsches Postcheckamt in Auftrag geben.



Zu Überweisungen nach dem Ausland dienen die Vordrucke des inländischen Verkehrs. Der Betrag kann in Rentenmark oder — unter Änderung des Vordrucks . . . . M. . . . Pf. — in der Währung des Bestimmungslandes angegeben werden.

Die Abschnitte der Überweisungen dürfen zu Mitteilungen an den Empfänger benutzt werden.

Den Kurs, zu dem eine Überweisung nach der Freien Stadt Danzig oder der Schweiz ausgeführt worden ist, vermerkt das Postfachamt auf dem für den Auftraggeber bestimmten Laufschriftzettel.

## Die Bekämpfung der Tuberkulose.

### Merksblatt

des Badischen Landesverbandes zur Bekämpfung der Tuberkulose, Karlsruhe, Stefaniestraße 74,

Von allen ansteckenden Krankheiten fordert die Tuberkulose die meisten Opfer. Alljährlich sterben daran in Deutschland über 100 000 Personen, die Zahl der Kranken wird auf über 1 Million geschätzt, darunter über 200 000 Personen mit offener d. h. ansteckender Tuberkulose. Im Laufe des Weltkrieges und der Nachkriegszeit haben diese Zahlen in besorgniserregender Weise zugenommen. Die Hungerblockade, die Wohnungsnot, der Kohlenmangel, die außerordentlichen Körperlichen und seelischen Anstrengungen, denen das Deutsche Volk ausgesetzt war, haben das Umsichgreifen der Seuche in jeder Hinsicht gefördert. In Baden stieg die Zahl der Tuberkulose-Todesfälle von 3789 im Jahre 1914 auf 4992 im Jahre 1918, in Karlsruhe von 242 auf 338 in den genannten Jahren. Einem sich alsbald anschließenden Abfall der Todesziffer folgte aber bereits 1923 eine nochmalige Zunahme als Folge der ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse.

Fast jeder vierte im Alter von 15 bis 60 Jahren sterbende Mensch erliegt der Tuberkulose. Sie verschont kein Alter, kein Geschlecht, keinen Stand, weder arm noch reich. Unermeßlich groß sind die wirtschaftlichen Einbußen, Verlust an Arbeitslohn usw., welche durch die Tuberkulose Familien und Staat jahraus jahrein erleiden. Jedem ist ja das jahrelange Siechtum dieser Unglücklichen nur zu bekannt. Dazu der Kummer und die Sorge!

Die Tuberkulose ist eine Volksseuche in des Wortes eigentlicher Bedeutung und als solche kann sie nur bekämpft werden, wenn alle Kreise und Schichten des Volkes sich an diesem Kampfe beteiligen. Aufklärung und Wissen sind die Vorbedingungen für diesen Kampf. Die Kenntnis von dem Wesen der Tuberkulose und der Art der Verbreitung muß Allgemeingut des Volkes werden, nur dann wird es

sich zur Mitarbeit in diesem Kampfe zur Verfügung stellen.

Diese Aufklärung und Erziehung zur Mitarbeit müssen bereits in der Jugend, in der Schule, insbesondere Fortbildungsschule, erplanmäßigen Unterrichtsstunden erfolgen\*; durch die Kinder lernen die Eltern.

Von größter Wichtigkeit ist die genaue Kenntnis der Eigentümlichkeiten der Tuberkulose für den Kranken selbst, denn hiervon hängt nicht nur sein eigenes Wohl und Wehe ab, sondern auch das Schicksal seiner Familie, insbesondere seiner Kinder und seiner Umgebung, welche durch ihn gefährdet sind.

### Was muß jedermann von der Tuberkulose wissen?

Die Tuberkulose ist eine ansteckende, aber vermeidbare Krankheit, sie ist heilbar. Auf diesen 3 Eigenschaften beruht die ganze Bekämpfung.

#### I. Die Tuberkulose ist ansteckend.

1. Sie wird durch den Tuberkelbazillus, ein winziges, nur bei sehr starker Vergrößerung sichtbares pflanzliches (Pfl.) Lebewesen verursacht. Derselbe ist hauptsächlich in dem Auswurf kranker Menschen und in der Milch kranker Tiere enthalten.

2. Die Tuberkulose kann sämtliche Organe befallen. Weitans am meisten ist die Lunge gefährdet (Lungentuberkulose oder Schwindsucht); bei Kindern setzt sie sich meistens in den Drüsen fest (Drüsentuberkulose oder Skrofulose). Aus ihr entwickelt sich in der

\* Um Anschauungs- und Lehrmaterial stellt der Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose, Karlsruhe, unentgeltlich zur Verfügung.



Regel in dem späteren Lebensalter die Lungen-  
Schwindsucht. Die Hauttuberkulose wird auch fre-  
sende Flechte oder Lupus genannt. In der  
Mehrzahl der Fälle ist der Verlauf der Krankheit  
ein schleicher, die Erreger können viele Jahre im  
Körper, besonders in den Drüsen sitzen, ohne auch  
nur die geringsten Krankheitsercheinungen hervor-  
zurufen.

Ein großer Teil der beim Erwach-  
senen zum Ausbruch kommenden  
Schwindsuchtsfälle ist auf eine An-  
steckung in der Kindheit zurückzu-  
führen!

3. Kinder, insbesondere Säuglinge,  
sind für die Ansteckung ganz beson-  
ders empfänglich. Ansteckungen in den ersten  
Lebensjahren verlaufen in der Regel tödlich. Daher  
Entfernung des Säuglings von der kranken Mutter  
unbedingt notwendig.

4. In fast allen Fällen geht die Ansteckung von  
einem hustenden Schwindsüchtigen aus. Beim  
Husten und Niesen, ja schon beim lauten Sprechen  
werden kleinste Tröpfchen Auswurf aus dem Mund  
geschleudert, welche die Krankheitserreger in unge-  
heuren Mengen enthalten können. Atmet ein Ge-  
sunder diese Tröpfchen ein, so kommt es zur An-  
steckung (Tröpfcheninfektion). Kehlkopf-  
kranke sind ganz besonders gefährlich. Auch durch den  
Staub, welcher den eingetrodneten Auswurf  
eines Schwindsüchtigen enthält, können die Tuberkel-  
bazillen auf Gesunde übertragen werden. (Staub-  
infektion.) Ferner kann die Übertragung durch  
unreine Hände, Geschirre, Wäsche usw. (Schmutz-  
oder Schmutzinfektion), beim Kriechen der  
Kinder auf verunreinigtem Fußboden, beim Anfassen  
schmutziger Taschentücher, Speigläser, durch Finger-  
lecken beim Umbältern, Fingerkutschchen usw., beim  
Küssen Kranker, erfolgen.

Schließlich werden Kinder auch durch den Genuß  
von Milch tuberkulöser (verksüchtiger) Kühe tuber-  
kulös.

## II. Die Tuberkulose ist vermeidbar!

1. Jedem Schwindsüchtigen, welcher hustet, sollte  
möglichst ein eigenes Zimmer, mindestens aber ein  
besonderes Schlafzimmer zugewiesen werden. Un-  
ter keinen Umständen darf er sein  
Bett mit anderen Personen oder gar  
mit Kindern teilen. Jeder Schwind-  
süchtige muß ein eigenes Bett haben!

2. Weber Kranke noch Gesunde dürfen auf den  
Boden spucken, denn keinem Auswurf kann an-  
gesehen werden, ob er frei von Tuberkelbazillen ist  
oder nicht. Spucknapfe müssen reichlich aufgestellt  
werden; der Kranke soll sich möglichst der Taschen-  
spuckflasche bedienen, die er gegebenenfalls unent-  
geltlich von der Fürsorgestelle erhält.

3. Beim Husten und Niesen Kopf bei Seite  
wenden und niemals jemanden anpusten! Taschentuch  
vor den Mund halten; nicht die Hand, weil dann sie  
verunreinigt die Krankheitserreger erst recht weiter-  
verschleppen kann!

4. Sonne und Reinlichkeit sind die  
größten Feinde der Tuberkulose. In der Wohnung  
zu peinlichste Sauberkeit herrschen, jede Staube-  
wicklung muß durch feuchtes Aufwischen  
vermieden werden. Die Zimmer sollen sonnig sein  
und fleißig gelüftet werden. Fort mit den dunklen,  
dunstigen Schlafkammern, das beste Zimmer ist  
gerade gut genug als Schlafzimmer!

5. Die Leibwäsche, insbesondere die Taschen-  
tücher Schwindsüchtiger sind stets gründlich aus-  
zuwaschen.

6. Die Hände, insbesondere die Nägel sind stets  
sauber zu halten und vor dem Essen zu  
waschen. Das Einführen von Fingern in Mund  
oder Nase ist zu unterlassen. Zähne putzen, wenn  
öfters spülen!

7. Bei der Aufbewahrung und Zubereitung der  
Speisen ist größte Sauberkeit geboten. Schwind-  
süchtige Personen sollen in Lebensmittelge-  
schäften nicht beschäftigt werden.

8. Milch, deren einwandfreie Herkunft nicht be-  
kannt ist, muß vor dem Genuß abgekocht werden.

9. Die Schwindsüchtigen sollten ihr eigenes Ge-  
schloß und Trinkgeschloß haben.

10. Schwindsüchtige sollten vorsichtig beim Kü-  
ssen sein, insbesondere nie auf den Mund küssen.

11. Der Schwindsüchtige soll niemals seinen Aus-  
wurf verschlucken, weil er sich andernfalls eine  
Darmtuberkulose zuziehen kann. Taschenspuckflasche!

12. Jede schwere Erkrankung an Lun-  
gen- u. Kehlkopftuberkulose sowie je-  
der Wohnungswechsel eines solchen  
Kranken muß dem Bezirksamt gemel-  
det werden. Wohnungen, in denen Schwindsüch-  
tige gewohnt haben, müssen desinfiziert werden. Man  
wende sich deshalb an das zuständige Bezirksamt.

13. Alles, was im Stande ist, die Wider-  
standskraft des Körpers herabzusetzen,  
leistet der Tuberkulose Vorstoß und umgekehrt alles,  
was den Körper stärkt und kräftigt, hilft ihm in  
seinem Kampfe gegen etwa eingebrungene Krank-  
heitserreger.

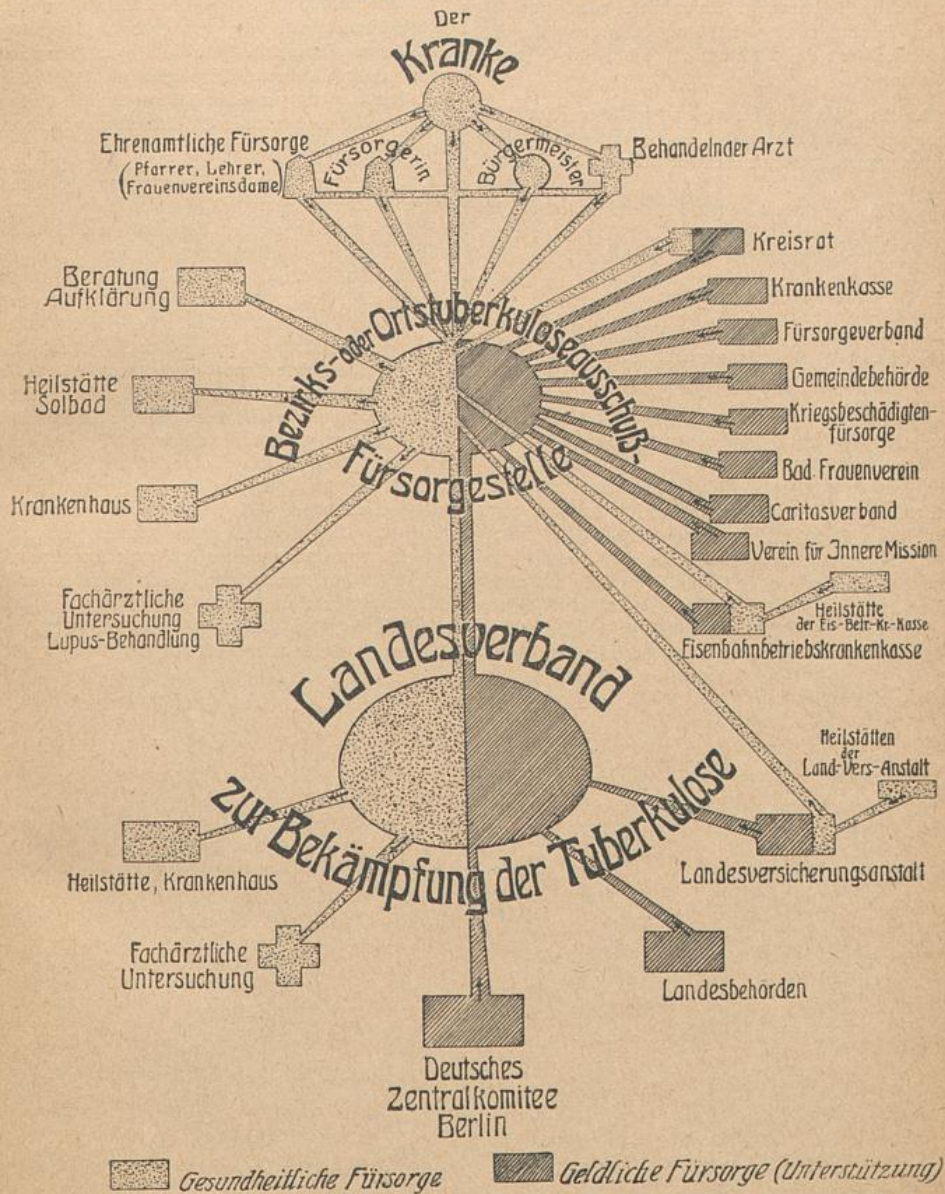
14. Man wähle einfache und kräftige Nah-  
rung und vermeide Bekereien, deren  
Nährwert in keinem Verhältnis zu den Kosten steht.  
Der Mißbrauch alkoholischer Ge-  
tränke begünstigt im höchsten Grade die Tuber-  
kulose, besgl. das unvernünftige Zigarettenrauchen.



# Badischer Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose

## Die Tuberkulosefürsorge in Baden

### Gang der Fürsorge





15. Die Kleidung sei frei von jeder Beengung; jedes übermäßige Schnüren von Korsett oder Leibriemen beeinträchtigt die Lungenfähigkeit und begünstigt die Ansteckung der Tuberkulosekeime.

16. Die arbeitsfreie Zeit soll zur Kräftigung des Körpers verwendet werden. Jede Gelegenheit zu Spaziergängen im Freien d. h. außerhalb der Stadt ist auszunutzen. Turnerische Übungen, Radfahren, Schwimmen, Rasenspiele usw. sind die besten Bundesgenossen im Kampfe gegen die Tuberkulose; jedes Übermaß ist jedoch vom Besen.

17. Ausschweifungen jeglicher Art begünstigen die Tuberkulose, ebenso wie alle Überanstrengungen. Gönnen deinem Körper die nötige Ruhe!

18. Bei der Berufswahl muß unbedingt die Körperbeschaffenheit genügend berücksichtigt werden. Schularzt und Lehrer zu Rate ziehen!

### III. Die Tuberkulose ist heilbar.

Diese für den Kranken so tröstliche Wahrheit bedarf aber der Einschränkung: „Sofern sie frühzeitig in Behandlung kommt.“

1. Jeder, der an länger dauerndem Husten mit oder ohne Auswurf, wiederkehrenden Schmerzen in Brust und Rücken, andauernder Mattigkeit, Nachtschweissen, abendlichem Fieber, Rinder, welche an Drüsenanschwellungen leiden, sollen sich baldigst einer gründlichen Untersuchung durch ihren Arzt unterziehen lassen oder die zuständige Tuberkulose-Fürsorgestelle (Bezirks- oder Orts-Tuberkulose-Ausschuß) aufsuchen, (in Karlsruhe Stadt. Tuberkulose-Fürsorgestelle im Stadt. Krankenhaus für die Stadt und Bad. Bezirksamt für den Amtsbezirk Karlsruhe),

wo sie unentgeltlich untersucht und Rat und Hilfe finden werden.

2. Durch ein gesundheitsmäßiges Leben und genaueste Befolgung der ärztlicherseits gegebenen Vorschriften soll der Kranke den Heilplan des Arztes unterfüttern; er ist dies nicht nur sich selbst, sondern auch seiner Familie, seinen Kindern und seiner Umgebung schuldig.

3. Die Behandlung der Tuberkulose erfolgt am zweckmäßigsten in den eigens dazu eingerichteten Heilstätten (Lungenheilstätten), oder Krankenhäusern. Jedes Tuberkulösen Bestreben sollte es deshalb sein, baldigst in einer solchen Anstalt Aufnahme zu finden. Eine derartige Heilstättenkur dauert durchweg mindestens 3 Monate.

4. In Baden liegt die Bekämpfung der Tuberkulose in den Händen des Badischen Landesverbandes zur Bekämpfung der Tuberkulose, Karlsruhe, Stefaniensstr. 74, Fernsprecher 136. In allen Amtsbezirken und größeren Städten sind Bezirks- bzw. Orts-Tuberkulose-Ausschüsse mit Fürsorgestellen eingerichtet. Man wende sich an das betreffende Bezirksamt, Bezirksarzt, Fürsorgeschwester, behandelnden Arzt oder Bürgermeisteramt; auch erteilt der Badische Landesverband stets gern unentgeltlich Auskunft. Bei bedürftigen Kranken beteiligen sich die Ausschüsse und der Landesverband an der Aufbringung der Kur- und Krankenhauskosten. Sie bemühen sich auch, falls sie allein die Kosten nicht decken können, um weitere Zuschüsse von anderen etwa in Frage kommenden Instanzen (Fürsorgeverband, Landesversicherungsanstalt, Krankenkassen usw.). Der Gang der Tuberkulosefürsorge in Baden ist aus der vorstehenden Zeichnung (Seite vorher) ersichtlich.



## Feuerschutz.

**Erdöl.** Petroleum weit vom Ofen oder Herd aufbewahren, sehr feuergefährlich!

Nie Erdöl in Feuer oder eine brennende Lampe gießen, nie Feuer damit anmachen! Explosion, Brand und Tod sind die Folge! Die Lampen bei Tageslicht füllen! Dann Docht zurückschrauben. Der Docht muß passen und ins Öl tauchen! Brennerrohr täglich reinigen. Docht beim Löschen zurückdrehen und Zylinder leicht überblasen! Lampe nicht am heißen Ofen oder Herd oder in der Nähe leicht entflammbarer Dinge brennen. Unter eine Hängelampe kein Licht stellen. Nur starke Haken für Lampen nehmen, in Balken einschrauben oder, bei Verschalung, mit großer Gegenmutter. Öfter probieren, ob noch fest. Lampen mit weniger als 1 m Abstand von der Decke mit einem Blaser zum Abfangen der Hitze versehen. Lampen nicht viel herumtragen (stolpern, Brand)! Lampen nicht kleingeschraubt brennen! Sich nicht bei Lampenlicht in Schlaf legen!

**Benzin.** Benzin und Spiritus sind äußerst gefährlich! Kleider und Handschuhe nur bei Tageslicht mit Benzin reinigen! Statt Benzin lieber Salmiak, Benzinseife, Benzinoform nehmen. In der Nähe von Flammen, im Zimmer mit geheiztem Ofen oder mit brennender Zigarre nicht mit Benzin arbeiten! Auch nicht bei tieferliegenden Flammen, da Benzingase schwerer als Luft, hinabsinken und sich entzünden können!

**Spiritus.** Spiritusofen bei Tageslicht füllen, auf einen Metalluntersatz stellen. Spiritusflasche nach jedem Füllen sofort wegstellen und schließen; Kocher oder Lampe immer dann erst anzünden!

Nie Spiritus in einen brennenden oder glühenden Apparat nachgießen, nie in eine brennende Lampe oder ein glühendes Kohlenbügeleisen! Explosion der Flasche!

**Löschen feuergefährlicher Flüssigkeiten.** Benzin, Erdöl, Fett nie mit Wasser löschen, sondern durch Überwerfen von Decken, nassen Tüchern, Asche, Kehricht, dann erst mit Wasser. (Bei Spiritus auch gleich mit Wasser). Handfeuerlöscher am besten.

**Rettung von brennenden Personen.** Nicht fortrennen! Sonst Luftzug, Flammensäule, Tod! Sofort sich auf dem Boden wälzen! Flammen dadurch ersticken. Brandwunden: Mit Fett oder Salatöl bestreichen. Am besten Brandliniment mit Leinwand auflegen (Apothek, Drogerie).

**Leuchtgas.** Stark nach Gas riechende Räume nicht mit brennendem Streichholz, brennender Zigarre oder offenem Licht betreten. Explosion und Brand! Sofort Installateur rufen, Durchzug machen, die Hähnen des Koch- und Leuchtgas bei der Gasuhr schließen; wenn Geruch aber erstickend, nicht in solche Räume gehen, dann Haupthahn im Keller schließen, wenn Luft dort noch gut. — Vor Nacht die Gasahne prüfen, ob alle geschlossen!

**Elektrischer Strom und elektrisches Licht.** Keine herabhängenden oder herabgefallenen Drähte einer Leitung berühren! Lebensgefährlich! Drähte der Hausleitung nicht knicken, nicht durchstoßen lassen, nicht mit Nägeln festmachen! Sonst Kurzschluß, Brand! Bei Störung sofort den Installateur rufen. Leitung öfter nachsehen lassen. Glühbirnen mit Kohlenfaden nicht in der Nähe leichtentzünd-



licher Stoffe (Gardinen usw.) brennen, weil feuergefährlich, besser Metallfadenlampen benutzen.

**Blitzschlag und Blitzableiter.** Während eines Gewitters unter keinem Baum und in keiner Hütte unterstehen! Im Walde freie Plätze vermeiden! Auf freiem Felde, wenn Blitz und Donner rasch aufeinander folgen, sich platt auf die Erde legen. Metallgeräte fortwerfen. Nicht in Gruppen beisammenstehen! Badende an Land gehen und sich dort niederlegen! Nicht rasch laufen. Im Hause bei sehr starkem Gewitter das Feuer mit Asche löschen! Durchzug vermeiden! Sich nicht zum Fenster hinauslehnen! Ins größte Zimmer gehen. Die Nähe größerer Metallmassen wie Kronleuchter, Öfen, Gasleitungen, auch Kamine meiden! Gute Blitzableiter bester Schutz im Hause!

**Kerzenbeleuchtung.** Brennende Kerzen nicht in die Nähe von Gardinen usw. in der Wohnung, herabhängenden Strohhalmen usw. in Scheunen tragen! Nicht viel mit Kerzen herumleuchten, Sachen bei Tag suchen! Speicher, Scheune, Holzschopf und Keller nur mit einer Sturmlaterne betreten und diese entfernt von brennbaren Dingen aufhängen. Kerzen nicht mit Papier im Leuchter festdecken. Nicht mit Kerzenlicht im Bette lesen! Nachtlichte auf einen Teller stellen. Kerzen nur mit Metallhut oder nassen Fingern löschen. Weihnachtsbaum nicht in die Nähe von Gardinen usw. stellen. Große Vorsicht beim Anzünden und Löschen von Kerzen.

**Feuerung.** In der Nähe von Feuerstellen keine leichtbrennbaren Stoffe wie Papier, Hobelspäne, Reisig, Stroh usw. aufbewahren, ferner größere Vorräte von Pech, Teer, Öl und anderen leicht brennbaren Dingen nur an feuer sichereren Orten! Alle brennbaren Abfälle (Papier, Knochen usw.) sofort ins Feuer! Vor dem Ofen und Herd ein Schutzblech anbringen. Ofentüre geschlossen halten. Herde und Ofen nie bis zum Glühen heizen. Schwache Feuer nicht zu stark mit Kohlen überdecken, sonst entstehen leicht Gase und beim Schüren Explosionen. Möbel und

Holzwerk, wenn nahe, durch einen Blechschirm schützen. Wäsche nur in  $\frac{1}{2}$  Meter Abstand vom Ofen trocknen. Kindertwagen nicht zu nahe an den Ofen stellen. Asche nur in Metallgefäßen abkühlen und nur kalt an einen feuer sichereren Ort verbringen. Keine Klappen am Ofen; Kohlendunst ist Tod! Jeden Abend Rundschau halten, ob Feuer und Licht gut verwahrt und alle Gasahnen geschlossen sind. Im Freien darf in der Nähe feuergefährlicher Dinge kein Feuer angezündet werden. Beim Abkochen im Walde stets die Asche löschen, ein Funken wächst in Laub und Tannennadeln zum Waldbrand!

**Zündhölzer, Zigarren und Zigaretten.** Brennende Streichhölzer stets sorgfältig auslöschen oder vorsichtig an einen feuer sichereren Ort weglegen. Nicht achtlos gleich nach dem Anzünden wegwerfen! Ebenso brennende Zigarren- und Zigarettenstummel im Freien stets durch Austreten löschen, zuhause auf einen Aschenteller legen, niemals brennend wegwerfen, besonders im Walde nicht! Kinder dürfen nie mit Streichhölzern spielen. Einschießen der Zündhölzer, wenn Erwachsene fortgehen.

**Selbstentzündungen.** Keine Wasserflaschen, Glaszylinder, Brillengläser in die Sonne bringen und keine leicht brennbaren Dinge dahinter (Streichhölzer, Papier, Gegenstände aus Zelluloid), sonst leicht Brand. Holzkohle, Steinkohlengrieß, Braunkohlenbriketts mit Grieß nicht in zu hohen Haufen und nicht an warmen Mauern lagern. Kohlenstaub, Ruß, Staub von Stroh und Heu in dichten Wolken sind sehr entzündlich. Jedes offene Licht vermeiden, sonst brennt es blitzschnell im ganzen Raum! Schornstein von Gerümpel, Holzwolle Papier, Kisten usw. frei halten, jede schadhafte Stelle ausbessern und Glanzruß vom Kaminfegermeister ausbrennen lassen. Nasses Heu und Dömd nur in kleinen Mengen einführen und nicht eintreten. Trockenes Heu dazwischen. Scheunen nur bis 1 Meter vom Dache füllen. Getreide, Kleie, Schrotmehl und Malz-



keime nur in trockenem Zustande und zuerst nur etwa 20 Zentimeter hoch lagern, fleißig umschauflern, Speicher lüften. Fettgetränkte Puzklappen nicht in Haufen lagern, jeden Abend vernichten. Fettige Kleider nicht nahe bei einer Feuerung und nicht dicht aufeinander hängen.

#### **Verhalten bei einem Brande im Hause.**

1. Selbsthilfe so weit als möglich. Stets Kerze mit Streichhölzern auf dem Nachttisch aufstellen; Kleider beim Schlafengehen in bestimmter Ordnung ablegen, um sich bei Nacht sofort anziehen zu können. Stets Wasser vorrätig halten: im Wohnzimmer in einer Flasche, im Schlafzimmer in den Waschgeräten, in der Küche nachts in einem größeren Gefäß. In besseren Wohnungen sollte ein stets zuverlässiger Handfeuerlöscher sein. Bei Brandgeruch, Rauch, Feuerschein sofort die betreffende Stelle aufsuchen! Bei einem Zimmerbrand brennende Gardinen herabreißen, Flammen austreten. In der Höhe brennende Dinge mit nassen, um einen Schrapper gewundenen Puztüchern betupfen und ausschlagen. Das Feuer durch Überwerfen von Decken, Kleidern, Betten und mit Wasser löschen, auch andere herbeirufen zur gemeinsamen Bekämpfung des Brandes. Alle Türen und Fenster in dem brennenden Raum des betreffenden Stockwerks geschlossen halten, um das Feuer einzusperren und auch so zu ersticken. Auch alle anderen Türen und Fenster schließen, besonders die Türen ins Treppenhaus,

damit die Treppe gangbar bleibt! Strengstens jeden Durchzug vermeiden, weil sonst auf einen Schlag das ganze Haus brennt! Alle nachts wecken, sodann schleunigst flüchten, wenn möglich ins Freie, sonst nach dem sichersten Raum. Möglichst viele geschlossene Türen zwischen sich und das Feuer bringen. Bei starkem Qualm auf dem Boden kriechen mit nassem Tuch oder Schwamm vor dem Munde. Bei Flugfeuer Fenster und Dachluden schließen, im Speicher große Mengen Wasser bereithalten, auf den Dächern sich mit Wassereimern aufstellen, um mit nassen Besen usw. Funken sofort auszuschlagen.

2. Hilfe durch die Feuerwehr. Nicht zu viel Zeit mit Löscherproben verschwenden, sofort Feuerwehr alarmieren (durch Voten, Telephon, Feuermelder). Im Schutzraum bleiben, sich der Feuerwehr am Fenster zeigen, bei erstickendem Rauch Fenster öffnen. Nicht aus dem Fenster springen, auch auf Zuruf des Publikums nicht. Anordnung der Feuerwehr genau befolgen! Sie rettet die Menschen immer zuerst in geeigneter Weise. Falls Feuerwehr noch nicht da und höchste Lebensgefahr in Verzug, Herablassen von Frauen, Kindern und Kranken mit einem Rettungsapparate oder einem Rettungsseil nach Umschlingen der Brust unter den Armen mit dem Rettungsseil, dann sich selbst. Wenn das Seil fehlt, als letztes, aber gefährliches Mittel: Betten hinabwerfen oder beibringen lassen oder Heu, Stroh und darauf springen.



## Meldungen bei Ein- und Auszug oder Wegzug.

§ 1. Jeder Ein- und Auszug in und aus einer hiesigen Wohnung muß binnen 3 Tagen gemeldet werden.

Vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Bekannten sind meldesfrei. Desgleichen der Ein- und Auszug von Personen, die zwecks einer militärischen Dienstleistung oder als Teilnehmer an einem Unterrichtskurs oder einer anderen derartigen Veranstaltung hier sich aufhalten, sofern der Aufenthalt die Dauer von 2 Monaten nicht überschreitet.

Für die Meldung von Fremden, welche bei Gastwirten, Inhabern von Hotel-garnis, Fremdenpensionen und anderen Unterkunftsanstalten, sowie bei andern vorübergehend Fremde gegen Entgelt beherbergenden Personen nächtigen, gelten die Bestimmungen der Fremdenmeldevorschrift (siehe unten).

§ 2. Verpflichtet zu den in § 1 vorgeschriebenen Meldungen sind diejenigen, welche die ein- oder ausziehende Person als Mieter, Untermieter, Diensthote, Geselle, Gehilfe, Lehrling oder in sonstiger Eigenschaft in die Wohnung aufnehmen oder aufgenommen hatten.

Die Meldung hat sich auf die Ehefrau des zu Meldenden und seine Kinder jeden Alters zu erstrecken.

Somit haben zu melden:

1. die Hausbesitzer oder ihre Verwalter den Ein- und Auszug
  - a) ihrer eigenen Person und aller in ihrem Haushalt wohnenden Personen,
  - b) ihrer Mieter, sowie der Frau und Kinder ihrer Mieter, soweit diese Personen gleichzeitig mit den Mietern ein- oder ausziehen;
2. die Mieter den Ein- und Auszug
  - a) ihrer Frau und Kinder, sofern dieselben nicht gleichzeitig mit ihnen ein- oder ausziehen,
  - b) aller anderen Personen, denen sie Wohnung geben.

§ 3. Personen, welche ununterbrochen über 6 Wochen in einem Gasthaus wohnen, unterliegen vom Beginn der 7. Woche an der Meldepflicht gemäß §§ 1 und 2 dieser Vorschrift.

§ 4. Zu den Meldungen sind die vorgeschriebenen bei der Meldestelle (Bezirksamt, Eingang von der Gebeßstraße) und allen Polizeiwachen erhältlichen Formulare zu benützen. Jede Meldung ist von dem Meldepflichtigen und dem Gemeldeten zu unterschreiben.

Für jede Person ist die Meldung auf ein besonderes Formular zu schreiben; nur bei Meldungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Ehefrau und Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

§ 5. Jeder, in bezug auf dessen Person oder Angehörige nach Maßgabe dieser Vorschrift eine Meldung erstattet werden muß, ist gehalten, den zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Ausfüllung des Meldeformulars erforderlichen Angaben zu machen.

Auf Verlangen der Meldestellen haben die Anzumeldenden die in ihrem Besitz befindlichen zum Ausweis über ihre Person dienlichen Papiere vorzuzeigen.

Reichsausländer müssen sich durch Beurkundungen ihrer Heimatsbehörde über ihre Staatsangehörigkeit ausweisen.

Den Anmeldungen von zuziehenden Personen ist die am bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort des Gemeldeten erteilte Abmeldebefcheinigung anzuschließen.

Für zuziehende Kinder unter 12 Jahren ist der Nachweis über die erfolgte Impfung durch Vorlage der Impfscheine zu erbringen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese ortspolizeiliche Vorschrift werden gemäß § 49 Polizeistrafgesetzbuch bestraft.



## Fremdenmeldewesen.\*

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 28. August 1912.

§ 1. Gastwirte, sowie Inhaber von Hotel-garnis, Fremdenpensionen, Herbergen und anderen Unterstufsanstalten sind verpflichtet, ein Fremdenbuch zu führen, in welches sie Zu- und Vorname, Geburtszeit, Geburtsort, Wohnort, Staatsangehörigkeit, Stand sowie Tag der Ankunft und Abreise eines jeden bei ihnen nächtigen Fremden einzutragen haben. Ehefrauen, Kinder, Begleitpersonal sind getrennt aufzuführen.

Das Fremdenbuch muß dem vorgeschriebenen Muster entsprechen; es ist dem Bezirksamt — Polizeidirektion — vor Ingebrauchnahme zur Bestätigung unter Beglaubigung der Seitenzahl vorzulegen.

Fremde, welche ununterbrochen 6 Wochen in einem Gasthause, Hotel-garni usw. wohnen, unterliegen vom Beginne der 7. Woche an der Meldepflicht nach den allgemeinen Meldevorschriften.

§ 2. Die Einträge in das Fremdenbuch — mit Ausnahme des Eintrags über den Tag der Abreise — sind auf Grund der ausgefüllten Fremdenzettel zu fertigen. Diese Fremdenzettel, welche dem vorgeschriebenen Muster entsprechen müssen, sind von dem zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichteten bereit zu halten und dem Fremden zur Ausfüllung vorzulegen.

Die Fremden sind verpflichtet, die Fremdenzettel persönlich mit leserlicher Schrift auszufüllen und die zur Ausfüllung erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu zu machen.

Weigert sich der Fremde, den Zettel selbst auszufüllen, oder ist er des Schreibens unfähig, so hat der zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichtete den Fremdenzettel auf Grund der Angaben des Fremden auszufüllen und auf dem Zettel zu vermerken, aus welchem Grunde die Ausfüllung durch den Fremden unterblieb.

Außerdem darf der zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichtete von der Vorlage des Fremdenzettels an den Fremden zum Zwecke der Ausfüllung absehen, wenn er den Fremden von früherer Beherbergung her kennt. Er hat auch in diesem Falle den Fremdenzettel auf Grund der Angaben des Fremden auszufüllen und zu vermerken, aus welchem Grunde die Ausfüllung durch den Fremden unterblieb.

\* Die Paß-Bestimmungen für Ausländer unterliegen von Zeit zu Zeit Veränderungen und werden jeweils in den Karlsruher Tageszeitungen veröffentlicht.

Für vollständige Ausfüllung der Fremdenzettel ist der zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichtete verantwortlich, er hat insbesondere etwa nötig werdende Ergänzungen durch den Fremden zu veranlassen.

§ 3. Die Fremdenzettel für die Fremden, welche im Laufe des Tages bis nachts 12 Uhr angekommen sind, sind bis spätestens 3 Uhr morgens bei der nächsten Polizeiwache einzureichen. Findet die Einreichung später als 12 Uhr nachts statt, so sind die Fremdenzettel für alle Fremden einzureichen, die bis zur Zeit der Einreichung der Zettel angekommen sind.

§ 4. Personen, die, ohne zu den in § 1 Absatz 1 genannten Personen gehören, Fremde gegen Entgelt vorübergehend beherbergen, sind verpflichtet, bis spätestens 7 Uhr morgens Vor- und Zunamen, Geburtszeit, Geburtsort, Wohnort, Staatsangehörigkeit und Stand der Fremden, die bei ihnen genächtigt haben, auf der Polizeiwache im Bezirksamtsgebäude auf einem dem vorgeschriebenen Muster entsprechenden Zettel schriftlich anzuzeigen.

Fremde, die bei den in Absatz 1 genannten Personen ununterbrochen 6 Wochen wohnen, unterliegen mit Beginn der siebenten Woche der Meldepflicht nach den allgemeinen Meldevorschriften.

§ 5. Die Einsicht in die Fremdenbücher steht den Polizeibehörden jederzeit zu.

Fremdenbücher, welche nicht mehr benötigt werden, sind von dem zur Führung Verpflichteten noch fünf Jahre, vom Zeitpunkt des letzten Eintrags ab, aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht besteht auch dann, wenn der zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichtete den Betrieb aufgegeben hat. Der Aufbewahrungspflicht kann sich der Verpflichtete durch Abgabe des Fremdenbuchs an das Bezirksamt — Polizeidirektion — entziehen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese ortspolizeiliche Vorschrift werden gemäß § 49 Polizeistrafgesetzbuch bestraft.



## Die An- und Abmeldung zur Krankenversicherung.

1. Die An- und Abmeldung zur Krankenversicherung hat neben der Anmeldung des Aufenthalts- oder Wohnungswechsels (auf dem Meldebüro) besonders zu erfolgen, und zwar bei der Meldestelle für Krankenversicherung Gartenstraße 14/18.

2. Die Verpflichtung zu dieser Meldung liegt dem Arbeitgeber ob, welcher allein für die Unterlassung oder Verspätung verantwortlich ist. Dieser Verpflichtung wird nicht schon dadurch Genüge getan, daß der Arbeitgeber den Arbeiter oder Dienstboten beauftragt, sich zu melden, sondern der Arbeitgeber muß sich auch von der Erfüllung eines solchen Auftrags überzeugen. Um ihm dies zu ermöglichen, wird von der Meldestelle über jede An- und Abmeldung eine schriftliche Bescheinigung erteilt.

3. Die An- und Abmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Arbeiter oder Dienstbote schon vor Ablauf der dreitägigen Frist zur Anmeldung wieder ausgetreten oder entlassen worden ist.

4. Eine Anmeldung, welche gesetzlich nicht geboten war, hat keine nachteiligen Folgen.

5. Dagegen bringt die Unterlassung oder Verspätung einer vorgeschriebenen

Anmeldung unter Umständen sehr schwerwiegende Nachteile für den säumigen Arbeitgeber mit sich:

- a) Wer seiner Pflicht zuwider Versicherungspflichtige nicht anmeldet, kann vom Versicherungsamte, falls er vorsätzlich handelt, mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark und falls er fahrlässig handelt, mit Geldstrafe bis zu tausend Mark bestraft werden.
- b) Wer die Vorschrift über die Meldung Versicherungspflichtiger in anderer Weise verletzt, kann vom Versicherungsamte mit Geldstrafe bis zu 200 Mark bestraft werden.
- c) Unabhängig von der Strafe holt der Vorstand die rückständigen Beiträge nach. Der Vorstand kann dem Bestraften außerdem die Zahlung des ein- bis fünffachen der rückständigen Beiträge auferlegen.

Der Beitragseinzug und die Markenthebung für die Invalidenversicherung durch die Krankenkassen findet nicht mehr statt. Es müssen deshalb alle Arbeitgeber, die invalidenversicherungspflichtige Personen beschäftigen, die Beitragsmarken aus eigenen Mitteln bei einer in Baden gelegenen Postanstalt kaufen und bei der Lohnzahlung nach den Lohnklassen der Versicherten in die Quittungskarten kleben und entwerfen.

## Die Anmeldung zur Angestellten-Versicherung.

(Ortsausschuß der Vertrauensmänner).

Auskunfts- und Beratungsstelle: Zähringerstraße 96 II Zimmer 191.

Montag und Freitag abends 6—7 Uhr.

Revisionsstelle für Beitragsentrichtung: Zähringerstraße 96 II Zimmer 191.

Samstag vormittags von 9—11 Uhr.

Ausgabestelle für Versicherungskarten: Zähringerstraße 96 II Zimmer 192.

Täglich 8— $\frac{1}{2}$ 1 und  $\frac{1}{2}$ 3—5 Uhr.

Versicherungsamt (Ausschuß für Angestelltenversicherung), Bezirksamt, Zimmer 48—49.

Täglich 8—12 und 3—6 Uhr.



## Bestattungsweisen in der Stadt Karlsruhe.

(Auszug aus der ortspolizeilichen Vorschrift.)

### Allgemeines.

§ 1. Die städtischen Friedhöfe dienen:

a. zur Beerdigung

1. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe gestorbenen Personen,
2. der auswärts gestorbenen Einwohner von Karlsruhe,
3. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe aufgefundenen Leichen;

b. zur Befestigung der überreste eingeschertter Personen.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Einrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch die Leichen anderer als der unter a bezeichneten Personen auf den städtischen Friedhöfen beerdigt werden.

§ 2. Die Friedhöfe der Stadtteile Mühlburg, Beiertheim, Rintheim, Ruppurr, Grünwinkel und Daxlanden dienen zur Bestattung der Leichen und Aschenreste von Bewohnern dieser Stadtteile.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Einrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch die Leichen und Aschenreste anderer hier wohnhafter Personen auf diesen Friedhöfen bestattet werden, wenn die Hinterbliebenen dies aus triftigen Gründen verlangen.

Die Leichen und Aschenreste von Bewohnern der Stadtteile Mühlburg, Beiertheim, Rintheim, Ruppurr, Grünwinkel und Daxlanden sind auf dem Hauptfriedhofe zu bestatten, wenn die Hinterbliebenen dies verlangen und die vorgeschriebenen Taxen entrichtet werden.

Als Stadtteil Mühlburg im Sinne dieses Statuts gilt der Stadtteil westlich der Post- und Blücherstraße, die beiderseitigen Häuserreihen dieser Straßen ausgenommen.

§ 3. Für die Bestattungen auf den Friedhöfen der Stadtteile Beiertheim, Rintheim, Ruppurr, Grünwinkel und Daxlanden gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofordnungen dieser Stadtteile. Alle auf das Beerdigungswesen in diesen Stadtteilen bezüglichen Anträge sind bei dem zuständigen Gemeindefekretariat anzubringen, welches das Erforderliche nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofordnung und der Ortsübung veranlaßt.

§ 7. Die Errichtung von Denkmälern und die Einfassung der Bestattungsplätze bedürfen der Genehmigung der Gemeindebehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Denkmäler und Einfassungen den

wegen der baulichen Sicherheit zu stellenden Anforderungen nicht genügen, wenn sie den Friedhof verunziern, oder wenn sie Darstellungen oder Inschriften tragen sollen, die der guten Sitte zuwiderlaufen.

Einfassungen müssen aus Stein oder Metall hergestellt werden.

Bei Einholung der Genehmigung ist ein Plan des Denkmals und der Einfriedigung, welcher von dem Besteller oder dem Ausführenden unterzeichnet sein muß, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die eine Ausfertigung bleibt bei den Akten, die andere wird mit dem Bescheid der Gemeindebehörde zurückgegeben.

§ 8. Die Denkmäler und Einfassungen, sowie die Anpflanzungen auf den Bestattungsplätzen müssen in gutem Stande gehalten werden; andernfalls kann die Gemeindebehörde deren Entfernung verlangen und sie, wenn diesem Verlangen nicht stattgegeben wird, von sich aus vornehmen lassen, wobei sie berechtigt ist, über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen zu verfügen.

§ 10. Die Verschonungszeit (§ 5 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882) beträgt für das Grab eines Erwachsenen 20, für das eines Kindes 15 Jahre.

Für Bestattungsplätze in denen nur Aschenreste beigesetzt sind, beträgt die Verschonungszeit durchweg 20 Jahre.

§ 11. Nach Ablauf der Verschonungszeit eines Bestattungsplatzes sind auf öffentliche Aufforderung der Gemeindebehörde hin innerhalb der von dieser zu bestimmenden Frist, welche mindestens 3 Wochen betragen soll, die auf den Bestattungsplätzen befindlichen Denkmäler, Einfassungen und Pflanzungen zu beseitigen, widrigenfalls die Gemeindebehörde die Beseitigung vornehmen und über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen verfügen kann.

Die Gemeindebehörde kann jedoch die weitere Verschonung des Platzes gestatten, wenn die geordneten Taxen hierfür entrichtet werden.

§ 12. Nach Ablauf der Verschonungszeit eines Bestattungsplatzes verfügt die Gemeindebehörde über die weitere Behandlung des Sarges oder des Aschenbehälters und der darin befindlichen Überreste.

### Verfahren bei Bestattungen.

§ 24. Die Leichen sind innerhalb 36 Stunden nach eingetretenem Tode jedoch nicht vor Ausstellung des Sterbescheines, mittels Leichenwagens auf kürzestem Wege in die Leichenhalle des Friedhofs zu verbringen, auf welchem die Bestattung erfolgen soll, und sind dort bis zur Bestattung zu verwahren.

Während der Fahrt in die Leichenhalle muß der Deckel auf dem Sarge aufgelegt sein; doch darf der Sarg nicht luftdicht geschlossen werden.



Die Bestattung der Leichen findet von der Leichenhalle aus statt.

Die Verbringung der Leiche vom Sterbehause in die Leichenhalle hat früh morgens oder spät abends während der von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden Stunden zu erfolgen.

Die erste Leichenschau (§ 4 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) wird im Sterbehause, die zweite (§ 6 daselbst) in der Leichenhalle vorgenommen.

Ausnahmen von obigen Bestimmungen, welche in dieser Vorschrift nicht vorgesehen sind, dürfen nicht gestattet werden.

Angehörige eines Verstorbenen, die gleichwohl verhindern, daß die Leiche gemäß obigen Bestimmungen rechtzeitig in die Leichenhalle verbracht wird, haben polizeiliches Einschreiten zu gewärtigen (§§ 30 und 96 des Polizeistrafgesetzbuches); außerdem erhöhen sich für sie die Bestattungskosten auf den doppelten Betrag.

Leichen, die auswärts beerdigt werden sollen, unterliegen der Bestimmung des Absatz 1, wenn sie nicht innerhalb 36 Stunden nach dem Tode nach auswärts befördert werden.

§ 25. Die Leichen von Kindern unter einem Jahr werden durch die Kindesleichenhalle in die Leichenhalle verbracht. Dabei ist die Frist des § 24 Abs. 1 und die Zeitbestimmung des § 24 Abs. 4 zu beobachten.

§ 26. Die Bestattung soll tunlichst bald nach Ausstellung des Erlaubnissscheins (§§ 5—8 und 11 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) erfolgen.

§ 27. Jeder Todesfall ist in den üblichen Bürosünden dem städtischen Bestattungsamt (Rathaus) schriftlich oder mündlich (telefonisch) anzuzeigen.

Das Bestattungsamt benachrichtigt umgehend den Leichenschauer\* und trifft alsdann die sonstigen zur Vornahme der Bestattung erforderlichen Vorkehrungen.

Es erinnert die Hinterbliebenen daran, daß das Familienhaupt oder die sonst dazu verpflichteten Personen alsbald nach Vollzug der Leichenschau den Todesfall unter Übergabe des vom Leichenschauer ausgestellten Sterbescheins dem Standesbeamten zwecks Eintragung im Standesregister persönlich anzuzeigen haben.

Es verhandelt mit den Beteiligten über die Art der Bestattung nach Maßgabe der Bestattungsordnung.

Es bestimmt die Zeit des Verbringens der Leiche in die Leichenhalle, bestellt auf Wunsch der Hinterbliebenen den Geistlichen und bestimmt im Benehmen mit diesem, sowie mit ersteren die Zeit der Bestattung.

Es benachrichtigt, wenn Hinterbliebene nicht vorhanden sind, von sich aus den zuständigen Geistlichen der Konfession des Verstorbenen von der Bestattung.

Es benachrichtigt den Friedhofverwalter, daß dieser

für die rechtzeitige Verbringung des Sarges in das Sterbehause, für die Leichenräger, den Leichenwagen und überhaupt für die ordnungsgemäße Erledigung aller Leistungen, welche die Gemeinde gemäß dieses Statuts zu übernehmen oder freiwillig übernommen hat, sorgt.

Wenn Angehörige des Verstorbenen nicht vorhanden sind, oder um die Bestattung sich nicht kümmern, so hat das Bestattungsamt im Benehmen mit solchen Personen, welche etwa die Bestattungskosten tragen wollen, oder im Benehmen mit der zuständigen Behörde das Erforderliche für die Bestattung vorzulehren.

§ 28. Zur ordnungsgemäßen Besorgung der in § 27 bezeichneten Obliegenheiten ist dem Friedhofverwalter ein Bestattungsordner beigegeben.

Dieser erhält seine Aufträge im einzelnen Falle vom Friedhofverwalter.

Er hat stets ein Exemplar dieses Statuts sowie der ortspolizeilichen Friedhof- und Bestattungsordnung bei sich zu führen und auf Verlangen den bei einer Bestattung Beteiligten zur Einsicht vorzulegen.

§ 29. Die Art der Bestattung ist bei allen Verstorbenen gleich.

§ 30. Leichen, welche von auswärts hierher geführt werden, sind sofort in die Leichenhalle des Hauptfriedhofs oder — wenn die Beerdigung auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg erfolgt — in die Leichenhalle dieses Friedhofs zu verbringen.

Kommen Leichen mit der Eisenbahn an, so wird deren Verbringung auf den Friedhof durch die Gemeindebehörde besorgt.

§ 31. Wenn Leichen mit der Eisenbahn von hier nach auswärts geführt werden sollen, so erfolgt deren Verbringung an den Bahnhof durch die Gemeindebehörde.

§ 32. Das Verfahren bei Bestattungen im Dienstlicherer Militärpersonen wird durch Vereinbarung der Gemeindebehörde mit der Militärbehörde bestimmt.

§ 33. Die Veranstaltung von Trauermusik, wozu auch Gesangsbeiträge genehmigt werden, auf den städtischen Friedhöfen bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde.

Ausgenommen hiervon ist Trauermusik, die bei einer Leichenfeier in der Friedhofkapelle oder im Krematorium veranstaltet werden will.

§ 34. Vor Entfernung einer Leiche aus der Leichenhalle ist der Sarg zu schließen. Die Aufstellung des offenen Sarges in den für Leichenfeierlichkeiten von der Gemeindebehörde bestimmten Räumen ist untersagt.

#### Feuerbestattung.

§ 35. Zur Vornahme der Feuerbestattungen ist ausschließlich die auf dem städtischen Friedhof errichtete Feuerbestattungsanstalt bestimmt.

§ 36. Die Einäscherung dahier verstorbener Personen darf unbeschadet der auf die Bestattung der

\* Siehe Abs. II unter „Sanitätspersonal“.

\* Vor Antritt des Leichenschauers darf mit der Leiche keine Veränderung vorgenommen werden.



Leichen durch den Leichenschauer bezüglich Vorschriften nur mit schriftlicher Genehmigung des Bezirksamts als Ortspolizeibehörde sowie der städtischen Friedhofkommission erfolgen.

Die letztere wird die Genehmigung zur Vornahme von Feuerbestattungen erst dann erteilen, wenn die polizeiliche Erlaubnis dazu erteilt ist.

§ 37. Auswärts verstorbene Personen, welche hier zur Verbrennung kommen sollen, dürfen ebenfalls nur dann eingeschert werden, wenn die nach § 36 dieses Statuts erforderlichen Genehmigungen zur Feuerbestattung erteilt sind.

Solche Leichen sind ebenso wie die zur Beerdigung bestimmten unmittelbar nach der Ankunft in die Leichenhalle zu verbringen; deren Verbrennung wird, wenn möglich, noch am gleichen, spätestens aber am folgenden Tage vorgenommen.

§ 38. Die Einsegnungsfeierlichkeiten finden in der Regel in der Friedhofskapelle statt, worauf die Leiche nach der Feuerbestattungsanstalt verbracht wird.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen können die Feierlichkeiten auch in der Feuerbestattungsanstalt, wohin in diesem Falle die Leiche vorher zu verbringen ist, abgehalten werden.

§ 39. Die bei der Feuerbestattung zu verwendenden Särge dürfen nur entweder aus Zink (von höchstens  $\frac{3}{4}$  mm Stärke) oder aus weichem Holz (von höchstens 18 mm Stärke) bestehen. Zinksärge müssen im Innern mit Weichholzlatten verklebt sein. Holzsärge dürfen nicht mit metallenen Zutaten versehen und müssen mit Holznägeln verschlossen sein.

Die Leichen sollen leicht angekleidet und auf Sägenähen oder Holzwohle gebettet sein. Federkissen und Polster sind unzulässig.

Die Größe des Sarges (einschließlich etwaiger Füße oder Querleisten) darf folgende Dimensionen nicht überschreiten:

Länge . . . . .	2,10 m
Breite . . . . .	0,75 m
Höhe . . . . .	0,68 m

§ 40. Während des Feuerbestattungsvorgangs dürfen sich außer den mit der Ausführung und Überwachung beauftragten Personen nur die erwachsenen Angehörigen des Verstorbenen im Vorraum des Verbrennungsofens aufhalten.

Die Beobachtungen des Verbrennungsaftes selbst ist in der Regel nur dem oben genannten Dienstpersonal und für die Fälle, in welchen die fragliche Beobachtung durch einen Sanitätsbeamten aus besonderem Anlaß dringend geboten ist, dem Bezirksarzt gestattet.

Ausnahmsweise kann die Erlaubnis hierzu von der Friedhofskommission auch den nächsten Leidtragenden sowie mit Zustimmung der letzteren solchen Personen erteilt werden, welche an der Beobachtung ein wissenschaftliches oder technisches Interesse haben.

§ 41. Die Aschenreste werden den Hinterbliebenen auf ihren Wunsch entweder in geschlossenen, einfachen

Holzkrüthen oder zugedöhten Blechbüchsen übergeben.

Die Aschenbehälter können entweder auf den städtischen Friedhöfen beigelegt oder von den Hinterbliebenen in eigene Verwahrung genommen werden, je nach dem Wunsch derjenigen Personen, welche für die Bestattung sorgen.

§ 42. Soweit durch den Verstorbenen oder dessen Hinterbliebenen nichts anderes bestimmt ist, werden die Aschenreste auf dem Hauptfriedhof in den hierzu vom Stadtrat besonders zu bestimmenden allgemeinen Feldern 0,60 m tief unter der Bodenfläche beigelegt, und zwar mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.

Jeder solche Bestattungsplatz ist 70 Zentimeter lang und 60 Zentimeter breit. Die Einfassung des Platzes ist verboten. Als Grabmäler dürfen nur liegende Sandsteinsplatten angebracht werden.

Besondere Aschenplätze können gegen Errichtung der vorgeschriebenen Taze in der von der Stadtgemeinde angelegten und unterhaltenen Beisetzungsanlage beim Krematorium benützt werden.

Auch auf bereits belegten allgemeinen und besonderen Grabstätten können Aschenreste von Familienmitgliedern beigelegt werden, und zwar in das Grab eines Erwachsenen bis zu 4, in das eines Kindes bis zu 2. Zu diesem Zwecke darf das Grab auch schon vor Ablauf der Verschönungsfrist, aber nur bis zu einer Tiefe von 60 Zentimeter geöffnet werden. Die Verschönungsfrist wird dadurch nicht berührt. Für die Beisetzung von Aschenresten auf belegten besonderen Grabstätten ist die Beisetzungsstaxe zu errichten.

Die oberirdische Aufstellung von Aschenbehältern (Urnen) ist nur auf besonderen belegten Bestattungsplätzen und zwar nur mit Genehmigung der Friedhofskommission, welcher vorher Zeichnungen mit genauer Maßangabe in Doppelfertigung einzureichen sind, gestattet.

§ 45. Im Falle der Feuerbestattung kann die zweite Beichtigung der Leiche durch den Leichenschauer (§§ 6 ff. der Verordnung vom 16. Dezember 1875, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 369) unterbleiben, sofern eine Sektion der Leiche vorgenommen und ein ärztlicher Sektionsbericht vorgelegt wurde oder die Zeichen des eingetretenen Todes durch einen Arzt bezeugt sind.

#### Bestattungsplätze.

§ 54. Unter den allgemeinen Grabstätten hat die Gemeindebehörde besondere Abteilungen für die Beerdigung Erwachsener und für die von Kindern zu bestimmen. Hinsichtlich der Aschenbeisetzungsplätze wird ein solcher Unterschied nicht gemacht.

Die Abgabe von allgemeinen Bestattungsplätzen erfolgt der Reihe nach. Bestattungen außer der Reihe sind nicht zulässig.

§ 55. Als besondere Bestattungsplätze können auf dem Hauptfriedhof zu Benützung erworben werden:



1. Gruften von dreierlei Größe (erster, zweiter und dritter Größe), soweit vorhanden.
2. Plätze auf Rabatten, und zwar:
  - a. an den Fußwegen,
  - b. an den Seitenwegen,
  - c. an den Hauptwegen,
  - d. an den Umfassungsmauern,
  - e. an den von der Gemeindebehörde zu bestimmenden bevorzugten Stellen.
3. Plätze in der Beisetzungsanlage beim Krematorium (siehe Anlage), und zwar:
  1. Beerdigungsplätze; 2. Aschenplätze.

Auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg können als besondere Bestattungsplätze erworben werden:

- a. Rabattenplätze an den Wegen.
- b. Plätze an den von der Gemeindebehörde zu bestimmenden bevorzugten Stellen.

§ 56. Das Benützungsrecht muß für Rabattenplätze erstmals auf mindestens 20 Jahre, für Gruften erstmals auf mindestens 50 Jahre erworben werden.

Die Benützung von Rabattenplätzen darf nicht auf länger als 50 Jahre, die von Gruften nicht auf länger als 100 Jahre zugesagt werden.

Innerhalb dieser Grenzen (Absatz 2) kann das Benützungsrecht nach dessen Erwerb von den Berechtigten durch Zahlung der jeweiligen Taxen jederzeit auf beliebige Dauer verlängert werden.

§ 57. Wenn bei einer Beerdigung das erworbene Benützungsrecht von 20 Jahren vom Beerdigungstage an abläuft, so muß dessen Verlängerung auf 20 Jahre erwirkt werden, andernfalls die Beerdigung in der betreffenden Grabstätte nicht zugelassen wird.

§ 59. Rabattenplätze müssen sogleich nach Erwerb des Benützungsrechts vom Erwerber mit Bordsteinen eingefast und gärtnerisch angelegt werden und sind während der Dauer des Rechts von demselben in geordnetem Zustand zu halten.

§ 60. Die Kosten des Öffnens und Schließens einer Gruft hat der Benützungsberechtigte zu tragen; ihm bleibt auch die innere Einrichtung und Ausschmückung der Gruft überlassen.

#### Gebührenordnung.

Die Gebühr für die Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabdenkmals beträgt 5 Prozent vom Wert des Denkmals (auf 100 abgerundet), und zwar ohne Unterschied, ob es sich um allgemeine oder besondere Bestattungsplätze handelt. Gebührenfrei sind sogenannte Notkreuze.

In jedem besonderen Aschenbeisetzungsplatz dürfen bis zu 4 Aschenreste beigelegt werden. Die 1. und

2. Beisetzung ist unentgeltlich. Für die 3. u. 4. Beisetzung wird neben der geordneten Platztaxe (Ziffer V) eine Beisetzungstaxe von je 50 M. erhoben.

#### Bestattungsgebühren.

1. Für die einfache Bestattung karlsruher Einwohner auf den Friedhöfen der Stadt Karlsruhe wird eine Gebühr nicht erhoben.

Zur einfachen Bestattung gehören:

- a) die Vornahme der Leichenschau,
- b) die Lieferung eines Leichenkleides und eines einfachen Sarges, das Reinigen und Ankleiden der Leiche und das Einlegen in den Sarg,
- c) das Verbringen der Leiche in die Leichenhalle mittels Leichenwagens,
- d) die Stellung eines einspännigen Trauerwagens für den Geistlichen,
- e) die Aufbahrung und Bewachung der Leiche in der Leichenhalle,
- f) die Herstellung der Grabes und die Erdbeisetzung, oder die Einäscherung der Leiche im Krematorium,
- g) die Überlassung eines Platzes im allgemeinen Leichenfeld oder allgemeinen Aschenbeisetzungs-feld auf die Dauer der Verschönungszeit.

2. Auf Wunsch der Beteiligten übernimmt die Stadt neben den zur einfachen Bestattung gehörenden Leistungen gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr folgende Sonderleistungen:

Gebühr in Goldmark

- |                                                                                                   |       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| a) Lieferung einer Sarges III. Stufe                                                              | 25.—  |
| b) Lieferung eines Sarges II. Stufe                                                               | 50.—  |
| c) Lieferung eines Sarges I. Stufe                                                                | 80.—  |
| d) Lieferung eines Eichen-sarges                                                                  | 160.— |
| e) Stellung d. Leichenwagens I. Stufe                                                             | 50.—  |
| f) Stellung ein. einspänn. Trauerwag.                                                             | 4.—   |
| g) Stellung ein. zweispänn. Trauerwagens                                                          | 8.—   |
| h) Orgelspiel in der Friedhofs-kapelle, od. Harmoniumspiel im Krematorium                         | 10.—  |
| i) Gärtnerische Ausschmückung d. Friedhofs-kapelle oder des Krematoriums, für jeden Pflanzenkübel | 2.—   |

3. Die Gebühr für die Bestattung Auswärtiger auf den hiesigen Friedhöfen wird von Fall zu Fall festgesetzt.

#### Bestattungen nach auswärts.

##### § 78.

Soll eine Leiche mit der Bahn nach auswärts verbracht werden so wird die Leiche vom Sterbeort (ausgenommen die Krankenhäuser mit eingerichteten Leichenhallen) nach der Leichenhalle und von hier aus nach dem Bahnhof zur Ablieferung an die Bahnbeförderung verbracht.



## Dienstmann-Tarif.

(Verordnung Bad. Bezirksamts, Polizeidirektion, vom 22. Dezember 1923).

Für bestimmte Gänge:		Für den Rückweg ist zu entrichten für Goldpfennig jede Viertelstunde und jede angefangene Viertelstunde . . . . . 40
1. Für Geschäftsreisende und fürs Publikum:	Goldpfennig	
Die erste Viertelstunde . . . . .	50	2. Für Verbringung von Gepäck von der Bahnhofshalle nach der Haltestelle der elektr. Straßenbahn oder umgekehrt bei einer Zeitdauer von weniger als einer Viertelstunde . . . . . 20
Jede weitere Viertelstunde . . . . .	40	
Mit Gepäck ohne Wagen:		3. Bei Beförderung von über 100 Kilo und bei Möbeltransport bekommt der Dienstmann für jede Viertelstunde einen Zuschlag von 50 Proz.
Die erste Viertelstunde . . . . .	60	
Jede weitere Viertelstunde . . . . .	40	4. Wird die Bestellung nicht zur Ausführung gebracht und liegt ein Verschulden des Dienstmannes nicht vor, so kann der Dienstmann den Hin- und Rückweg als Botengang berechnen.
Mit Wagen:		
Die erste Viertelstunde . . . . .	70	
Jede weitere Viertelstunde . . . . .	50	

## Die automobilen städtischen Krankenwagen

stehen zur Tag- und Nachtzeit zum Transport Erkrankter und Verunglückter innerhalb der Stadt, Krankstube sowie von und nach auswärts zur Verfügung. Für Transporte von und nach von über 50 Kilometer einfacher Wegstrecke ist die Genehmigung Krankenhausdirektion nötig. Die Wagen werden je von einem Fahrer und einem Feuerwehrmann begleitet, welche im Sanitätsdienst ausgebildet sind. Die Wagen sind mit Tragbaren und dem nötigen Verbandzeug ausgerüstet sowie mit Wolldecken und Tüchern versehen. Wer einen Wagen herbeizurufen wünscht, wendet sich telephonisch (über die Telephonzentrale Rathaus) oder schriftlich an die Feuerwache. Genaue Angaben über die Zahl der zu befördernden

Personen, über die Art der Erkrankung oder Verletzung und über den Ort, wohin der Wagen geschickt werden soll, sind dringend erforderlich. Die Gebühr für Stadt- und Landtransporte beträgt 1 Mark für den abgefahrenen Kilometer, mindestens aber 3 M. Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Kranker oder verletzter Personen für einen und denselben Zahlungspflichtigen wird für die erste Person die volle Gebühr, für jede weitere Person die Hälfte der Gebühr berechnet.

Wird auf die Benutzung des Wagens, nachdem er keine Unterkunft verlassen hat, verzichtet, so ist trotzdem die Gebühr zu zahlen.



## Desinfektion.

Die Desinfektionsanstalt befindet sich im städt. Krankenhaus (Moltkestr. 14). Anträge auf Vornahme von Desinfektionen der Wohn- bzw. Krankenzimmer nach ansteckenden Krankheiten sind bei der Verwaltung des städt. Krankenhauses (Nr. 5430, 5431 und 5432) zu stellen, unter Angabe von Vor- und Zuname, Stand bzw. Gewerbe und Wohnung des Gesuchstellers, sowie der zu desinfizierenden Räume oder Gegenstände.

Mit der Wohnungsdesinfektion kann die Desinfektion von Betten u. dgl. Gebrauchsgegenständen mittelst des Dampfdesinfektionsapparates verbunden werden. Der Transport dieser Gegenstände zu und von dem Apparat wird durch das Desinfektionspersonal besorgt.

Über die Erhebung von Gebühren, die durch die Stadthauptkasse erfolgt, ist durch Gemeindefbeschluss vom 1. Juni 1922 folgendes bestimmt:

I. Für die Vornahme von Entseimungen durch die städtische Entseimungsanstalt werden, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist, folgende Gebühren erhoben:

1. für die Entseimung von Räumen für den Kubikmeter 10 Pf., mindestens jedoch . 5 M.
2. für die Benutzung der Dampfapparate oder des Dampfbockfasses;
  - a) für ein ganzes Bett, ein Sofa, 2 Polsterstühle, einen Krankenliegestuhl oder einen sonstigen großen Gegenstand 3,50 M.
  - b) für Bettroste, Matratzen, Deckbetten, Kinderbetten, eiserne zusammenlegbare Bettstellen, einen Polsterstuhl, Kinderwagen, große Bodenteppiche, einen Bad Rosthaas, Seegras, Federn dergleichen, einen großen Wäschebeutel mit kleinen Wäschegegenständen (Strümpfen, Taschentüchern, Krügen usw.) und dergleichen Gegenstände für das Stück 90 Pf., mindestd. jedoch 1,50 M.

c) für Wäsche- und Kleidungsstücke, Kopfkissen, Keilkissen und sonstige kleine Kissen, kleine Teppiche und dergleichen für das Stück 10 Pf., mindestens aber . . . . . 1,30 M.

d) für sonstige Gegenstände wird die Gebühr im Verhältnis zu den oben genannten Gebühren im Einzelfalle festgesetzt.

Bei den Wohnungsentseimungen und den in Verbindung damit nötigen Entseimungen von Gegenständen im Dampfapparat oder Dampfbockfass ist die Vergütung für die Beförderung der Entseimungsgeräte und der zu entseimenden Gegenstände durch die Anstaltswagen in diesen Gebühren inbegriffen. Werden Gegenstände, ohne daß eine Wohnungsentseimung damit verbunden ist, abgeholt und nach der Entseimung wieder zurückgebracht, so ist die Abholung und Zurückbringung mit 5 Mark besonders zu zahlen.

II. Die vorstehenden Gebühren werden in Fällen, in denen die Entseimung vorgeschrieben ist, auf Antrag des Betroffenen, wenn sein Haushalt zur Gruppe der Minderbemittelten — Gruppe B — der Bekanntmachungen des Bürgermeisteramts vom 23. April 1920/17. September 1920 gehört, auf drei Fünftel ihres Betrages ermäßigt. Gehört der Haushalt des Betroffenen zur Gruppe der Minderbemittelten — Gruppe A, so tritt in diesen Fällen vollständige Gebührenfreiheit ein.

III. Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Entseimung wegen einer der in § 1, Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 genannten gemeingefährlichen Krankheiten, Miasma (Lepra), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Stechtyphus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Pflattern) angeordnet wird.

IV. Auch in anderen Fällen kann der Stadtrat, wenn besondere Umstände vorliegen, auf Antrag die Gebühren ermäßigen oder nachlassen.



## Sammlung von Adreßbüchern

deren Benützung in der Geschäftsstelle des Karlsruher Adreßbuches, Karlsruherstraße 14.1 (Schalterraum), gestattet ist gegen eine Gebühr von 10 Pfg. (längerer Gebrauch mehr). Die Sammlung wird fortwährend neu ergänzt.

Ein Ausleihen der Adreßbücher kann nicht erfolgen. — Auskünfte durch Fernsprecher werden nicht erteilt.

Nachen	Seilbronn	Stoßach
Altona	Jena	Stockholm
Amsterdam	Kaiserslautern	Straßburg i. E.
Augsburg	Köln	Stuttgart
Baden-Baden	Königsberg i. Pr.	Trier
Barmen	Konstanz	Überlingen a. S.
Basel	Kopenhagen	Ulm a. D.
Berlin	Krefeld	Willingen
Biebrich a. Rh.	Kristiania	Waldbühl
Bielefeld	Lahr	Weinheim
Bochum	Leipzig	Wiesbaden
Bonn	Lennepe (Kreis)	Worms
Brandenburg	Lübeck	Würzburg
Braunschweig	Ludwigshafen a. Rh.	Zürich
Bremen	Magdeburg	Behörden-Adreßbuch des Deutschen Reiches.
Breslau	Mainz	Fabrikanten-Adreßbuch der Schweiz.
Bruchsal	Mannheim	Hotel-Adreßbuch.
Cassel	Markgräfl. Adreßbuch	Landesadreßbuch für Baden.
Chemnitz	Mettmann (Kreis)	Landesadreßbuch von Oberhessen.
Coblenz	Meß	Landesadreßbuch des Saar- gebiets.
Danzig	Müllheim a. Rh.	Landesadreßbuch für Würt- temberg und Hohenzol- lern.
Darmstadt	München	Deutsches Reichs- adreßbuch. Drei Bände.
Dresden	Münster i. W.	Reichs-Adreßbuch des ge- samten Bauwesens.
Düsseldorf	Nassauer Adreßbuch	Expeditions u. Schiffsahrts- Adreßbuch.
Elberfeld	Nürnberg	Wahlands Technisches Bran- chen-Adreßbuch.
Erfurt	Offenburg	
Essen	Pforzheim	
Ettlingen	Plauen i. V.	
Frankfurt a. M.	Potsdam	
Freiburg i. Br.	Rastatt	
Fürth	Rheingauer Adreßbuch	
Gelsenkirchen	Riga	
Graz	St. Gallen	
Halle a. S.	Schweisingen	
Hamburg	Singen a. S.	
Hannover	Spandau	
Heidelberg	Stettin	

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**

Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No. 831



# Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Ökonomie

Herausgegeben und eingeleitet von

**Karl Diehl** und **Paul Mombert**  
o. ö. Professor der Nationalökonomie      o. Professor der Staatswissenschaften

Band	I: Zur Lehre vom Geld, I. Teil	226	Seiten
„	II: Der Arbeitslohn	224	„
„	III: Von der Grundrente	216	„
„	IV: Wert und Preis, I. Teil	192	„
„	V: Wert und Preis, II. Teil	244	„
„	VI: Bevölkerungslehre	226	„
„	VII: Wirtschaftskrisen	212	„
„	VIII: Kapitalzins und Unternehmergeinn	206	„
„	IX: Freihandel und Schutzzoll	208	„
„	X: Zur Lehre vom Geld, II. Teil	202	„
„	XI: Sozialismus, Kommunismus, Anarchismus. 1. Abteilung: Schriften v. Hauptvertretern dieser Richtungen	360	Seiten
„	XII: Sozialismus, Kommunismus, Anarchismus. 2. Abteilung: Programme u. programmatische Kundgebungen	300	Seiten
„	XIII: Grundsätze der Besteuerung	216	„
„	XIV: Sozialpolitik	200	„
„	XV: Kapital und Kapitalismus	184	„
„	XVI: Das Staatsschuldenproblem	274	„
„	XVII: Das Eigentum	191	„
„	XVIII: Valutafragen (erscheint im Frühjahr 1925)		

Die Sammlung wird fortgesetzt.

Preis des Einzelbandes 3 M. Die I. Reihe (I/X) auf einmal bezogen  
Preis 28.50 M. Die II. Reihe (XI/XVII) auf einmal bezogen  
Preis 19.95 M.

Von Kaufleuten, Beamten, Lehrern, Politikern und allen, die am öffentlichen Leben  
Anteil nehmen, zum Selbststudium vielfach verwendet und anerkannt.

An fast allen Universitäten im Gebrauch!

Alle fremdsprachlichen Teile sind ins Deutsche übersetzt.

— Ausführliche Prospekte kostenfrei —

Verlag G. Braun, G. m. b. H. in Karlsruhe, Karlfriedrichstr. 14



# WISSEN UND WIRKEN



Einzelschriften

zu den Grundfragen des Erkennens und Schaffens

Hrsg. von Prof. Dr. E. Ungerer

In den Dienst der Verständigung über die Ziele und Wege zeitgenössischer Kultur will die Sammlung »Wissen und Wirken« treten. Sie will durch Zusammenarbeit hierauf eingestellter Männer und Frauen mithelfen, daß dem eingehegten Fachmenschen unserer Zeit aus dem Erfassen der Grundfragen anderer Wissens- und Lebensgebiete, aus dem Miterleben des geistigen Kampfes der Gegenwart in Wissen, Kunst, Religion, gesellschaftlichem Wirken wieder innere Einheit des Menschentums erwachse, daß wieder über einer Gemeinschaft gegenwartsbewußt Schaffender ein ewiger Sinn des Geschehens aufleuchte.

Folgende Bändchen liegen Ende 1924 vor:

- |                                                                                                                                              |                                                                                                                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Dr. H. Erpf, Entwicklungszüge in der zeitgenössischen Musik.                                                                              | 11. Prof. Dr. R. Baldus, Intuitionismus und Formalismus in der Mathematik.                                             |
| 2. Prof. Dr. K. Boehm, Begriffsbildung                                                                                                       | 12. Dr. H. Wieleitner, Die Geburt der modernen Mathematik. Historisches und Grundsätzliches. I. Analytische Geometrie. |
| 3. Dr. E. Kraus, Die geschichtlichen Grundlagen des Sozialismus.                                                                             | 13. Dr. H. Wieleitner, Die Geburt der modernen Mathematik. II. Infinitesimalrechnung.                                  |
| 4. Prof. Dr. N. Krebs, Die geographischen Grundlagen des deutschen Volkstums                                                                 | 14. Prof. Dr. H. Driesch, Relativitätstheorie und Philosophie.                                                         |
| 5. Dr. M. Steidel, Oper und Drama.                                                                                                           | 15. Prof. R. Winderlich, Das Ding. Eine Einführung in das Substanzproblem. I. Die Dinge der Naturwissenschaft.         |
| 6/7. Prof. A. Kistner, Der Feinaufbau der Materie,                                                                                           | 17/18. Dr. Fr. Neeff, Der Geist der Wissenschaft.                                                                      |
| 8. Prof. Dr. O. Abel, Die vorweltlichen Tiere in Märchen, Sage und Aberglauben.                                                              | 19/20. Dr. K. Ott, Die höhere Schule.                                                                                  |
| 9. Prof. Dr. A. Messer, Der kritische Realismus.                                                                                             | 21. Prof. Dr. H. Leininger, Neuere Vererbungsforschung.                                                                |
| 10. Dr. W. Waffenschmidt, Wasserkraft und Dampfkraft im wirtschaftlichen Wettbewerb. Zur Einführung in das technisch-wirtschaftliche Denken. |                                                                                                                        |

Preis jedes Bandes 1.—Mk. Verschiedene Bände enthalten Abbildungen u. Skizzen

Die Sammlung wird fortgesetzt

— Ausführliche Prospekte kostenfrei —

VERLEGT BEI G. BRAUN G.M.B.H. IN KARLSRUHE



## Zur Beachtung.

- Anmeldung** Mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen der Zu-, Um- und Wegzüge bei der Polizei — **Einwohner-Meldeamt**: Bezirksamt Eingang Hebelstraße — (Vordrucke unentgeltlich beim Meldeamt und allen Polizeistationen) bitten wir jede
- Berichtigung** in bezug auf Namen, Titel, Wohnung, Stockwerk usw. sowie jede
- Veränderung** der Firma, Geschäftsinhaber, Prokuristen, Geschäftslokal, Geschäftsart usw. schriftlich — nicht durch Fernsprecher — vor dem 15. Oktober der Schriftleitung des Karlsruher Adreßbuches, Karl Friedrich-Straße 14, anzuzeigen.
- Geschäftsfirmer** werden noch besonders in eigenem Interesse um Zusendung aller Rundschreiben über vorkommende Änderungen dringend ersucht. Besonders ist bei jedem Wohnungswechsel anzugeben, ob das Geschäftslokal gleichfalls verändert wird oder nicht.
- Anonym** eingehende Wünsche bleiben unberücksichtigt; nicht im Adreßbuch stehende Personen wollen bei Anfragen ihre Adresse beifügen.
- Nach dem 15. Oktober** eingehende Mitteilungen können meist nicht mehr berücksichtigt werden.
- Anzeigen** finden, falls keine Vorzugsseiten gewünscht werden, im Geschäftsanzeiger zum Karlsruher Adreßbuch zweckentsprechende Aufnahme. Bedingungen auf Wunsch schriftlich oder durch Vertreter (Fernsprecher Nr. 952, 953 u. 954).
- Zusatzzeilen** sind im Einwohner- und Gewerbe-Verzeichnis, **Kästchen** nur im Gewerbe-Verzeichnis zulässig und als besonders wirksame Reklame bestens zu empfehlen.

Text und Anzeigen ohne jede Gewähr  
gegenüber Publikum und Inserenten!

**Nachdruck, auch einzelner Teile, verboten.**